Ph. Pr.
678
ma

ravit Arriani Praeposite
in Stögelwerd

<36613977990013

<36613977990013

Bayer. Staatsbibliothek

Phil. Pr. 678 ma

Jakob

R

Jacob (and. Hem.)

Auszug
aus dem
Naturrechte
des
Professor Jakob
von ihm selbst verfertigt
zum
Gebrauch für Vorlesungen.

Halle
in der Rengerschen Buchhandlung.
1796.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorbericht.

Der Wunsch, über mehrere wichtige Gegenstände des Naturrechts meine Gedanken ausführlich und mit allen Gründen meiner Behauptungen darzustellen, hat gemacht, daß meine philosophische Rechtslehre, welche in der Michaelismesse voriges Jahres erschienen ist, zum Gebrauch für Vorlesungen zu weitläuftig geworden ist, indem sie Materialien enthält, die sich in der kurzen Zeit, welche dem Unterrichte über das Naturrecht gewöhnlich bestimmt wird,

nicht vollständig abhandeln lassen. Um nun die Wünsche derer zu befriedigen, welche in ihren Vorlesungen meinem Plane und meinen Grundsätzen folgen wollen, habe ich diesen Auszug verfertiget, der sich durch Kürze und Wohlfeilheit zu diesem Gebrauche empfiehlt, und zu welchem das größere Lehrbuch einen durchgängigen Commentar enthält. Halle, den 16ten September 1795.

L. H. Jakob.

Inhalt.

Einleitung.

Erster Theil.

Reine Rechtslehre.

Erster Abschnitt. Logische Erörterung des Begriffs Recht.

Zweyter Abschnitt. Von der Beurtheilung des Rechts.

Dritter Abschnitt. Von dem obersten Rechtsgrundsatze.

Vierter Abschnitt. Systematische Darstellung der reinen oder formalen Rechte.

Fünfter Abschnitt. Besondere Bemerkungen über die Natur der reinen formalen Rechte.

Sechs

Sechster Abschnitt. Von dem Ursprunge und dem Untergange materialer Rechte.

Siebender Abschnitt. Von der Collision der Rechte.

Zweyter Theil.

Angewandte Rechtslehre.

Einleitung.

Der angewandten Rechtslehre Erster Theil.

Von den Rechten des Menschen im Naturstande.

Erster Abschnitt. Systematische Darstellung der natürlichen Rechte des Menschen im Naturstande.

Zweyter Abschnitt. Bemerkungen über die besondere Natur und den Unterschied der angebohrnen natürlichen Rechte.

Der angewandten Rechtslehre Zweyter Theil.

Von den Rechten des Menschen im willkührlichen Stande.

Erste Abtheilung.

Von den Rechten in willkührlichen Ständen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt. Von dem erworbenen Eigenthume.

Zwey-

Inhalt.

Zweyter Abschnitt. Von den Verträgen.

I. Von den Verträgen überhaupt.

II. Von den besonderen Arten der Verträge.

Dritter Abschnitt. Von den Rechten in Ansehung der Beleidigungen.

Zweyte Abtheilung.

Von dem Gesellschaftsrechte.

Erster Abschnitt. Von der Gesellschaft überhaupt.

Zweyter Abschnitt. Von den Rechten im Stande häuslicher Gesellschaften.

I. Von dem Eherechte.

II. Von den Rechten der Eltern gegen ihre Kinder.

III. Von den rechtlichen Verhältnissen zwischen Herren und Diener.

IV. Von dem Familienrechte insbesondere.

Dritter Abschnitt. Von den rechtlichen Verhältnissen im Stande des Staats.

I. Von der rechtlichen Möglichkeit eines Staats überhaupt.

II. Von den rechtlichen inneren Verhältnissen des Staats im Allgemeinen.

A. Von den wechselseitigen Verhältnissen des Staats und seinen Gliedern.

B. Von den wechselseitigen Verhältnissen des Staats unter einander.

a. des Souverains und der Unterthanen.

b. der Unterthanen unter einander.

III. Von

III. Von den rechtlichen inneren Verhältnissen eines Staats im besonderen oder in concreto d. i. von den verschiedenen Regierungsformen.

IV. Von den rechtlichen äußeren Verhältnissen des Staats, d. i. von den Rechten und Verbindlichkeiten des Staats gegen Auswärtige.

A. Von den Rechten der Völker im unbedingten Stande.

B. Von den Rechten der Völker in bedingten Ständen.

a. Von den Rechten der Völker in Ansehung der Erwerbung des Eigenthums.

b. Von den Volksverträgen.

c. Von den Rechten im Zustande des Krieges.

Ein-

Einleitung.

§. 1.

Ob die Frage nach Recht nicht schimärisch sey, hängt von der Frage ab, ob Pflicht und Moralität reelle Begriffe sind, ob es moralische und nicht blos physische Wesen giebt.

§. 2.

Daß es moralische Begriffe und moralische Wesen gebe, und die Menschen wirklich eine moralische Natur haben, ist in der philosophischen Sittenlehre bewiesen worden (philos. Sittenl. §. 7 — 94.).

§. 3.

Die Möglichkeit einer Rechtslehre wird demnach aus der Kritik der praktischen Vernunft (S. meine philos. Sittenl. 1. Th.) vorausgesetzt, und hier die wirkliche Errichtung derselben versucht.

§. 4.

Die Rechte sind entweder natürliche oder positive. Daher die Eintheilung der Rechtswissenschaft in die natürliche und positive. Jene heißt das Naturrecht (Vernunftrecht, philosoph. Rechtslehre).

§. 5.

Das Naturrecht wird in das reine und angewandte Naturrecht eingetheilt. Das reine enthält die Principien des angewandten. Wir tragen daher zuerst das reine, dann das angewandte Naturrecht vor.

Erster Theil.

Reine Rechtslehre.

Erster Abschnitt.

Logische Erörterung des Begriffs Recht.

§. 6.

Die logische Erörterung des Begriffs Recht ist die Entwickelung der Merkmale, die jedermann, wenigstens dunkel, bey diesem Begriffe denkt.

§. 7.

Recht beziebt sich nur auf freye sittliche Wesen, und wird ganz durch den Begriff der Freyheit bestimmt. Die Freyheit ist eine eigenthümliche Art der Ursachen, nemlich eine solche, die von keiner andern abhängt; und ein Wille, dem Freyheit zukömmt, heißt ein freyer Wille. Wer einen freyen Willen hat, ist ein freyes Wesen.

§. 8.

Was mit der Freyheit verknüpft ist, heißt praktisch, sittlich, moralisch im weiteren Sinne (Sitten.

tenl. §. 190.), und freye Wesen heissen daher auch moralische Wesen, das ist also solche, die durch einen freyen Willen ihre Handlungen bestimmen können.

§. 9.

Gesetze, die blos von freyen Wesen befolgt werden können, die also für andere gar keine Gültigkeit haben, heissen praktische moralische oder Sittengesetze, oder moralische Gesetze — Sittengesetze (Sittenl. §. 76.).

§. 10.

Die moralischen Gesetze drücken eine Nothwendigkeit aus, welche praktisch oder moralisch heißt, und von der physischen oder Naturnothwendigkeit wesentlich verschieden ist. Sie wird durch Sollen bezeichnet, und das, was geschehen soll, ist physisch zufällig.

§. 11.

Das Verhältniß der moralischen Nothwendigkeit zu einem freyen Wesen, das sich auch nach andern als sittlichen Gesetzen zu Handlungen bestimmen kann, heißt Verbindlichkeit oder Verpflichtung (Sittenl. §. 204.), und die Handlung, zu welchem eine Verbindlichkeit da ist, Pflicht.

§. 12.

Eine freye Handlung, welche der Pflicht nicht widerspricht, ist erlaubt, darf geschehen; eine freye Handlung, welche ihr widerspricht, ist unerlaubt, darf nicht geschehen. Sie darf innerlich geschehen, wenn sie keiner inneren Pflicht, äusserlich, wenn

sie keiner äussern Pflicht (Sittenl. §. 229.) widerspricht. Es bleibt jedoch physisch-möglich, daß das, was geschehen darf, nicht geschiehet, ja (hypothetisch) nicht einmal geschehen kann; und daß das, was nicht geschehen darf, doch geschiehet.

§. 13.

Die Freyheit ist ein sittliches (§. 7.) Vermögen. Ein sittliches Vermögen zu Handlungen, welche kein Anderer verwehren darf, heißt ein Recht. Ein Recht kann also auch bestimmt werden durch die Freyheit, das zu thun, was Niemand mit Gewalt hindern darf. Wer ein Recht hat, ist berechtigt, befugt, und das Recht wird Befugniß genannt.

Anm. 1. Das sittliche Vermögen zu dergleichen Handlungen ist das Recht in subjectiver, die Handlung, welche mit diesem Vermögen in Verbindung gebracht wird, das Recht in objectiver Bedeutung. Ein System der Rechte wird ebenfalls Recht, Rechtswissenschaft genannt.

Anm. 2. Der Ausdruck sittlich oder moralisch hat eine doppelte Bedeutung, und heißt 1) alles was überhaupt mit der Freyheit zusammen hängt (§. 8.) und 2) das was insbesondere dem Sittengesetze gemäß ist. Darnach bedeutet nun auch das sittliche Vermögen (ohne Zusatz) 1) überhaupt Freyheit, und 2) die Freyheit, das zu thun, was dem Sittengesetze oder der Pflicht gemäß ist. Der erste Begrif ist für den Begrif des Rechts zu weit, der letztere zu enge. Denn die Freyheit kann auch widerrechtliche, und das Recht kann pflichtwidrige Handlungen hervorbringen.

§. 14.

§. 14.

Was dem Recht gemäß ist, heißt rechtmäßig, rechtlich; was ihm widerspricht, unrechtmäßig, widerrechtlich. Der Person, in welcher das Recht gedacht wird, kömmt das Recht zu; und wenn sie die Handlungen oder Objekte, welche durch das Recht bestimmt sind, physisch-wirklich macht; so übt sie das Recht aus.

§. 15.

Ein anderer darf etwas nicht verwehren oder verhindern heißt eben so viel, als er hat die Verbindlichkeit oder die Pflicht, es zu leiden. Wenn also einer ein Recht hat; so haben alle übrigen die Pflicht, die Handlungen desselben, welche recht sind, oder wozu er ein Recht hat, zu leiden. Jedem Rechte in dem einen steht also eine Pflicht in allen übrigen moralischen Wesen gegen über.

§. 16.

Ein Recht erwerben heißt durch eine freye Handlung verursachen, daß man auf etwas ein Recht erhalte, worauf man vorher keines hatte; und die freye Handlung, wodurch ein Recht erworben wird, heißt die Erwerbung des Rechts, (acquisitio), welche entweder eine erste ursprüngliche (originaria), oder nachfolgende abgeleitete (derivativa) ist; je nachdem sie ohne vorhererworbene oder erst durch dieselbe möglich ist.

§. 17.

Ein Recht veräußern, heißt durch eine freye Handlung verursachen, daß man auf etwas kein Recht

Recht mehr hat, worauf man vorher ein Recht hatte, und die Handlung, wodurch dieses geschieht, heißt die Veräußerung des Rechts.

§. 18.

Die Art und Weise, wie man Rechte erwirbt, heißt die Erwerbungsart (modus acquirendi), und der Grund, aus welchem die Rechtmäßigkeit der Erwerbung erkannt werden muß, der Erwerbungsgrund (titulus acquirendi). Die Erwerbungsart ist entweder rechtmäßig oder unrechtmäßig; und der Erwerbungsgrund ist entweder wahr oder falsch.

§. 19.

Durch eine unrechtmäßige Erwerbungsart kann so wenig ein Recht erworben, als durch einen falschen Erwerbungsgrund erkannt und bewiesen werden.

§. 20.

In dem Rechte heißt das, was Recht ist, der Inhalt, die Materie des Rechts; daß man aber eine Materie als Recht denkt, darinne besteht die Form des Rechts. Wenn man nun bey dem Rechte von aller Verschiedenheit der Beschaffenheit der Materie abstrahirt, und blos die Verschiedenheit ihrer Form, wie nemlich die Materie als Recht gedacht wird, in Erwägung zieht, so können alle Rechte nach folgenden Momenten eingetheilet werden:

1) der Quantität nach: in allgemeine, besondere und individuelle.

2) Der

2) Der Qualität nach: in affirmative, negative und limitirende.
3) Der Relation nach: in ursprüngliche und abgeleitete; wesentliche, bedingte und ausschließende.
4) in Ansehung der Modalität: in unvollkommne und vollkommne. Letztere sind Zwangsrechte.

§. 21.

So weit das Recht vollkommen ist, so weit findet eine Zwangspflicht (Sittenl. §. 244.) gegen das Subjekt, dem das Recht zukömmt, statt. So weit nur eine freye vollkommne (Sittenl. §. 630.) oder unvollkommne Pflicht gegen das Subjekt statt findet, ist das Recht unvollkommen. Ob wir unsre unvollkommnen Rechte ausüben dürfen und können, hängt von der Güte anderer ab; ob wir unsre vollkommnen Rechte ausüben sollen, hängt in einer sittlichen Ordnung nicht von ihrer Güte ab; wir dürfen sie nöthigen, daß sie uns dieselben ausüben lassen.

§. 22.

Vergleicht man die Rechte unter einander, so sind sie

1) der Quantität nach a) entweder von einerley oder verschiedenem Umfange; und im letzteren Falle entweder höhere oder niedere; b) entweder von einerley oder von verschiedener Wichtigkeit, und im letzteren Falle entweder groß und wichtig, bedeutend oder klein, geringfügig, unbedeutend.

2) Der

2) Der Qualität nach sind die Rechte entweder zusammenstimmend, verträglich, oder widerstreitend, unverträglich; die zusammenstimmenden sind entweder subordinirt oder coordinirt; die widerstreitenden sind entweder contradictorisch = entgegengesetzt, widersprechend, disjunctiv, wenn eins von beyden seyn muß; oder contrarie entgegengesetzt, collidirend, wenn zwar beyde wegfallen, aber nicht beyde wirklich seyn können.

3) Der Relation nach, entweder innerlich oder äußerlich, absolut oder relativ.

4) Der Modalität nach, entweder unveräusserlich oder veräusserlich (§. 17.).

§. 23.

Ein Recht heißt rein, wenn in demselben von allem Unterschied der Materie oder des Inhalts (§. 20.) abstrahirt, und die Materie überhaupt blos durch die Form des Rechts (§. 20.) bestimmt ist: angewandt, wenn die Rechtsform, als in einem bestimmten Objekte enthalten, vorgestellt wird.

§. 24.

In dem reinen Rechte vertritt die Form selbst die Stelle der Materie, und diese bleibt übrigens gänzlich unbestimmt; in den angewandten ist die Materie bestimmt. Weil also hierbey blos auf den Unterschied des Inhalts gesehen wird; so sind die reinen formal, die angewandten sind material, d. h sie haben allemal eine bestimmte Materie, welche durch dieselben als Recht gedacht wird.

§. 25.

§. 25.

Es kann ein materiales Recht ohne das formale gar nicht gedacht werden. Denn ein Recht ohne die Form des Rechts ist ein Widerspruch (§. 20.). Aber das formale kann wohl ohne das bestimmte materiale gedacht werden. Denn wenn man gleich von allem Unterschiede der Materie abstrahirt; so kann man sie doch durch das gemeinschaftliche Prädikat, wodurch sie allein als Recht gedacht werden kann, d. h. durch die Form des Rechts denken.

Zweyter Abschnitt.

Von der Beurtheilung des Rechts.

§. 26.

Freye Handlungen werden nach dem Rechte beurtheilt, wenn durch ein Urtheil bestimmt wird, ob sie dem Rechte gemäß sind, oder ihm widersprechen.

§. 27.

Im Naturrechte werden die freyen Handlungen blos nach den Principien des äusseren vollkommnen Rechts (§. 20.) beurtheilt; und die rechtliche Beurtheilung der Handlungen (sensu juridico) ist also eine äussere, welche von der innern, die nach innern moralischen Principien geschiehet, verschieden ist.

§. 28.

Die Handlungen der moralischen Wesen nach Rechtsprincipien beurtheilen, heißt auch sie richten (sensu iuridico). Die Person welche zu richten berechtiget ist, heißt der äusserliche Richter, und der Ort, wo dieses geschiehet, das äussere Gericht (forum externum).

§. 29.

Um ein moralisches Wesen und dessen Handlungen (äusserlich) zu richten, wird erfodert 1) daß bestimmt werde, ob und in wie weit es die freye Ursache derselben sey, und 2) daß der Grad der (äussern) Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit derselben bestimmt werde.

§ 30.

Jemand verdient etwas durch seine Handlungen, wenn ihm in einer moralischen Ordnung (Sittenl. §. 152.) etwas Angenehmes oder Unangenehmes um seiner Handlungen willen wiederfahren müßte In wie fern er sich des angenehmen Zustandes, oder der Glückseligkeit in einer moralischen Ordnung würdig gemacht hat, sagt man insbesondere, daß er etwas verdiene; und das Verhältniß, wodurch es der Glückseligkeit würdig erkannt wird, heißt das Verdienst. In wiefern es sich des unangenehmen Zustandes in einer moralischen Ordnung würdig gemacht hat, sagt man insbesondere, daß es etwas verschuldet habe; und das Verhältniß, wodurch es sich der Glückseligkeit unwürdig gemacht hat, oder physische Uebel verschuldet hat, heißt Schuld.

§. 31.

§. 31.

Das Urtheil, wodurch eine Person für den freyen Urheber einer Handlung oder deren Folgen erklärt, und deren Verdienst oder Schuld nach moralischen Principien bestimmt wird, heißt Zurechnung (imputatio). (Sittenl. §. 296.). Diese ist eine äussere rechtliche Zurechnung, in wiefern das Verdienst oder die Schuld der Handlung blos nach äussern Rechtsprincipien bestimmt wird, und von dieser ist hier allein die Rede.

§. 32.

Da äusserlich alles Recht ist, was den Rechten anderer nicht widerspricht; vieles aber, was äusserlich Recht ist, doch innerlich unrecht, folglich sehr unmoralisch seyn kann; so kann dem, was äusserlich Recht ist, in der moralischen Ordnung eben sowohl Schuld als Verdienst zukommen; und daher kann das moralische Verdienst nach äusseren Rechtsprincipien gar nicht bestimmet werden. Die Urtheilskraft muß sich, wenn die Handlungen für äusserlich recht erkannt, dabey begnügen; ihr Verdienst kann sie gar nicht bestimmen.

§. 33.

Was aber äusserlich Unrecht ist, d. h. das Recht eines andern verletzt, widerspricht auch allemal einer Pflicht, und ihm kommt allemal ein gewisser Grad von Schuld (§. 30.) zu.

§. 34.

Ob daher gleich nicht das moralische Verdienst nach rechtlichen Principien beurtheilt werden kann; so kann dieses doch in Ansehung der Schuld geschehen, und obgleich nicht die ganze Größe der moralischen Schuld nach rechtlichen Principien bestimmt werden kann; so kann man doch darinne nicht irren, daß freye Handlungen, wodurch die Rechte anderer angetastet werden, allemal pflichtwidrig, folglich auch verschuldet sind.

§. 35.

Um nun die Schuld nach rechtlichen Principien zu beurtheilen, müssen wir überhaupt sehen, wie andere Rechte angegriffen werden können, und in welchem Verhältnisse freye Wesen gegen andere in Ansehung ihrer Rechte stehen.

§. 36.

Ein Recht wird verletzt, wenn die Ausübung desselben durch die freye Handlung eines andern auf eine widerrechtliche Art (§. 14.) unmöglich gemacht oder verhindert wird; und die Verletzung des Rechts eines andern heißt eine Beleidigung.

§. 37.

Die Beleidigung kann überhaupt, nach der Verschiedenheit der Rechte, welche durch dieselbe verletzt werden, eingetheilt und bestimmt werden, und ist daher

1) eine allgemeine, besondere oder individuelle,

2) eine positive oder negative,

3) eine wesentliche oder ausserwesentliche,
4) eine vollkommne oder unvollkommne.

§. 38.

Da im Naturrechte blos von Zwangsrechten die Rede ist (§. 22.); so ist in denselben auch blos von vollkommnen Beleidigungen (§. 37.) die Rede, die auch Beleidigungen schlechthin (injuria, laesio sensu juridico) genannt werden.

§. 39.

Eine Beleidigung geschieht entweder absichtlich oder unabsichtlich. In beyden Fällen ist Schuld da (§. 30.). Die Schuld bey einer unabsichtlichen Beleidigung ist ein bloßes Vergehen (culpa), das entweder größer oder kleiner seyn kann, nach den verschiedenen Graden der Möglichkeit, dasselbe zu vermeiden, (culpa gravis, levis levissima). Eine absichtliche Beleidigung ist eine Bosheit (dolus malus).

§. 40.

Eine Beleidigung wird also einem vernünftigen Wesen zugerechnet, in wiefern es für den freyen Urheber derselben erklärt wird, und die Zurechnung einer Beleidigung ist allemal eine Zurechnung zur Schuld. Denn eine Beleidigung ist eine Verletzung der Pflicht; jede Verletzung der Pflicht wird aber zur Schuld gerechnet.

§. 41.

Die Zurechnung der Beleidigung nach Rechtsprincipien ist eine gerichtliche, und geschieht im äusse-

äusseren Gericht nach Gründen, über welche jedermann urtheilen kann.

§. 42.

Bey der Zurechnung einer Beleidigung kommt zweyerley in Anschlag

1) die Bestimmung des freyen Urhebers derselben (imputatio facti), und

2) die Bestimmung des Grades der Schuld, (imputatio juris).

§. 43.

In Ansehung des ersten Punkts ist zu bemerken:

1) Blos physische Wesen, die gar keinen freyen Willen besitzen, können gar nicht beleidigen, und in Ansehung ihrer findet gar keine Zurechnung statt.

2) Vernünftige Wesen, die aber keinen Gebrauch von ihrer Freyheit und Vernunft machen können, können ebenfalls Niemanden beleidigen, und ihre Handlungen können ihnen nicht zugerechnet werden.

2) In wiefern die Handlungen freyer Wesen gar nicht von ihrer Freyheit abhängen, können sie ihnen nicht zugerechnet werden. Also sind Handlungen, wodurch zwar die Materie das Recht eines andern verletzt wird, die aber nicht frey sind, keine Beleidigungen und keiner Genugthuung fähig.

4) Die Beleidigung kann nur dem zugerechnet werden, der freyer Urheber davon ist, keinem

nem andern freyen Wesen, es mag mit ihm noch so genau verküpft seyn.

5) In wiefern aber andere an der Beleidigung Theil haben oder freye Mitursachen derselben sind, wird sie ihnen zugleich mit zugerechnet; und die Theilnehmer an der Beleidigung heissen Mitschuldige.

§. 44.

Um den Grad (§. 42.) der Schuld zu bestimmen, muß ausgemittelt werden, 1) daß die Beleidigung eine Handlung aus Freyheit gewesen ist, und 2) welcher Grad der Freyheit dabey wirksam gewesen ist. Daß nun überhaupt Freyheit die Ursache der Handlung gewesen ist, wird aus dem Daseyn des Bewußtseyns der Pflicht, und dieses aus dem Daseyn des Vermögens zu überlegen überhaupt geschlossen. Die Regel ist also: „Wer sich „seiner selbst bewußt oder bey Sinnen ist, ist frey, „und wer die Würkung einer Handlung überlegen „und sich einen Zweck dabey vorgestellt hat, oder „doch nach seinem Vermögen zu urtheilen, vor„stellen konnte, hat die Handlung aus Freyheit „hervorgebracht.“ Was der Grad der Freyheit betrift, so muß dieser theils durch die Erkenntniß, welche ein Subjekt von seiner Pflicht hat, (Sittenl. §. 305.) theils durch die Abwesenheit des äusseren Zwanges beurtheilt werden.

§. 45.

Der Grad der Schuld wird daher theils durch den Grad der durch die Beleidigung verletzten Pflicht, theils

theils durch den Grad der Freyheit des Beleidigers bestimmt.

§. 46.

In Ansehung des ersten Punktes gilt folgende Regel: „Je allgemeiner, größer und wichtiger die „Beleidigung ist, desto größer ist bey sonst gleichen „Umständen die Schuld, je kleiner und geringfügiger die Beleidigung ist, desto kleiner ist die Schuld."

§. 47.

In Ansehung des Grades der Freyheit und der dadurch bestimmten Schuld, können folgende Regeln zur Beurtheilung dienen:

1) So bald es möglich ist, daß ein vernünftiges Wesen seine freye Handlung als Beleidigung erkennen kann, wird sie ihm zur Schuld gerechnet; und je größer die Möglichkeit dieser Erkenntniß war, desto größer ist die Schuld, je kleiner die Möglichkeit war, desto kleiner ist die Schuld.

2) Je absichtlicher und überlegter eine Beleidigung ist, desto freyer ist sie, und desto mehr wird sie folglich zugerechnet; je weniger absichtlich und überlegt sie ist; je mehr Unbesonnenheit, Fahrläßigkeit u. s. w. daran Theil haben, desto weniger frey ist sie, (nach äussern Gründen zu urtheilen), und desto weniger kann sie zugerechnet werden.

3) Mit je größerer und je längerer Ueberlegung eine Beleidigung ausgeführt wird, je mehrere unterbrochene Handlungen dazu gehören,

je leichter die Ueberlegung von einer Beleidigung möglich war, desto mehr wird sie zugerechnet. Beleidigungen aus Bosheit (ex dolo malo) müssen also mehr zugerechnet werden, als Beleidigungen aus Fahrläßigkeit (ex negligentia, culpa).

4) Je weniger physische Ursachen bey einer Beleidigung gewirkt haben, und je mehr physische Ursachen für das Gegentheil einer Beleidigung da waren, desto mehr wird sie zugerechnet. Je mehr also Dummheit, Unwissenheit, Affekten u. s. w. an einer Beleidigung Theil haben, desto weniger kann sie zugerechnet werden.

§. 48.

Die Hindernisse, welche den Gebrauch der Freyheit entweder gänzlich unmöglich machen, oder doch schwächen, und daher auch die Zurechnung entweder gänzlich aufheben oder die Schuld vermindern, sind theils innere theils äussere. Jene sind die Unwissenheit und der Irrthum; diese der Zwang und die physische Unmöglichkeit der Handlung.

§. 49.

Die Unwissenheit ist der Mangel einer Erkenntniß, der Irrthum ist eine falsche Erkenntniß. Beyde können entweder in Ansehung des Rechtsgesetzes, oder in Ansehung des Falles statt finden, auf welchem das Gesetz angewandt werden soll, (ignorantia aut error vel juris vel facti). Beyde sind entweder (durch den freyen Willen) vermeidlich (vin-

(vincibiles) oder unvermeidlich (invincibiles), und tragen entweder etwas zur Handlung bey (efficaces) oder nicht (inefficaces).

§. 50.

Die Beurtheilung der Unwissenheit und des Irrthums bey Beleidigungen geschieht nach folgenden Regeln:

1) Aus unvermeidlicher Unwissenheit und unvermeidlichem Irrthume kann keine Beleidigung entstehen, und keine Handlung, welche daraus entspringt, kann zugerechnet werden.

2) Die vermeidliche Unwissenheit und der vermeidliche Irrthum in Ansehung der Gesetze hebt die Zurechnung nicht auf. Der Grad der Leichtigkeit, mit welcher die Unwissenheit oder der Irrthum weggeschaft werden konnte, und der Grad der Verbindlichkeit, nach welcher dieses hätte geschehen sollen, bestimmt den Grad der Schuld.

3) Die Unwissenheit und der Irrthum, sie mögen unvermeidlich oder vermeidlich seyn, welche die Begebenheiten oder einzelnen Fälle betreffen, welche unter das Gesetz passen, heben die Zurechnung gar nicht auf, wenn beyde bey der Handlung ohne Wirkung sind. Sind sie aber von Einfluß (efficaces) und dabey vermeidlich; so wird die Handlung in soweit zugerechnet, als das handelnde Subjekt zur Vermeidung beyder verpflichtet gewesen ist.

4) Wo

4) Wo keine Pflicht zur Vermeidung der Unwissenheit und des Irrthums ist, da kann auch aus denselben keine Beleidigung entspringen.

§. 51.

Der Zwang besteht in der Bestimmung eines freyen Wesens zur Handlung, durch eine äussere Ursache, und ist entweder unwiderstehlich oder widerstehlich. Die physische Unmöglichkeit besteht in dem Mangel der natürlichen Kräfte, welche zur Ausführung einer Handlung nöthig sind. Die Regeln der Beurtheilung sind:

1) Was ein Mensch wegen offenbarer und unverschuldeter physischer Unmöglichkeit unterlassen muß, kann ihm nicht zugerechnet werden; in wie weit aber die Unmöglichkeit von ihm selbst durch Einfluß des freyen Willens verursacht ist, wird ihm die Handlung zugerechnet.
2) Wer eine That durch unwiderstehlichen Zwang genöthiget thut, thut sie nicht selbst, sondern der, welcher sie erzwingt.
3) Wenn aber der Zwang durch den freyen Willen überwunden werden kann und also widerstehlich ist; so wird die Beleidigung dem Subjekte zugerechnet, ob gleich weniger, als wenn kein Zwang da gewesen wäre.
4) Je größer der Zwang bey einer Beleidigung gewesen ist, und je größere Kraft die Ueberwindung desselben erfodert, desto weniger wird sie zur Schuld gerechnet; je kleiner der Zwang

dabey gewesen ist und je geringere Kraft nöthig war, den Zwang zu überwinden, desto mehr wird sie zugerechnet.

§. 52.

Ein physisches Uebel, welches zu leiden dem andern um einer Verletzung der Pflicht willen zugefügt wird, heißt Strafe (Sittenl. §. 311.). Also ist auch ein physisches Uebel, welches zu leiden dem andern um einer Beleidigung willen zuerkannt wird, Strafe. Diese heißt göttlich, wenn sie von dem göttlichen Gerichte, menschlich, wenn sie von dem menschlichen Gerichte (§. 38 Anm.) zuerkannt wird, und rechtlich, äusserlich gerecht, in wiefern sie durch Rechtsprincipien bestimmt ist.

Anm. Natürliche und positive Strafen.

§. 53.

Eine Ordnung, in welcher alles nach sittlichen Gesetzen bestimmt wird, heißt eine sittliche oder moralische Ordnung. Nun muß in einer sittlichen Ordnung, das was begehrt wird, d. h. die Glückseligkeit oder das Angenehme mit der Tugend (als Belohnung); das was verabscheuet wird; d. h. das Uebel oder das Unangenehme mit dem Laster (als Strafe) verknüpft werden, und beydes muß in einer solchen Ordnung den Graden der Tugend oder des Lasters proportionirlich seyn. Das was in einer moralischen Ordnung ertheilt werden muß, gebühret ihm, er ist dessen würdig, und in wiefern er als die freye Ursache von dem angesehen wird, dessen er würdig ist, sagt man, daß er es verdiene.

§. 54.

Hieraus folgt also, daß eine größere Beleidigung eine größere, eine kleinere eine kleinere Strafe verdiene, und daß überhaupt die Strafe (auch die positive) der Beleidigung proportionirlich seyn müsse.

§. 55.

Eine Beleidigung bestrafen heißt sie vergelten, und die Bestrafung oder Vergeltung ist gerecht, in wiefern sie den Rechtsgesetzen angemessen ist.

Dritter Abschnitt.

Von dem obersten Rechtsgrundsatze.

§. 56.

Ein Urtheil oder Satz, woraus mehrere Rechte erkannt werden können, heißt ein Rechtsgrundsatz, Rechtsprincip, und in wiefern dieses der oberste und allgemeinste Erkenntnißgrund aller übrigen Rechte ist, heißt es der oberste oder höchste Grundsatz des Rechts.

§. 57.

Jedes Rechtsurtheil ist synthetisch. Denn in dem Rechtsurtheil wird der Begriff Recht auf etwas bezogen, das von dem Begriff Recht selbst verschieden ist. Es muß also ein Grund da seyn, wodurch die Vernunft berechtigt wird, den Begriff des Rechts mit dem, was von diesem Rechte verschieden ist, zu verbinden, und dieser Grund ist

nicht

nicht der Begriff des Rechts. Nun heißt aber ein Urtheil, in welchem der Grund der Verbindung der Begriffe nicht in den Begriffen, welche verbunden werden, sondern in einer von diesen verschiedenen Vorstellung liegt, ein synthetisches Urtheil (Metaph. §. 650.), folglich sind alle Rechtsurtheile synthetisch.

§. 58.

Der oberste Rechtsgrundsatz muß ein solches Urtheil seyn, welches den allgemeinen Grund aller übrigen Rechtsurtheile ausdrückt. Er muß also den Begriff des Rechts durch ein Merkmal bestimmen, durch welches der Begriff Recht auf etwas von ihm verschiedenes bezogen werden kann, woraus man erkennen kann, daß etwas Recht sey.

§. 59.

Dieser oberste Grundsatz des Rechts kann ebenfalls nicht analytisch, sondern er muß synthetisch seyn. Man fodert von einem Grundsatze des Rechts nicht, daß er lehren soll, was der Begriff des Rechts bedeute, sondern daß er ein Merkmal angebe, woraus man erkennen könne, wo der Begriff des Rechts anzuwenden sey.

§. 60.

Bey der Untersuchung über den obersten Rechtsgrundsatz haben wir zweyerley zu thun: 1) das Princip selbst darzustellen, und 2) es zu rechtfertigen, oder den Grund der Verbindung in demselben anzugeben. Denn da es ebenfalls ein synthetis-

thetis

thetisches Urtheil ist; so bedarf es auch eines Grundes ausser sich selbst. Die Rechtfertigung des Rechtsprincips heißt dessen Deduction.

§. 61.

Um ein allgemeines synthetisches Merkmal des Rechts zu finden, müssen wir erst wissen, wo wir es suchen sollen. Dieses Merkmal muß objektiv aus den Rechtsurtheilen, (nicht aus dem Begriffe des Rechts, denn dieses wäre analytisch) genommen seyn. Nun ist in jedem Rechtsurtheile, so wie in jedem Urtheile überhaupt Form und Materie zu unterscheiden (§. 20.). Die Materie, das Objekt oder der Inhalt des Rechts ist das, was Recht ist; die Form ist die Art und Weise, wie die Materie als Recht gedacht wird. Es muß also das allgemeine synthetische Merkmal des Rechts entweder aus der Materie oder aus der Form des Rechts hergenommen seyn. Diese erstere Art der Merkmale werden materiale, die letztere formale genannt (Log. §. 98.).

§. 62.

Die Materie des Rechts wird durch Erfahrung gegeben, und kann, wie sie beschaffen sey, a priori gar nicht bestimmt werden, denn sie kann ins Unendliche verschieden, und in jedem Urtheile anders seyn. Die Form des Rechts ist in allen Rechtsurtheilen einerley a priori bestimmt, und macht das Wesen des Rechts aus, wodurch erst die Materie Recht wird.

§. 63.

§. 63.

Die Form der Rechtsurtheile ist aber keine andere, als die Form der Vernunfturtheile überhaupt, in wiefern nach derselben der Begriff des Rechts gebraucht wird. Ihre Form muß nemlich:

1) absolut allgemein seyn, d. h. Jedermann muß durch seine Vernunft die Materie als Recht denken können (Logik §. 176.); und
2) absolutnothwendig, d. h. es muß gar nicht möglich seyn, die Materie, welche als Recht gedacht wird, durch Vernunft auch als Unrecht zu denken.

§. 64.

Der oberste synthetische Grundsatz des Rechts muß 1) allgemein seyn, d. h. er muß ein Merkmal des Rechts angeben, welches allen Rechten zukommt, und welches doch im Begriffe des Rechts nicht enthalten, also nicht analytisch ist, sondern synthetisch zu dem Begriffe des Rechts hinzukömmt; 2) nothwendig, d. h. es muß gar nicht möglich seyn, irgend etwas noch als Recht zu erkennen, so bald man von dem Merkmale, welches er enthält, abstrahirt, und dasselbe weder implicite noch explicite, sondern wohl gar dessen Gegentheil denkt. Es muß also dieser Grundsatz den obersten allgemeinsten und nothwendigen Bestimmungs- und Erkenntnißgrund (§. 56.) alles dessen, was Recht ist, enthalten.

§. 65.

Ein Grundsatz des Rechts heißt material, wenn der Bestimmungsgrund ein materiales, formal,

mal, wenn der Bestimmungsgrund des Rechts ein formales Merkmal ist (Sittenl. §. 55.).

§. 66.

Der allgemeine synthetische Grundsatz des Rechts kann nicht material seyn. Denn ob das, in welchem ein gewisses materiales Merkmal vorkömmt, allemal als Recht gedacht werden müsse, und ob nie etwas vorkommen könne, das für Recht gehalten werden muß, ohnerachtet es dieses materiale Merkmal nicht enthält, kann niemals bestimmt werden, weil eine vollständige Vergleichung aller Materie des Rechts gar nicht möglich ist (§. 62.).

§. 67.

Alle möglichen materialen Bestimmungsgründe des Rechts könnten seyn

1) subjektive, und zwar

   a) äussere, wie die Regierungsform, die Gewohnheit, die Erziehung, das Hergebrachte u. s. w. wo dann der Grundsatz heißen müßte: „Was der Regierungsform, der allgemeinen Gewohnheit u. s. w. gemäß ist, „das ist Recht, (darf nicht verwehrt werden,) was ihnen widerspricht, ist Unrecht."

   b) Innere, d. h. Gefühle des Subjekts, es sey das physische oder das moralische. Der Ausdruck des ersteren würde seyn: „Was „angenehm ist, ist Recht." Da diese seine Ungereimtheit allzusehr verräth; so müßte die Vernunft mit zu Rathe gezogen werden, wo es denn heißen würde: Was wahrhaf-

tig,

tig, (an sich und zugleich in allen seinen Folgen) angenehm ist, ist Recht, und jeder hat ein Recht zu allen Handlungen, welche so beschaffen sind." Der Ausdruck des Letzteren müßte seyn: „Was nach unserm moralischen Gefühle (Instinkte) nicht verwehrt werden darf, ist Recht."

2) objektive, diese sind wiederum

a) äussere, der Wille des höchsten moralischen Wesens oder Gottes. Hier würde der Ausdruck seyn: „Wovon Gott will, daß es nicht verwehrt werde, das ist Recht."

b) innere, die Vollkommenheit der menschlichen Natur: „Was der Vollkommenheit der menschlichen Natur im Ganzen gemäß ist, darf nicht verwehrt werden, oder ist Recht."

Daß keines derselben ein gültiges Rechtsprincip seyn könne, ist in dem Vorhergehenden gegründet, und wird in den Vorlesungen weitläuftiger bewiesen.

§. 68.

Wenn es also ein oberstes Rechtsprincip giebt, so kann dieses kein anderes als ein formales seyn. Nun besteht aber die Form des Rechts darin, daß es allgemein und nothwendig von jedermann als Recht durch Vernunft erkannt werden könne, und diese Form ist in allen Rechten einerley (§. 62.). Also wird das allgemeine formale Rechtsprincip, in wieweit in demselben von dem Unterschiede aller Materien abstrahirt wird, ausgedrückt werden können:

Was in einem Systeme freyer Wesen nach allgemeinen Gesetzen gewollt werden kann, daß es geschehen dürfe, ist Recht; was nicht nach allgemeinen Gesetzen gewollt werden kann, daß es geschehen dürfe, ist Unrecht, widerrechtlich.

oder:

1) positiv: Jeder hat ein Recht, alles das zu thun, was in einem Systeme freyer Wesen nach allgemeinen Gesetzen geschehen kann.

2) negativ: Niemand hat ein Recht, etwas zu thun, was nach keinem allgemeinen Gesetze gewollt werden kann, daß es geschehen dürfe.

§. 69.

Ein allgemeines Gesetz des Willens ist ein solches, in welches der Wille eines jeden, oder alle vernünftige Wesen einstimmen können. In demselben ist also die durch Vernunft mögliche Einstimmung aller vernünftigen Wesen der letzte und höchste Bestimmungsgrund des Willens, d. h. der letzte und absolute Zweck, und jedes vernünftige Wesen wird also in einem solchen Gesetze selbst als absoluter Zweck oder als Selbstzweck betrachtet, weil es mit einstimmen also das Gesetz selbst mit geben muß. Daher kann das Gesetz auch so ausgedrückt werden:

„Recht ist das, wobey alle vernünftige Wesen als Selbstzwecke gedacht werden können."

oder:

oder:

1) positiv: Jeder hat ein Recht, alles zu thun, wobey alle andere vernünftigen Wesen als Selbstzwecke bestehen können.

2) negativ: Niemand hat ein Recht irgend etwas zu thun, wobey irgend ein anderer, wenn es allgemeines Gesetz wäre, nicht Selbstzweck seyn könne.

Dieses Princip ist ebenfalls formal und die Formeln sind mit den obigen (§. 68.) völlig gleichbedeutend.

§. 70.

Ob etwas in einem Systeme freyer Wesen nach allgemeinen Gesetzen gewollt werden könne, wird also erkannt 1) wenn man untersucht, ob sich die Maxime des Willens, als allgemeines Gesetz gedacht, im Begriff dessen, was man will, widerspreche; oder 2) ob sie dem Begriffe eines Systems freyer Wesen widerspreche.

§. 71.

Zur Anwendung des obersten formalen Princips auf einzelne Fälle, gehört also: 1) daß man einen deutlichen und entwickelten Begriff der menschlichen moralischen Natur inne habe; und 2) daß man nach obigen Principien überlege, welche Handlungen nach allgemeinen Gesetzen mit dem Begriffe der moralischen Natur in andern als vereinbar gedacht werden können oder nicht. Denn der Umstand, daß irgend eine Handlungsweise als allgemeines Gesetz als möglich gedacht werden kann, ist

ist der Grund, weshalb sie durch den Begriff des Rechts bestimmt werden muß.

§. 72.

Die allgemeine Zwangspflicht, welche sich auf das Recht überhaupt bezieht (§. 68.) kann so ausgedrückt werden: „Du darfst nie andere verhindern, das zu thun, was sie in einem Systeme freyer Wesen, nach allgemeinen Gesetzen, wollen können;" oder: Du sollst nie das Recht eines andern verletzen; oder: Beleidige Niemanden vollkommen (Sittenl. §. 631.).

§. 73.

Der Begriff von einem allgemeinen materialen Rechtsprincip neben dem formalen ist ein unmöglicher und sich selbst widersprechender Begriff. Denn ein materiales Rechtsprincip neben dem formalen müßte ein solches seyn, wo allererst in der Materie der hinreichende allgemeine Bestimmungsgrund des Rechts angetroffen würde. Dieses ist aber unmöglich, wie schon oben (§. 66.) gezeigt worden ist. Man kann die Materie des Rechts durch ein allgemeines materiales Merkmal gar nicht bestimmen. — Es müßte nemlich ein solches materiales Merkmal eine Gattung der Materie bestimmen, welche allein und ausschließend unter die Rechtsform passen könnte, wie etwa: Nur das Nützliche, das Angenehme, das Reale ꝛc. kann unter die Rechtsform gebracht werden. Allein dieses ist ganz falsch. Denn es kann auf alle Objekte ohne Unterschied ein Recht statt finden; alle können

nen

nen in gewisser Rücksicht und unter gewissen Bedingungen so bestimmt seyn, daß sie unter die Rechtsform passen, und man muß daher diese an jede Materie oder an jedes Objekt des Willens erst halten und diese mit ihr vergleichen, um zu bestimmen, ob ein Recht dazu da sey.

§. 74.

Was die Deduktion oder Rechtfertigung (§. 60.) des Rechtsprincips anbetrift; so ist sie mit der Deduktion des Sittengesetzes einerley. Von demselben aber kann keine weitere Deduktion gegeben werden. Das Bewußtseyn desselben ist ursprünglich, und mit dem Bewußtseyn der moralischen Natur ist das Bewußtseyn, daß die moralische Natur, wo sie auch angetroffen werde, etwas Absolutes sey, daß jedes moralische Wesen Rechte habe, unmittelbar verknüpft. Warum uns aber das Sittengesetz verbinde, warum das Recht gerade so und nicht anders bestimmt werde, und bestimmt werden müsse, davon läßt sich weiter kein Grund angeben, als daß es nicht möglich ist, den Begriff des Rechts und der Pflicht durch irgend ein anderes Merkmal, als durch das angegebene allgemeine formale oder dessen gleichbedeutendes auf Handlungen zu beziehen. (S. Kants Critik der praktischen Vernunft S. 80. der Ausgabe von 1788.)

Vier

Vierter Abschnitt.

Systematische Darstellung der reinen oder formalen Rechte.

§. 75.

In den reinen oder formalen Rechten wird die Materie des Rechts blos durch die Form bestimmt gedacht.

§. 76.

So wie nun oben (§. 68.) der Begriff des Rechts durch die allgemeine Form des Rechts synthetisch bestimmt, und dadurch ein oberster Rechtsgrundsatz erzeugt worden ist; so lassen sich auch die formalen Bedingungen der Möglichkeit, ein Recht in einem Subjekte auch nur zu denken, durch die allgemeine Form bestimmen, und der Inbegriff dieser Bedingungen erschöpft alle reinen formalen Rechte.

§. 77.

Die nothwendigen Bedingungen aber, ohne welche in einem Subjekte gar kein Recht gedacht werden kann, sind 1) daß das Subjekt als moralisches Subjekt, d. h. als absolute Substanz oder als Person gedacht werde; 2) daß die Person Freyheit oder absolute Caussalität des Willens besitze. Denkt man sich aber 3) freye Personen in einer wechselseitigen Verbindung unter einander; so sind und bleiben sie alle freye Personen. Denn ihr Wesen kann durch ihr Beysammenseyn nicht aufgehoben werden. Jedes moralische Wesen

sen ist also den andern, so verschieden sie auch der Materie nach seyn mögen, der Form nach vollkommen gleich.

§. 78.

Die drey ursprünglichen formalen und reinen Urrechte, welche jedem moralischen Wesen nothwendiger Weise unter allen Umständen und Verhältnissen zukommen müssen, sind also 1) das Recht auf Persönlichkeit; 2) das Recht auf Freyheit und 3) das Recht auf (formale) Gleichheit.

§. 79.

1. Das allgemeine formale Recht aus Persönlichkeit, als das erste absolute Urrecht, kann durch folgende Formeln ausgedruckt werden:

1) positiv: Jeder hat ein Recht, Selbstzweck oder ein für sich selbst bestehendes Wesen oder eine Person zu seyn.

2) negativ: Niemand kann ein Recht haben, irgend eine andere Person als bloße Sache, oder als willkührliches Mittel äusserlich und mit der That (nicht etwa blos der Denkungsart nach) zu behandeln.

§. 80.

Wenn jeder ein Recht auf Persönlichkeit hat; so ist das Recht auf Persönlichkeit des einen durch das Recht der Persönlichkeit des andern eingeschränkt. Daher hat Niemand das Recht, zur Erhaltung seiner Persönlichkeit, das Recht der Persönlichkeit eines andern zu verletzen; und wenn jemand das Recht auf seine Persönlichkeit nicht an-

ders ausüben kann, als durch Verletzung des Rechts der Persönlichkeit eines andern; so hat er eine Zwangspflicht, die Ausübung seines Rechts gänzlich zu unterlassen.

§. 81.

Wenn jeder ein Recht auf Persönlichkeit hat, so hat er auch ein Recht, das, was keine Person, d. h. Sache ist, nach Belieben zu gebrauchen. Denn Sache heißt alles, was nicht um sein Selbst, sondern blos um eines andern Dinges willen da ist, was sich also zuletzt auf absolute Wesen d. h. auf Personen bezieht. Man setze nun, eine Person sollte kein Recht auf Sachen haben; so könnte sie sich gar keine Zwecke setzen, und keine Absichten ausführen, d. h. es wäre gar keine Person, welches sich widerspricht. Also folgt:

Jede Person hat ein Recht, Sachen nach rechtlichen Principien zu gebrauchen.

Dieses ist ein in dem Rechte der Persönlichkeit unmittelbar enthaltenes Recht.

§. 82.

So wie sich aber alle Rechte einander einschränken, so schränken sich auch die Rechte der Personen auf Sachen ein, und wenn daher jemand ein Recht auf bestimmte Sachen hat, neben welchen das Recht eines andern auf eben diese Sache nicht bestehen kann; so kann kein anderer ein Recht auf eben diese Sachen haben. Wie aber Rechte auf bestimmte Sachen entstehen, kann hier noch nicht untersucht werden. Denn die Rechte auf bestimmte

Sachen sind materiel. Das Recht auf Sachen überhaupt ist aber in dem Rechte der Persönlichkeit enthalten. Denn die Sachen sind den Personen als Mittel subordinirt.

§. 83.

Das allgemeine Recht auf Freyheit kann durch folgende Formeln ausgedrückt werden:

1) positiv: Jeder hat die Freyheit oder ein Recht alles zu thun oder zu lassen, wodurch er die Freyheit oder das Recht keines andern verletzt.

2) negativ: Niemand hat ein Recht, den andern, gegen dessen eignes Recht, nach seinem bloßen Belieben zu zwingen.

§. 84.

So weit als die Freyheit des einen die Freyheit des andern nicht verletzt, ist sie (äusserlich) rechtmäßig, und darf also nicht mit Gewalt eingeschränkt werden. Eine Freyheit aber, welche die Freyheit anderer nicht achtet, sondern dem bloßen Belieben, (welches dem allgemeinen Gesetze entgegen stehet) folgt, ist Zügellosigkeit, Licenz, Frechheit, und ist widerrechtlich. Denn niemanden kann je ein Recht eingeräumt werden, die Freyheit anderer zu verletzen (§. 83.).

§. 85.

Das Recht im allgemeinen oder formalen Verstande ist in der That nichts anders, als die Freyheit etwas zu thun oder zu lassen, als allgemeines

nes Gesetz gedacht (§. 13.), oder die Freyheit, etwas zu thun, in wie weit jedermann durch Vernunft wollen kann, daß sie nicht verwehrt werde. Dieses kann als eine Realdefinition des Rechts angesehen werden, da die obige (§. 13.) eine bloße Nominaldefinition (Log. §. 330.) ist.

§. 86.

Die rechtmäßige Freyheit (§. 83.) eines moralischen Wesens wird daher durch den Inbegrif seiner Rechte bestimmt; und es ist demnach die Freyheit eines jeden durch sein Recht begrenzt, oder die rechtmäßige Freyheit geht nie weiter, als das Recht. Man kann daher auch die äussere rechtliche Freyheit durch den Inbegrif der äusseren Rechte eines vernünftigen Wesens bestimmen.

§. 87.

So wie daher die Rechte theils formal theils material sind (§. 24.), so ist auch die Freyheit theils formal, theils material. Die formale Freyheit ist allenthalben einerley, die materiale wird durch die Verschiedenheit der materialen Rechte auch verschiedentlich bestimmt.

§. 88.

Die Regel der Beurtheilung der materialen Rechte ist: „Je mehr jemand Rechte hat, desto „größer ist seine Freyheit, je wichtiger seine Rechte sind, desto wichtiger ist seine Freyheit; je weniger jemand Rechte hat, desto kleiner ist seine „Freyheit; je geringfügiger und unbedeutender

„seine Rechte sind, desto geringfügiger und unbedeutender ist seine Freyheit.“

§. 89.

Es folgt also: Nach Rechtsprincipien ist die Freyheit des einen durch die Freyheit aller übrigen, und die Freyheit aller übrigen durch die Freyheit des einen eingeschränkt; und: Die Rechte des einen sind durch die Rechte der übrigen, und die Rechte aller übrigen durch die Rechte des einen eingeschränkt. Das allerkleinste und geringste Recht des einen schränkt das allergrößeste Recht des andern ein, und umgekehrt: Ferner: Wo einer sein Recht nicht ausüben kann, ohne das Recht eines andern zu verletzen, da liegt ihm eine Zwangsverbindlichkeit ob, die Ausübung seines Rechts zu unterlassen.

§. 90.

Die Freyheit eines jeden, so wie jedes Recht und dessen Ausübung hat daher seine bestimmten rechtlichen Grenzen oder Schranken, über welche hinaus die Freyheit und die Ausübung des Rechts nicht mehr rechtmäßig ist, d. h. wo gar kein Recht mehr da ist.

§. 91.

Alle Schranken der Freyheit sind aber theils durch die Materie, theils durch die Form des Rechts gesetzt. Erstere sind die physischen, letztere die moralischen Schranken. Jene sind durch die Natur, diese durch die Rechte anderer bestimmt.

§. 92.

3. Das Princip des Rechts auf formale Gleichheit kann in folgenden Formeln ausgedrückt werden:

1) positiv: In einem Systeme moralischer Wesen hat jedes Glied gegen das andere, eines gegen alle und alle gegen eines Zwangsrechte.

oder:

Jeder hat das Recht, von den andern sein Recht zu erzwingen, in wiefern dieses nach einem allgemeinen Gesetze geschehen kann.

2) negativ: Niemand hat das Recht einen andern anders zu zwingen, als in wie weit dieses nach einem allgemeinen Gesetze verstattet werden kann; Niemand hat gegen den andern ein unbegrenztes Zwangsrecht.

oder:

Niemand hat das Recht, den andern zu beleidigen.

Anm. Von den verschiedenen Arten des Zwanges, dem mechanischen und psychologischen in den Vorlesungen.

§. 93.

Hieraus folgt also: 1) Jeder rechtliche Zwang ist durch die Allgemeinheit des Gesetzes oder dadurch eingeschränkt, daß er als allgemein möglich muß können gedacht werden; 2) Niemand kann ein Recht zu einem absoluten und uneingeschränkten oder unbedingten Zwange gegen andere haben; es ist keine rechtliche, willkührlich absolute Gewalt eines

eines vernünftigen Wesens über das andere, d. h. kein Despotismus praktisch möglich; 3) Niemand hat eine Zwangspflicht andern unbedingt zu gehorchen. Es gibt keine Pflicht zum passiven Gehorsam gegen irgend ein anderes Wesen.

§. 94.

Wer sein Recht rechtlich ausübt, beleidigt dadurch keinen andern, wenn gleich die Ausübung desselben ein Hinderniß seyn sollte, daß ein anderer sein Recht nicht ausüben kann. Denn die Möglichkeit der Ausübung des Rechts eines jeden ist durch das Recht des andern nothwendig beschränkt. Das Recht des andern wird aber nicht allemal verletzt, wenn dessen Ausübung durch eine freye Handlung Abbruch leidet. Denn so bald die letztere nur rechtmäßig ist, ist sie vielmehr eine moralische nothwendige Grenze, über welche hinaus sich das Recht eines andern erstrecken kann.

§. 95.

Es ist demnach ein ganz allgemeines Princip: Niemand beleidiget den andern durch die rechtmäßige Ausübung seines Rechts, wenn auch gleich dadurch andern die Ausübung ihrer Rechte physisch unmöglich gemacht werden sollte.

§. 96.

Zugleich aber erhellet auch hieraus, daß aller Zwang dem Grunde angemessen seyn müsse, wodurch er bestimmt wird. Dieser ist also immer das, was allen Zwang gegen andere Personen in

Schran-

Schranken hält. Denn es gibt kein unbegränztes Zwangsrecht (§. 92.); und ein solches würde eine Person in eine bloße Sache verwandeln, welches absurd ist. Niemand kann also nach bloßen Belieben, sondern nur nach einer allgemeinen Regel gezwungen werden, in welcher sowohl die Art als der Grad des Zwanges bestimmt seyn muß.

§. 97.

Sowohl die Art als der Grad des Zwanges wird im allgemeinen durch den Zweck bestimmt, welcher er durch ihn erreicht werden soll, wobey jedoch jederzeit auf die Rechte dessen Rücksicht genommen werden muß, der gezwungen wird. Denn es bleibt immer eine moralische Person, und es darf ihn daher nie mehr Zwang angethan werden, als in dem Gesetze bestimmt ist.

§. 98.

Wenn daher eine Person diejenige Art und denjenigen Grad des Zwanges, welcher durch den Zweck bestimmt ist, nicht in ihrer Gewalt hat, wohl aber eine andere Art oder einen größeren Grad, wodurch zwar der Zweck erreicht, aber nicht auf eine gesetzmäßige Art erreicht werden könnte; so ist sie nicht berechtiget, diese Art des Zwanges zu gebrauchen.

Anm. Von dem unendlichen Rechte.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bemerkungen über die Natur der reinen formalen Rechte.

§. 99.

Die Rechte der Persönlichkeit, Freyheit und formalen Gleichheit sind absolut allgemeine, wesentliche und unbedingte Urrechte der moralischen Natur. Denn ohne sie läßt sich ein moralisches Wesen nicht einmal denken. Sie sind blos durch den Begriff eines moralischen Wesens überhaupt bestimmt, und kommen daher nothwendiger Weise auch allen moralischen Wesen ohne Ausnahme zu.

§. 100.

Die reinen formalen Urrechte können weder veräussert noch erworben werden. Denn ein Recht, das veräussert oder erworben werden kann, muß von einer freyen Handlung abhängen (§. 16. 17.). Die reinen formalen Urrechte aber hängen von gar keiner freyen Handlung ab, sondern die Möglichkeit einer freyen Handlung hängt erst von ihnen ab, weil sie die Bedingungen der Möglichkeit der moralischen Natur überhaupt ausdrucken.

§. 101.

Die reinen formalen Rechte können weder entstehen noch vergehen; sie sind von Zeitbedingungen und allen physischen Kräften gänzlich unabhängig, und daher ganz unveränderlich. Alle Veränderungen der Rechte betreffen blos die materia-

len Rechte, in welchen sich jene äussern, und auf deren Objekte sie angewandt werden.

§. 102.

Die Form des Rechts kann nicht anders, als in der Materie ausgeübt werden. Denn indem eine Materie wirklich gemacht wird, welche unter die Rechtsform paßt; so wird zugleich die Form in der Materie, d. h. das Recht ausgeübt, weil die Materie gar nicht würklich gemacht werden dürfte, wenn sie nicht unter das Recht paßte. Man stellt also die Realität der Form in der Materie zugleich dar, da die Form für sich allein wirklich zu machen etwas ungereimtes und unmögliches ist. Das formale Recht kann daher nie ganz und gar und auf einmal ausgeübt werden, sondern es wird nach und nach theilweise in allen möglichen materialen Rechten ausgeübt.

§. 103.

Eben so kann die Form des Rechts auch nicht anders als in der Materie des Rechts verletzt werden Denn alle Ausübung des Rechts geschieht durch physische Kräfte, und die Ausübung des Rechts kann durch nichts gehindert werden, als durch die Hemmung und Verletzung der physischen Kräfte, die selbst die Materie des Rechts ausmachen. Es kann also nie die Form des Rechts für sich allein verletzt werden. Wenn aber die Materie, in welcher sich die Form des Rechts befindet, verletzt wird; so wird das Recht, d. h. die Form des Rechts in der Materie verletzt. Alle

Ver-

Verletzung des Rechts betrift daher die materialen Rechte, und in jeder Verletzung des materialen Rechts ist die Form zugleich mit verletzt. Denn die Form des Rechts wird allemal verletzt, wenn man nach einem dem Rechte widersprechenden Grundsatze handelt.

§. 104.

Wenn gleich die Materie eines Rechts verletzt wird; so wird deshalb noch nicht das Recht selbst verletzt. Dieses geschieht nur alsdenn, wenn in der Materie zugleich die Form verletzt wird, d. h. wenn die Materie nach einer Maxime verletzt wird, die sich nicht als Rechtsgesetze denken läßt.

§. 105.

Die Persönlichkeit, Freyheit und Gleichheit werden also widerrechtlich verletzt, wenn die durch dieselben bestimmten Materien oder materialen Rechte verletzt werden. Denn jedes der materialen Rechte steht unter irgend einem jener Rechtsprincipien, weil sich ein materiales Recht ohne ein formales, das in ihnen enthalten ist, gar nicht denken läßt.

Sechster Abschnitt.

Von dem Ursprunge und dem Untergange materialer Rechte.

§. 106.

Die Materie der Rechte oder die Rechte ihrer Materie nach, sollen zwar erst in der angewandten Rechts-

Rechtslehre bestimmt werden. Aber die Art und Weise, wie die materiale Rechte überhaupt entspringen und wieder verlohren gehen können, läßt sich a priori erkennen, und muß daher in der reinen Rechtslehre abgehandelt werden.

§. 107.

Wenn ein materiales Recht entstehen soll; so muß mit dem freyen Willen ein Objekt in eine solche Verbindung gebracht werden, daß a) der Wille sich desselben möglicher Weise zu seinen Zwecken bedienen kann, und b) daß sowohl diese Verknüpfung, als auch der mögliche Gebrauch des Objekts nach einem allgemeinen Gesetze, als möglich gedacht werden könne.

§. 108.

Alle Rechte können entstehen entweder durch Natur oder durch Freyheit (den Willen), je nachdem jene oder diese die Materie des Rechts mit dem freyen Willen verknüpft. Erstere kann man gegebene oder von der Natur empfangene, letztere erworbene Rechte nennen.

§. 109.

Die durch Natur gegebenen sind theils angebohrne, theils zugewachsene, je nachdem deren Materie durch die Geburt oder erst durch die darauf folgenden natürlichen Ursachen mit dem Willen in Verbindung gebracht ist. Jedoch nennt man gemeiniglich alle durch die Natur gegebene Rechte, angebohrne.

§. 110.

Die allgemeine Regel in Ansehung der von der Natur empfangenen Rechte ist: Alle Sachen, welche die Natur mit vernünftigen Wesen auf eine solche Art verknüpft hat, daß ihr Wille einen Gebrauch davon machen kann, darauf haben sie ein Recht; und: Wenn die Natur mit gewissen moralischen Wesen gewisse Sachen (Substanzen und deren Kräfte) also verbunden hat, daß diese sie ausschliessend gebrauchen können, ohne andere Personen dadurch zu verletzen; so haben diese allein ein Recht auf diese Sachen; sie haben folglich ein Recht, andere Personen von dem Gebrauche dieser Sachen auszuschließen, d. i. ein ausschließendes Recht, und eine Sache, worauf jemand ein ausschließendes Recht hat, heißt Sein, ist sein Eigenthum.

§. 111.

Man kann die durch Natur empfangene Rechte auch die Rechte des natürlichen Besitzes nennen.

§. 112.

So wie aber durch die Natur materiale Rechte entspringen können; so können sie auch wieder durch dieselbe verlohren gehen. Denn ein materiales Recht geht unter, wenn die Materie ausser der Verbindung mit dem Willen gesetzt wird, und die Rechtsform nicht mehr auf dessen Objekt bezogen werden kann; und die Begebenheit, wodurch ein Recht entweder für eine gewisse Person oder für mehrere untergehet, ist der Untergang des Rechts; dieses

dieses kann nun ebenfalls theils durch die Natur, theils durch die Freyheit geschehen.

§. 113.

Die Person eines andern kann niemals die Materie eines Rechts werden. Denn die Persönlichkeit desselben ist blos etwas formales. Indessen wird auch öfters der Inbegriff der Sachen, (sowohl die Körper als die Seelenkräfte und deren Wirkungen d. i. Handlungen), welche mit einer Person durch das Recht verknüpft sind, Person — materiale Persönlichkeit genannt.

§. 114.

Man kann also überhaupt annehmen, daß nur auf Sachen ein Recht erworben werden könne. Diese Sachen aber sind entweder schon vorher mit einer andern Person durchs Recht verknüpft, sie gehören vorher jemanden oder nicht, sie gehören Niemanden. Ein Recht auf Sachen, die mit andern Personen durchs Recht verknüpft sind, heißt ein persönliches (jus personale); ein Recht auf Sachen, die mit keiner Person durchs Recht verknüpft sind, ein dingliches Recht (jus reale in re).

§. 115.

Wenn eine bestimmte Sache weder durch die Natur noch durch die Willkühr mit einem moralischen Wesen nach Rechtsprincipien verknüpft ist; so gehört sie Niemanden (res nullius), und es hat also Niemand ein Recht darauf. Es muß sich erst ein moralisches Wesen ein Recht darauf erwerben.

§. 116.

§. 116.

Etwas in Besitz nehmen, heißt eine Sache durch eine freye Handlung so mit sich verbinden, oder sie in ein solches Verhältniß mit sich bringen, daß jedermann leicht schließen kann, daß man sie gebrauchen wolle, und die freye Handlung, wodurch dieses geschieht, heißt die Besitznehmung (occupatio).

§. 117.

Die Erwerbung eines Rechts auf bestimmte Sachen, die Niemanden gehören (§. 114.), geschieht durch die erste Besitznehmung (res nullius cedit primo occupanti). Denn wer eine Sache, die Niemanden gehört, in Besitz nimmt, bringt sie 1) auf eine rechtliche Art mit sich selbst in Verbindung, weil er Niemandes Rechte dabey verletzt; und 2) da jeder ein Recht auf Sachen, der Möglichkeit nach, hat; so muß auch jedem ein Recht auf die bestimmten Sachen eingeräumt werden, in deren Besitz es sich gesetzt hat, ohne dabey die Rechte eines andern zu verletzen. Die erste Besitznehmung ist also der rechtmäßige ursprüngliche aber auch einzige Erwerbungsgrund des Rechts auf Sachen, die Niemanden gehören.

§. 118.

Gehören Sachen einem andern, so läßt sich auf keine andere Art ein Recht auf sie erwerben, als durch ihren eigenen Willen, indem sie ihr Recht andern übertragen und diese es annehmen. Eine solche Handlung, wodurch Rechte übertragen und

von

von dem, welchen sie übertragen sind, angenommen werden, heißt ein Vertrag.

§. 119.

Ein moralisches Wesen überträgt sein Recht dem andern, wenn es die Materie des Rechts, welche bisher mit ihm durch die Rechtsform verknüpft gewesen, einem andern übergibt, damit dieser sie mit sich und seinem Willen durch die Rechtsform verknüpfe; und derjenige, welche diese übertragene Materie durch rechtliche Form mit sich verknüpft, nimmt das Recht auf oder an. Rechte, welche übertragen werden können, heißen übertragbare, welche nicht übertragen werden können, unübertragbare.

§. 120.

Eine Person erwirbt ein Recht von einer andern, wenn sie das Recht, welches ihr von dieser übertragen wird, in die ihrigen aufnimmt (§. 107.). Denn 1) es wird eine Materie mit dem Willen eines moralischen Wesens verknüpft, oder in ein solches Verhältniß gebracht, daß es dieselbe zu seinen Zwecken gebrauchen kann, und 2) geschieht dieses auf eine solche Art, daß dabey Niemandes Rechte verletzt werden. Denn derjenige, dessen Recht es ist, williget selbst darein, daß es aufhöre, sein Recht zu seyn, und das Recht eines andern werde. Also wird die Materie des Rechts eines andern durch die Rechtsform mit dem Willen eines andern verknüpft d. h. der andere erwirbt durch die freyen Handlungen der Uebertragung und Annahme ein Recht.

§. 121.

Da nun die Einheit der Uebertragung und der Annahme eines Rechts ein Vertrag genannt wird (§. 118.), so ist derselbe eine rechtliche Erwerbungsart des Rechts von einem andern. Der Vertrag ist aber auch die einzige rechtliche Art und Weise, wie ein Recht von einem andern erworben werden kann. Denn das Recht des einen kann auf den andern nicht übergetragen werden, als durch des ersteren eigenen Willen; aber die Uebertragung des Rechts begründet für sich allein noch kein Recht in dem, welchem es übertragen wird. Es muß noch eine freye Handlung, durch welche er es mit seinem Willen verknüpft oder in seine Rechte aufnimmt, d. h. die Annahme (§. 119.) hinzukommen, als in welchen beyden Stücken eben der Vertrag besteht.

§. 122.

Die reinen formalen Rechte können niemals ein Gegenstand eines Vertrags werden; sie sind unübertragbar und lassen sich gar nicht von einem andern durch Freyheit annehmen. Verträge können daher blos über materiale, nie über formale Rechte geschlossen werden.

§. 123.

So wie nun durch die Freyheit Rechte entstehen können (§. 119.), eben so können die Rechte moralischer Wesen durch Freyheit auch untergehen, d. h. sie können veräußert (§. 17.) werden.

§. 124.

§. 124.

Die Veräußerung des Rechts einer Person geschieht entweder so, daß es blos aufhört, das Recht einer gewissen Person zu seyn, ohne dadurch das Recht einer andern Person zu werden, oder es wird zugleich das Recht einer andern Person. Die freye Handlung, wodurch das erstere geschieht, heißt Dereliktion, die Handlung, wodurch das andere geschieht, ist der Vertrag.

§. 125.

Wenn jemand eine Sache, worauf er ein Recht hat, d. h. die Materie seines Rechts freywillig also von sich trennt, daß sie mit seinen Willen oder seiner Person in keiner Verbindung mehr steht, so daß es möglich wird, daß er auf sie nicht mehr wirke oder sie nicht mehr gebrauche; so hat er sie verlassen und seine Handlung ist eine Derelektion.

§. 126.

Durch die Dereliktion wird eine Sache res nullius, und jeder kann sich durch die erste Besitznehmung (§. 117.) wieder ein Recht darauf erwerben (res derelicta cedit primo occupanti).

§. 127.

Im Vertrage geht das Recht dessen unter, der es dem andern übertrug. Denn so bald der andere das ihm übertragene Recht angenommen hat, ist es nicht mehr das Recht des Uebertragenden, sondern dessen, der es angenommen hat.

§. 128.

Durch die bloße Uebertragung hört das Recht des Uebertragenden noch nicht auf, sein Recht zu seyn, sondern erst durch die Annahme dessen, dem er das Recht überträgt. Der Uebertragende verliehrt also sein Recht blos durch die Annahme, in wieferne diese seinem eigenen Willen gemäß ist. Es kann also auch kein anderer das Recht von dem andern erwerben, als der, welchem er es übertragen will.

§. 129.

Die Dereliktion und der Vertrag (§. 124.) sind die beyden einzigen Arten, wie jemand durch freye Handlungen sein Recht verliehren kann. Zwar pflegt man auch noch die Beleidigung als eine Art anzuführen, wo, durch Freyheit Rechte untergehen oder erworben werden können, indem der Beleidigte durch die Beleidigung ein Recht erhält, gegen den Beleidiger Zwangsmittel zu gebrauchen, und der Beleidiger sein Recht, nicht gezwungen zu werden, verliehrt. Allein, das Recht, Zwangsmittel gegen unrechtmäßigen Widerstand, folglich auch gegen den Beleidiger zu gebrauchen, ist schon in jedem Rechte von selbst enthalten, und darf nicht erst erworben werden.

§. 130.

Mit jedem materialen Rechte ist auch ein Recht zum Zwange verknüpft. Denn in jedem Rechte ist das Recht zur Ausübung enthalten, und die Ausübung ist rechtmäßig, in wiefern dadurch keines

nes andern Rechte verletzt werden (§. 83.). Nun hat niemand ein Recht, die rechtmäßige Ausübung der Rechte anderer zu hindern (§. 92.). Wer also andere rechtlich zwingt, seine Rechte nicht zu verletzen, oder ihn nicht zu beleidigen, verletzt dadurch keines andern Rechte (§. 94.).

§. 131.

Der Zwang selbst ist sowohl der Art als dem Grade nach, durch das jedesmalige materiale Recht bestimmt, und dessen Art und Grad kann daher a priori gar nicht bestimmt werden. So wie aber die Rechte selbst eingeschränkt sind; so ist auch der mit ihnen verknüpfte Zwang durch das Rechtsprincip selbst eingeschränkt.

§. 132.

Welche Art und Grad der Gewalt aber mit den verschiedenen bestimmten Rechten verknüpft seyn, wie sie erworben und veräußert werden können u. s. w. Alles dieses kann erst in der angewandten Rechtslehre bestimmt werden.

Siebenter Abschnitt.

Von der Collision der Rechte.

§. 133.

Da die Rechte mehrerer Personen einander einschränken (§. 89.), so kann auch oft das Recht des einen die Ausübung des Rechts, des andern einschrän-

schränken, oder auch unmöglich machen, und hierinne besteht die Collision der Rechte.

§. 134.

Da die Ausübung der Rechte in der Wirklichmachung der Materie derselben besteht, so betrift die Collision der Rechte allemal ihre Materie, nie ihre Form. Wenn also die Rechte keine bestimmte Materie haben; wenn diese blos durch die Form überhaupt gedacht wird; so kann keine Collision entstehen. Daher ist zwischen den reinen formalen Rechten keine Collision möglich.

§. 135.

Da jedes Recht das andere einschränkt (§. 89.), so ist auch jedes Recht nur in so weit Recht, als es mit allen übrigen Rechten zusammengenommen, bestehen kann; in wie weit aber ein anderes Recht durch dessen Ausübung verletzt werden würde, hört es ganz und gar auf Recht zu seyn. Es ist also unter den Rechtsgesetzen bey der Collision kein Widerspruch; sondern die Urtheilskraft soll nur bestimmen, auf welches von zwey oder mehreren Objekten, welche gegeben sind, und welche an sich betrachtet, sämmtlich unter die Rechtsform passen, jedoch nur unter gewissen Schranken, (die also nicht zusammen, ohne alle Einschränkung Recht seyn können), die Rechtsform eigentlich bezogen werden müsse. Die Collision ist also nur eine Aufgabe für die Urtheilskraft.

§. 136.

Wenn nun durch die Urtheilskraft bestimmt wird, welches von mehreren materialen Rechten

in

in dem gegenwärtigen Falle Recht sey, oder auf welches Objekt unter mehreren, auf deren jedes an sich betrachtet, der Begriff des Rechts unter gewissen Schranken bezogen werden kann, derselbe in dem gegenwärtigen Falle, wo die Schranken eintreten, bezogen werden müsse; so wird die Collision entschieden.

§. 137.

Es kömmt bey Entscheidung der Collision der Rechte alles auf Beurtheilung der Einschränkungen an, unter denen ein Objekt unter die Rechtsform subsumirt worden ist, und hier können nur zwey Objekte entweder unter gleichen oder unter ungleichen Einschränkungen unter das Rechtsgesetz subsumirt seyn.

§. 138.

Zwey Materien, die unter gleichen Einschränkungen unter das Rechtsprincip subsumirt sind, geben Rechte von gleicher Größe und von gleicher Wichtigkeit. Die Regel der Entscheidung ist:

„Wenn die collidirenden Rechte verschiedener „Personen von gleicher Größe und von gleicher „Wichtigkeit sind; so behalten beyde ihr Recht; „keiner kann den andern zwingen, das seinige fahren zu lassen; und wenn sie beyde durch einander in der Ausübung gehindert werden; so sind „beyde verpflichtet, die Ausübung ihrer Rechte, „die sie ohne eines andern Recht zu verletzen, nach „der Voraussetzung nicht geschehen kann, zu unterlassen.“

Anm.

Anm. Es kann blos von der freyen Pflicht erwartet werden, daß einer oder der andere nachgebe, oder von seinem Rechte etwas nachlasse.

§. 139.

Sind die Materien verschiedener Rechte mehreren Personen unter ungleichen Einschränkungen unter die Rechtsform subsumirt worden; so sind es Rechte von ungleicher Größe und ungleicher Wichtigkeit. Hier gilt zur Entscheidung der vorkommenden Collisionsfälle folgende allgemeine Regel:

„Das größere Recht geht dem kleineren, das „wichtigere dem weniger wichtigen vor."

Zweyter Theil.

Angewandte Rechtslehre.

Einleitung.

§. 140.

In der angewandten philosophischen Rechtslehre sollen die materialen Rechte der Menschen vorgetragen werden, in wie weit sich dieselben aus dem Begriffe der menschlichen Natur oder unter Voraussetzung der allgemeinsten Eigenschaften und Verhältnisse des Menschen erkennen lassen.

§. 141.

Wenn den Menschen auf eine Materie (auf irgend etwas) ein Recht zukommen soll; so muß

diese mit ihnen so verknüpft seyn, daß ihr Wille möglicher Weise auf sie wirken kann (§. 107.). Alle Gegenstände also, worauf Menschen ein Recht haben, sind entweder durch innere (Eigenschaften) oder äußere Bestimmungen (Verhältnisse) mit ihnen verbunden. Folglich lassen sich die materialen Rechte der Menschen aus der Vorstellung ihrer Bestimmungen oder ihrer Eigenschaften und Verhältnisse erkennen.

§. 142.

Der Inbegriff der Bestimmungen, welche einem Menschen zukommen, heißt sein Stand (Metaph. §. 656.). Dieser ist entweder durch die Natur oder durch die Freyheit (d. i. Willkühr) bestimmt. Ersteres ist der Naturstand (status naturalis, originarius), letzteres der willkührliche Stand der Menschen (status adventitius).

§. 143.

Der Inhalt aller Rechte wird daher entweder durch den Naturstand, oder durch die unwillkührlichen Stände der Menschen bestimmt. Denn alles, was in dem Menschen gewirkt, und mit ihm in Verbindung gebracht wird, muß entweder durch Natur oder durch Freyheit geschehen. Daher zerfällt das angewandte Naturrecht in zwey Theile, wovon der erstere von den Rechten im Naturstande, der andere von den Rechten in willkührlichen Ständen handelt.

§. 144.

Alle willkührliche Stände der Menschen setzen einen Naturstand voraus. Denn der menschliche

Wille

Wille kann sich nicht anders wirksam beweisen, als wenn er physische Kräfte in seiner Gewalt hat. Nun hängt der Besitz der physischen Kräfte, deren er sich als Werkzeuge bedient, zuerst nicht von ihm selbst, sondern von der Natur ab. Also müssen alle Menschen erst von der Natur gewisse Bestimmungen erhalten haben, wenn sie durch Willkühr etwas ausrichten sollen, d. h. alle willkührlichen Stände setzen einen Naturstand voraus.

§. 145.

Der Naturstand wird auch der absolute Stand genannt, da die willkührlichen Stände bedingt oder relativ heissen, und man pflegt daher auch wohl die Rechte im Naturstande absolute, so wie die Rechte in den bedingten Ständen bedingte oder relative Rechte zu nennen.

Anm. Verschiedene Bedeutung des Ausdrucks absolut.

§. 146.

Die willkührlichen Stände werden durch die Prädikate und Veränderungen bestimmt, welche die Menschen durch ihren Willen in sich und andern hervorbringen, und wodurch sie Sachen oder Personen mit sich in Verbindung setzen. Sie sind entweder blos durch den Begriff der willkührlichen Handlungen und deren Zwecke im allgemeinen bestimmt, oder durch die besonderen Zwecke dieser Handlungen, und die Theorie der materialen Rechte in willkührlichen Ständen ist daher theils eine allgemeine, theils eine besondere, und in wie fern

diese Stände und Rechte sich aus dem allgemeinen Begriffe der Natur des Menschen überhaupt erkennen läßt, gehört ihre Theorie in die philosophische Rechtslehre.

§. 147.

Durch die Willkühr können die Menschen im allgemeinen entweder mit bloßen Sachen oder mit Personen in Verbindung treten, und die Verbindung mit letzteren ist entweder so, daß sie Rechte übertragen und annehmen, oder Rechte verletzen. Daher sind die drey allgemeinsten willkührlichen Stände 1) der Stand des Eigenthums, 2) der Stand der Verträge, und 3) der Stand der Beleidigung, und es muß daher in der allgemeinen Rechtstheorie in willkührlichen Ständen gehandelt werden. Von den Rechten 1) in Ansehung des Eigenthums, 2) in Ansehung der Verträge und 3) in Ansehung der Beleidigungen.

§. 148.

Die Vereinigung mehrerer Menschen zu einem besondern bestimmten Zwecke heißt eine (positive) Gesellschaft. Die hauptsächlichen Zwecke aber, welche die Natur selbst den Menschen zu Vereinigungspunkten angewiesen hat, und wozu sie sich wechselseitig Rechte übertragen können, ist die Fortpflanzung und Erhaltung des menschlichen Geschlechts, und der Schutz ihrer Rechte und der Möglichkeit, ihre Bestimmung unter den vielen Hindernissen, welche sich Menschen selbst einander entgegen setzen, zu erreichen. Den erstern Zweck hat

die Ehe, den letztern der Staat. Die besonderen willkührlichen Stände also, die sich aus der menschlichen Natur erkennen lassen, sind die Stände der Gesellschaft, und zwar insbesondere der Ehe und des Staats. Daher faßt die besondere Theorie der Rechte in willkührlichen Ständen das allgemeine natürliche Gesellschaftsrecht, und zwar zunächst das natürliche Eherecht und das natürliche Staatsrecht in sich.

§. 149.

Mit der Ehe steht die Verbindung zwischen Eltern und Kindern in natürlicher Verknüpfung, und aus beyden ergiebt sich der Begriff eines Hausstandes, welcher das Verhältniß zwischen Herren und Diener nach sich zieht. Alle die Verbindungen einzeln oder zusammen genommen, begreift man unter den Namen der häuslichen Gesellschaften, deren rechtliche Verhältnisse, da ihr Zweck im allgemeinen bestimmt ist, im N. R. abgehandelt werden. Darnach können wir nun die angewandte Rechtslehre in folgender Ordnung abhandeln:

I. Von den Rechten des Menschen im Naturstande, und zwar

  A. Systematische Darstellung dieser Rechte.

  B. Bemerkungen über die besondere Natur und den Unterschied dieser Rechte.

II. Von den Rechten des Menschen in willkührlichen Ständen.

A. Von

A. Von den Rechten in willkührlichen Ständen im allgemeinen.
1) Von dem Eigenthume.
2) Von den Verträgen.
3) Von den Rechten in Ansehung der Beleidigungen.

B. Von den Rechten in besondern willkührlichen Ständen oder von dem Gesellschaftsrechte.
1) Von dem Gesellschaftsrechte überhaupt.
2) Von den Rechten im Stande der häuslichen Gesellschaften.
3) Von den Rechten im Stande des Staats.

Der angewandten Rechtslehre
Erster Theil.
Von den Rechten des Menschen im Naturstande.

Erster Abschnitt.
Systematische Darstellung der natürlichen Rechte des Menschen im Naturstande.

§. 150.

Den Menschen müssen die Rechte der moralischen Natur überhaupt (§. 99.) nothwendig zukommen, weil sie moralische Wesen sind.

§. 151.

§. 151.

Soll der Mensch in der Sinnenwelt als moralisches Wesen erscheinen können; so muß er seine Persönlichkeit, seine Freyheit und seine Gleichheit offenbaren, und er hat daher zunächst insbesondere auf alles ein Recht, wodurch dieses die Natur in ihm selbst möglich gemacht hat.

§. 152.

Daß nun der Mensch I. als Person erscheinen könne, hat die Natur dadurch möglich gemacht, daß sie ihm einen organischen Körper gegeben hat, vermöge dessen er für sich selbst bestehet, und der mit keinem andern verknüpft ist; daß sie ihm innere Kräfte verliehen, wodurch er leben, erkennen, fühlen, begehren und seinen Vorstellungen gemäß die Sachen zu seinen Zwecken benutzen, und die äußern Kräfte nach seiner Willkühr bestimmen kann.

§. 153.

Hieraus folgt also, daß jeder Mensch ein angebohrnes Recht (§. 110.) habe, ausschließend zu besitzen:

1) seine individuellen von der Natur empfangenen inneren Kräfte, wie a) sein zeitliches Leben, b) seine natürlichen individuellen Erkenntnißkräfte, c) sein natürliches individuelles Gefühl und Genußvermögen; d) sein natürliches individuelles Begehrungsvermögen.
2) die individuellen von der Natur empfangenen äußeren Kräfte, d. i. den organischen Körper, welchen die Natur jedem Menschen gegeben hat.

§. 154.

Daß es ferner äußere Dinge giebt, von denen die Existenz und das Leben aller abhängt, und welche die Natur nicht ausschließend mit diesem oder jenem Individuum verknüpft hat, sondern welche jedem zur Erhaltung und Fortsetzung seines Lebens dienen, und mit allen in natürlicher Verknüpfung stehen; so haben alle Menschen von Natur ein gemeinschaftliches Recht auf diese Sachen, wie Erde, Feuer, Luft, Wasser u. s. w. und jeder hat ein Recht auf diejenigen individuellen Theile insonderheit, welche zunächst die natürlichen Bedingungen der Möglichkeit seiner individuellen Existenz ausmachen.

§. 155.

Die innern und äußern Kräfte, welche die Natur jedem Menschen verliehen hat, machen also sein natürliches ursprüngliches Eigenthum aus, welches sich auf den ursprünglichen Besitz gründet, in welchen die Natur einen jeden Menschen versetzt hat, und das Recht auf alle diese Gegenstände ist sein natürliches ursprüngliches Eigenthumsrecht.

§. 156.

Die natürlichen Kräfte der Menschen sind nach der Erfahrung, den Graden, oft auch selbst der Menge und Vollständigkeit nach sehr verschieden. Daher ist auch das natürliche Eigenthum in den verschiedenen Menschen so verschieden, als ihre von der Natur empfangenen Kräfte. Das natürliche Eigenthumsrecht eines jeden kann sich aber nicht

nicht weiter erstrecken, als auf das, was er von der Natur empfangen hat.

§. 157.

Wenn einer etwas von der Natur empfangen hat, und der andere nicht; so hat dieser nach der Natur kein Recht auf das, was die Natur mit dem erstern verknüpft hat. Denn dieses würde dem Eigenthumsrechte des erstern widersprechen. Niemand kann also von Natur ein Recht haben, das natürliche Eigenthum eines andern zu besitzen.

§. 158.

Was gar nicht da ist, darauf kann kein Recht da seyn. So wie daher die Sachen und Kräfte, welche die Natur mit dem Menschen verknüpft, abnehmen oder gänzlich vergehen; so nimmt auch ab oder vergehet das natürliche materiale Eigenthumsrecht, so wie aber die Natur diese Materien wieder herstellt, so ist auch sogleich ein Recht des natürlichen Besitzers da.

§. 159.

II. Die Freyheit kann sich in dem Menschen nicht anders offenbaren, als durch den freyen und von allem Zwange unabhängigen Gebrauch der natürlichen Kräfte. Die natürlichen Kräfte aber, welche der Mensch durch seine Freyheit gebrauchen kann, sind theils körperliche, theils geistige Kräfte. Die körperlichen, von denen die Freyheit einen Gebrauch machen kann, sind die bewegenden, welche theils zum Empfange, theils zur Ausführung der Vorstellungen dienen. Die geistigen Kräfte, wodurch die Freyheit wirken kann, lassen

sich auf Erkenntnißkräfte, Gefühle und Begehrungskräfte zurückführen.

§. 160.

Da nun jeder Mensch ein formales Recht auf Freyheit hat (§. 82.); so muß er auch ein Recht haben, es da auszuüben, wo die Rechte keines andern dadurch gestört werden. Es können aber die natürlichen Kräfte eines jeden Menschen von ihm gebraucht werden, ohne daß dadurch das Recht irgend eines andern gestört wird. Denn diese Kräfte gehören Niemanden, als dem, mit welchem sie die Natur verknüpft hat. Hieraus folgt also:

1) Im allgemeinen: Jeder Mensch hat ein natürliches angebohrnes Recht auf den freyen und unabhängigen Gebrauch aller seiner individuellen von der Natur empfangenen oder in der Folge zugewachsenen Kräfte, oder auf die durch sie möglichen Handlungen; und Niemand hat ein angebohrnes Recht, die natürlichen Kräfte des andern durch seine Freyheit zu gebrauchen.

2) Insbesondere.

A. Jeder hat ein angebohrnes Recht, seine körperlichen Kräfte frey und unabhängig von andern zu gebrauchen.

B. Jeder hat ein gleiches Recht auf den freyen und unabhängigen Gebrauch seiner geistigen Kräfte; also

a) seiner Erkenntnißkräfte,

b) seiner Gefühle,

c) seines Begehrungsvermögens.

§. 161.

§. 161.

Das was durch den freyen Willen vermittelst der natürlichen Kräfte wirklich gemacht wird, oder wozu die Freyheit die natürlichen Kräfte gebraucht, sind Zwecke, so wie das Verhältniß der Freyheit zu den Zwecken Handlungen sind. Folglich schließt das Recht auf Freyheit das Recht in sich, sich beliebig Zwecke zu setzen, und sie beliebig auszuführen, die Zwecke mögen nun moralisch oder unmoralisch, gut oder böse, für das Subjekt nützlich oder schädlich seyn, wenn nur die Rechte keines andern dadurch verletzt werden. Jeder Mensch hat das Recht, frey durch seine Kräfte zu handeln.

§. 162.

Es giebt insonderheit zwey Hauptzwecke für alle Menschen, wovon der eine moralisch-nothwendig, der andere zwar moralisch-zufällig, aber doch physisch-nothwendig ist. Der erstere ist Tugend, der andere Glückseligkeit; das Gegentheil der ersteren ist Laster, der letzteren Unglück. Ob aber gleich die Natur den Menschen nöthiget, die Glückseligkeit zu begehren; so bringt doch die Natur deshalb nicht die Glückseligkeit hervor, sondern die Realisirung dieses Zwecks, so wie die Erfindung der Mittel dazu ist in vielen Stücken der Vernunft des Menschen überlassen; und obgleich jeder Mensch die Verbindlichkeit der Pflicht anerkennen muß; so wird er doch durch nichts innerlich gezwungen, das zu thun, was die Pflicht gebietet, sondern es bleibt ihm immer das Gegentheil möglich.

§. 163.

§. 163.

Das Recht auf den freyen Gebrauch der Kräfte des Menschen (§. 158.) schließt also die Formel in sich: Niemand hat von Natur ein Recht, einen Menschen, der sich seiner Freyheit bewußt ist, wider seinen Willen zu zwingen, tugendhaft oder nicht tugendhaft, lasterhaft oder nicht lasterhaft zu handeln; ihm eine Glückseligkeit wider seinen Willen aufzudringen, oder ihn in Hervorbringung der seinigen zu hindern, in so weit er keines andern Rechte durch den Gebrauch seiner Freyheit verletzt.

§. 164.

III. Die formale Gleichheit (§. 151.) besteht darin, daß jeder gegen den andern Zwangsrechte hat. Da nun jeder Mensch ein natürliches angebohrnes Recht auf alles dasjenige hat, was durch die Natur mit seiner Person verknüpft ist, und wodurch er als eine Person in der Sinnenwelt erscheinen kann (§. 154.), ingleichen ein angebohrnes Recht, die von der Natur empfangenen individuellen Kräfte unabhängig von andern nach seinem eigenen Belieben zu gebrauchen (§. 157.); so folgt, daß auch diese Rechte sich einander einschränken und von Natur Zwangsrechte sind.

§. 165.

Da es von Natur kein gänzlich uneingeschränktes Recht giebt (§. 89.); so folgt, daß auch kein Mensch von Natur ein völlig uneingeschränktes Recht auf irgend eine Materie habe.

Zweyter Abschnitt.

Bemerkungen über die besondere Natur und den Unterschied der angebohrnen natürlichen Rechte.

§. 166.

Die natürlichen Bestandtheile des Menschen sind theils nothwendige, theils zufällige. Der Inbegriff der nothwendigen oder wesentlichen Bestandtheile der menschlichen Natur wird die Menschheit genannt, und die Rechte, deren Inhalt durch den Begriff der Menschheit bestimmt sind, heißen daher Rechte der Menschheit.

§. 167.

Das Wesen des Menschen besteht darin, daß er als ein moralisches Wesen in der Sinnenwelt erscheinen, also a) seine Persönlichkeit; b) seine Freyheit, und c) seine rechtliche Gleichheit mit allen übrigen Menschen, offenbaren könne, und die natürlichen Bedingungen, ohne welche dieses, nach Erfahrungsgesetzen, gar nicht geschehen kann, sind die nothwendigen natürlichen Bestandtheile des Menschen, und machen also die Menschheit aus.

§. 168.

Die Rechte der Menschheit sind demnach I) das Recht auf sein Leben, und die nothwendigen Bedingungen des Lebens, II) das Recht, die Möglichkeit zu erhalten, die natürlichen Kräfte sowohl die körperlichen als geistigen aus einem innern Princip zu bestimmen oder unabhängig von an-

dern zu wollen, und III) das Recht, andere durch seine natürlichen Kräfte nach einer allgemeinen Regel zu zwingen, daß sie ihm seine vollkommnen Rechte ausüben lassen.

Anm. Wesentliche angebohrne, zufällig angebohrne Rechte.

§. 169.

Die Rechte der Menschheit sind unübertragbar. Denn ihre Materie kann zwar von dem Willen des Subjekts getrennt, aber nicht mit dem Willen eines andern verknüpft werden. Sie können zwar verlohren, aber nicht von einem andern veräußert, also auch nicht erworben werden. Die formalen Rechte unterscheiden sich daher von den Menschheitsrechten dadurch, daß jene unübertragbar und unverliehrbar zugleich, diese aber zwar auch unübertragbar, aber doch verliehrbar sind.

§. 170.

Die Rechte auf den Besitz des innern, obgleich zufälligen Eigenthums können nie auf andere übertragen und von diesen angenommen, also auch nie erworben werden, und alle Veräußerungen dieser Rechte an andere sind an sich nichtige Handlungen. Also sind diese Rechte auch unübertragbare.

§. 171.

Dagegen können sie wohl veräußert werden und verlohren gehen, aber nicht durch Worte, sondern durch die That, d. h. durch die wirkliche Zerstörung der natürlichen Kräfte.

§. 172.

Aber alle zufälligen angebohrnen Rechte, deren Inhalt Substanzen sind, die sich von der Person, ihrer Existenz unbeschadet, trennen, und in das äußere Eigenthum eines andern aufnehmen lassen, können nicht nur veräußert, sondern auch auf andere übertragen und von diesen erworben werden.

§. 173.

Wenn man sich Menschen vorstellt, die noch gar kein Recht, weder an andere veräußert, noch von andern erworben haben; so befinden sich dieselben, dem Rechte nach, in dem bloßen Naturstande. Die Rechte in einem solchen Zustande werden auch absolute Rechte genannt.

§. 174.

Hier ist nun offenbar

1) daß in dem bloßen Naturstande zwar ein natürliches, aber noch kein erworbenes Eigenthumsrecht auf bestimmte äußere Gegenstände statt finde.

2) Daß kein Mensch ein positives Recht auf den andern habe, und daß also niemand eine positive Handlung von dem andern, zur Beförderung seiner Zwecke mit Gewalt fordern dürfe.

3) Daß aber jeder ein negatives Recht gegen den andern habe.

4) Daß dieser Stand ein Stand des vollkommnen Friedens sey.

Anm. Der bloße Naturstand ist nichts als eine Idee zur Beurtheilung.

§. 175

§. 175.

Aus dem rechtlichen Naturstande tritt der Mensch nur durch Erwerbung oder Veräußerung der Rechte. Wenn er daher gleich in andern bedingten moralischen Zuständen sich befindet; so ist er doch noch in rechtlichen Naturstande, wenn er noch kein Recht erworben oder veräußert hat. Freywillige Dienstleistungen der Menschen unter einander heben daher den rechtlichen Naturstand nicht auf. Denn durch sie erwirbt man keine vollkommnen Rechte gegen einander.

Der angewandten Rechtslehre
Zweyter Theil.
Von den Rechten des Menschen in willkührlichen Ständen.

Erste Abtheilung.
Von den Rechten in willkührlichen Ständen im allgemeinen.

Erster Abschnitt.
Von dem erworbenen Eigenthume.

§. 176.

Was nicht selbst ein freyes oder moralisches Wesen (Person) ist, heißt Sache. Das ausschließende Recht einer Person auf eine bestimmte Sache, ist

das

das Eigenthumsrecht, und die Sache, auf welche dieses Recht statt findet, ist das Eigenthum dessen, dem das Recht zukommt; sie ist Sein. Derjenige, dem das Eigenthumsrecht auf eine Sache zukommt, heißt der Eigenthümer oder der Herr derselben; eine Sache, die Niemandes Eigenthum ist, ist herrenlos (res nullius).

§. 177.

Jeder hat ein Recht, diejenigen Sachen als Mittel zu seinen Zwecken zu gebrauchen, welche mit seiner Person, folglich auch mit seinen freyen Willen verknüpft sind. Die Verknüpfung der Sachen mit den Personen ist der nächste Grund des Rechts derselben auf sie. Auf Sachen, die noch mit Niemanden verknüpft sind, hat auch Niemand ein Recht; sie sind herrenlos (§. 176.). Daher ist das Recht auf Sachen nur der Möglichkeit nach in den vernünftigen Wesen gegründet. Die Wirklichkeit des Rechts hängt von der Verknüpfung derselben mit ihnen ab.

§. 178.

Wenn also eine Sache, die sonst Niemandes Eigenthum ist, mit einer Person ausschließlich verknüpft ist; so kömmt derselben ein ausschließendes Recht darauf, d. h. ein Eigenthumsrecht (§. 176.) zu.

§. 179.

Ein jeder Mensch erwirbt sich ein inneres Eigenthumsrecht auf alle die inneren Veränderungen und Zustände, welche er in sich selbst durch

Freyheit erzeugt, und die freye Hervorbringung der Veränderungen in sich selbst ist das, was das Eigenthumsrecht darauf zunächst begründet.

§. 180.

Wer eine herrenlose Sache zuerst, also mit seinen Willen in Verbindung setzt, daß er sie zu seinen Zwecken möglicher Weise gebrauchen kann, hat ein Eigenthumsrecht auf diese bestimmte Sache erworben, und die freye Handlung, wodurch dieses geschiehet, ist die erste oder ursprüngliche Besitznehmung (§. 115.), die also der ursprüngliche Grund des Eigenthumsrechts herrenloser Sachen ist.

§. 181.

Zur wirklichen Besitznehmung gehört 1) daß eine freye Handlung da sey, und 2) daß durch diese freye Handlung eine gewisse bestimmte äußere Sache mit der Person also verknüpft werde, daß der Wille derselben sie zu ihren Zwecken gebrauchen kann.

§. 182.

Die Zeichen der Besitznehmung sind entweder natürliche oder künstliche und symbolische. Die natürlichen Zeichen sind: 1) der wirkliche durch Freyheit bewirkte oder künstliche Besitz, (beati possidentes); 2) die zweckmäßige Bearbeitung einer Sache. Der künstlichen und willkührlichen Zeichen kann es unendlich viele geben.

Anm. 1. Eine bloße Erklärung, daß man etwas, das ein anderer in Besitz nehmen soll, schon im

Besitz

Besitz genommen habe, ist kein hinreichendes Zeichen, daß dieses wirklich geschehen sey.

Anm. 2. Alleineigenthum, Gesammteigenthum rc.

§. 183.

Wenn die Natur mit dem Eigenthume eine herrenlose Sache verknüpft; so hat der Eigenthümer auch ein Eigenthumsrecht auf die mit dem Eigenthum durch Natur verknüpfte herrenlose Sache. Die Begebenheit, wodurch eine Sache mit dem Eigenthume durch Natur verknüpft wird, heißt Accession. Die Accession, wodurch die Form der Materie verändert wird, heißt Specifikation.

§. 184.

Das Eigenthumsrecht schließt in sich 1) das ausschließende Recht auf die Sache selbst, 2) das Recht, die natürlichen oder künstlichen Früchte der Sache, in wie weit sie als solche erkannt werden, zu besitzen und zu gebrauchen. 3) Das Recht, sowohl über den Besitz als über den Gebrauch beliebig jetzt und für die Zukunft zu disponiren.

§. 185.

Das erworbene Eigenthumsrecht wird aufgehoben 1) durch den Untergang der eigenthümlichen Sache; 2) durch den Untergang des Eigenthümers (Tod); 3) durch die Dereliktion und 4) durch den Vertrag.

§. 186.

Die Erwerbung eines fremden Eigenthums aus einem langwierigen Besitze desselben, so wie der

der Untergang seines Eigenthumsrechts wegen des langwierigen Nicht-Besitzes und Nicht-Gebrauchs desselben heißt die Verjährung. Diese kann von Natur kein rechtmäßiger Grund des Eigenthums seyn.

§. 187.

Einen andern beerben, heißt durch dessen Tod seine Rechte erwerben. Wer Rechte auf diese Art erwirbt, heißt Erbe; derjenige, dessen Rechte er erwirbt, heißt der Erblasser; und die Erwerbungsart eines solchen Rechts ist die Erbfolge oder Succession. Der Erbe ist nun entweder durch den Willen des Erblassers bestimmt oder nicht. Ersteres ist eine testamentarische, letzteres eine Intestat-Erbfolge.

§. 188.

Ohne Vertrag giebt es von Natur kein Recht zur Erbfolge. Denn mit dem Tode einer Person hören ihre Rechte auf, und die von ihr getrennten Sachen werden durch ihren Tod herrenlos. Ein Recht auf herrenlose Sachen kann aber nur durch Occupation, also nicht durch Erbfolge erworben werden.

Anm. Erbrecht der Verwandten.

§. 189.

Das Eigenthumsrecht des andern wird verletzt 1) wenn ein anderer wider den Willen des Eigenthümers die eigenthümliche Sache wider-

rechtlich zerstört; 2) wenn die Sache dem Eigenthümer widerrechtlicher Weise entrissen, verändert, oder der Eigenthümer in dem freyen Gebrauche derselben auf irgend eine Art willkührlich gehindert wird.

Anm. Ueber den Nachdruck der Bücher.

§. 190.

Die Schranken des erworbenen Eigenthumsrechts sind, wie die Schranken alles Rechts (§. 91.) theils physische, theils moralische. Jene sind durch die physische Unmöglichkeit der Occupation, diese durch die Rechte anderer bestimmt.

Anm. 1. Nothrecht, Recht des nothwendigen Gebrauchs.

Anm. 2. Vollständiges, unvollständiges Eigenthumsrecht.

Zweyter Abschnitt.

Von den Verträgen.

I.

Von den Verträgen überhaupt.

§. 191

Die Einheit der Handlung, wodurch einer Rechte annimmt, die ihm ein anderer überträgt, heißt ein Vertrag oder ein Kontrakt, und die Personen, welche einen Vertrag schließen, werden Paciscenten oder Kontrahenten genannt.

§. 192.

§. 192.

Der Vertrag kann einseitig oder wechselseitig seyn. Was eine Leistung, Versprechen, Annahme, Uebereinkunft, Einwilligung u. s. w. sey, kann leicht erklärt werden.

§. 193.

Wer einem andern aus Freyheit etwas leistet, was er selbst leisten darf, überträgt diesem ein Recht auf das, was er ihm geleistet hat; und wenn einer das, was ihm ein anderer freywillig leistet, annimmt; so hat er ein Recht von dem andern erworben.

§. 194.

Es giebt überhaupt eine doppelte Art, wie jemand die Materie seines veräußerlichen Rechts mit dem Willen des andern verknüpfen, und ihm sein Recht übergeben kann, nemlich 1) die wirkliche Uebergabe der Materie des Rechts (traditio), und 2) die Bezeichnung der Materie, die er ihm übergeben will und darf, mit der Willenserklärung, daß er ihm dieselbe übergebe. Diese gilt soviel als jene.

§. 195.

In dem Versprechen ist die individuelle Leistung, welche das Objekt des Versprechens ist, entweder bestimmt oder unbestimmt, je nachdem sie aus dem Versprechen selbst erkannt werden kann oder nicht. Ist das erstere, so kann wirkliche Einheit des Willens zwischen dem Promittenten und Promissar entstehen, im letzteren Falle aber

nicht.

nicht. Daher ist ein bestimmtes Versprechen zu einem Vertrage nöthig.

§. 196.

Wenn eine bestimmte Leistung einem andern entweder schon geschehen oder ihm versprochen ist, und dieser die Leistung oder das Versprechen der bestimmten Leistung angenommen hat; so ist ein Vertrag zwischen beyden geschlossen. Dieses ist eine Realerklärung des Vertrags.

§. 197.

Aus jedem Vertrage entspringt ein Zwangsrecht in dem Acceptanten. Folglich soll jedermann seine Verträge halten, und wenn er nicht will, so darf er dazu gezwungen werden.

§. 198.

Ein Vertrag wird gebrochen 1) wenn man die gethane Leistung, worauf der andere ein Recht erhalten hat, zurück nimmt, oder ihm im Besitze und Gebrauche des Geleisteten widerrechtlich stört und hindert, 2) wenn man die versprochene Leistung, worauf der andere ein Recht erworben hat, nicht erfüllt, da man sie doch erfüllen könnte.

§. 199.

Jedermann hat nur so viel positive Rechtsansprüche an den andern, als er durch Verträge von ihm erworben hat; und: Niemand darf den andern zwingen, ihm etwas zu leisten, ausser in wiefern derselbe sich durch einen Vertrag selbst dazu verbindlich gemacht hat.

§. 200.

§. 200.

Ein Scheinvertrag ist eine freye Handlung, welche ein Vertrag zu seyn scheint, ob sie gleich keiner ist, der die wesentlichen Bestimmungen eines Vertrags fehlen, die aber durch zufällige Merkmale als Vertrag vorgestellt wird; ein Scheinvertrag ist also ein falscher Vertrag.

§. 201.

Die wesentlichen Merkmale eines jeden wahren Vertrags sind aber 1) die freye Einwilligung, 2) die Veräußerlichkeit der Rechte, welche übertragen und angenommen werden, und 3) die physische und moralische Möglichkeit der Erfüllung des Vertrags.

§. 202.

Verstandeslosigkeit, Unwissenheit, Irrthum, Betrug und Gewaltthätigkeit sind Hindernisse der freyen Einwilligung, und machen in vielen Fällen den Vertrag unmöglich.

§. 203.

Die Erklärung kann nicht anders, als durch äußere Zeichen geschehen, die entweder mittelbar oder unmittelbar sind. — Ausdrückliche, stillschweigende, vermuthete Einwilligung.

§. 204.

Wenn die Erklärung der Einwilligung ein Recht begründen soll; so muß auch Gewißheit da seyn, daß die Einwilligung wechselseitig sey, welches nicht anders erkannt werden kann, als wenn

sich

sich die Erklärung des einen unmittelbar in der Zeit an die Erklärung des andern anschließt.

§. 205.

Ein Vertrag, welcher unübertragbare (§. 126.) Rechte zum Objekte hat, ist nur ein Scheinvertrag, und also ohne alle rechtliche Folgen eines Vertrages.

§. 206.

Physisch-unmöglich für den Willen ist dasjenige, was gar nicht von ihm abhängt. Alle Verträge, welche etwas für den Willen physisch-unmögliches zum Objekte haben, sind daher bloße Scheinverträge, und also ohne alle rechtlichen Folgen.

§. 207.

Moralisch-unmöglich ist der Vertrag, wenn er entweder durch eine widerrechtliche Handlung geschlossen ist, oder nur durch eine widerrechtliche Handlung erfüllt werden kann. Verträgt sich aber die Schließung und Erfüllung eines Vertrags nur mit einer unvollkommnen Pflicht nicht; so ist der Vertrag gültig.

§. 208.

Hieraus muß die ganze Lehre vom Betruge, der Arglist und dem Zwange im N. R. beurtheilt werden, welche sonst viele Schwierigkeiten macht. Denn nach diesen Grundsätzen sind ungültig:

1) alle Verträge, welche blos auf Betrug beruhen.
2) Alle Verträge, welche durch offenbar widerrechtlichen Zwang erpreßt sind.

§. 209.

§. 209.

Ueberhaupt heißt die freywillige Verursachung eines praktischen (d. i. den Willen bestimmenden) Irrthums Betrug. Der Betrug ist nun bey dem Vertrage auf eine doppelte Art möglich, indem er entweder nur den Entschluß zum Vertrage hervorbringt, oder das Objekt des Vertrages selbst betrift. Die erste Art der Betrügerey macht den Vertrag nicht ungültig; die andere Art macht den Vertrag allemal ungültig. Jedoch muß der Betrug das wirkliche Objekt der Einwilligung, und nicht etwa blos Nebenbestimmungen betreffen, die zwar der Sache zukommen, aber doch nicht, in wie weit dieselbe ein Objekt des Vertrags ist.

§. 210.

Eine Einwilligung, welche durch List und Betrug hervorgebracht ist, heißt erschlichen, und eine solche ist entweder wirklich und wahr, oder blos scheinbar und falsch, je nachdem blos die Bewegungsgründe oder das Objekt des Vertrags selbst verfälscht ist. Nur im letzteren Falle hebt die erschlichene Einwilligung den Vertrag auf, im ersteren nicht.

§. 211.

Was den Zwang anbetrift; so ist 1) offenbar, daß der mechanische Zwang gar keinen Vertrag, auch nicht einmal einen Scheinvertrag, hervorbringen könne. Aller Zwang zu Verträgen ist also 2) psychologisch, wobey aber eine wahre freye Einwilligung statt findet.

§. 212.

Man muß insonderheit in Beziehung auf die Furcht bey der Einwilligung folgende Fälle unterscheiden:

1) Wenn die Furcht, welche einen Paciscenten bestimmt, einen Vertrag zu schliessen, nicht von dem andern Paciscenten, sondern von einem dritten, durch wahre oder scheinbare Gründe, verursacht ist, und der Vertrag übrigens möglich ist; so ist der aus Furcht geschlossene Vertrag gültig.

2) Wenn der eine Paciscent dem andern selbst durch Drohungen oder andere Furcht erweckende Mittel, welche zu gebrauchen er aber ein Recht hatte, zur Einwilligung bestimmt hat; so ist der aus Furcht geschlossene Vertrag gültig.

3) Wenn ein Paciscent den andern durch seine wirklichen Gewaltthätigkeiten oder Drohungen wirklich vollkommen beleidiget, oder das Recht des andern offenbar verletzt, und die dadurch erregende Furcht der einzige Grund war, seine Einwilligung zu geben; so hat die Einwilligung keinen rechtlichen Erfolg, weil Niemand durch Ungerechtigkeit gegen den andern ein Recht von ihm erwerben kann.

4) Je nachdem nun das Recht des einen dem andern durch Furcht zu einem Vertrage zu bestimmen, ungewiß, zweifelhaft, wahrscheinlich oder gewiß ist, nachdem ist auch die Gültigkeit des auf diese Art geschlossenen Vertrags ungewiß, zweifelhaft, wahrscheinlich oder gewiß.

§. 213.

Aus den bisherigen ist zu ersehen, daß die Beurtheilung der einzelnen Fälle bey Verträgen viele Schwierigkeit hat, da so viele Punkte dabey zu erwegen sind, über deren Beurtheilung leicht Zwiespalt entstehen kann. Besonders machen diejenigen Verträge, welche auf künftige Zeiten geschlossen werden, und welche persönliche Rechte und eine lange Reihe von Handlungen zum Objekte haben, in der Beurtheilung große Schwierigkeiten.

§. 214.

In jedem Vertrage sind nemlich folgende Zwangspflichten enthalten: 1) den Vertrag zu halten; 2) keine beliebige Auslegung von dem Inhalte des Vertrags zu machen, und 3) nichts zu thun, wodurch die Erfüllung des Vertrags unmöglich gemacht werden würde.

§. 215.

Bey jedem Vertrage muß beurtheilt werden, unter welchen Einschränkungen und Bedingungen der Promittent eine Zwangspflicht übernommen, und der Promissar ein Zwangsrecht erhalten habe.

§. 216.

Es giebt aber in den Verträgen theils nothwendige und wesentliche, theils zufällige und außerwesentliche Bestimmungen oder Bedingungen und Einschränkungen, wodurch der Grund und die Art der Verbindlichkeiten und Rechte genau bestimmt wird. Die zufälligen und außerwesent-

lichen Bedingungen müssen ausgedruckt werden, weil sie aus dem bloßen Begriffe des Vertrages überhaupt nicht verstanden werden können, und heißen daher, wenn sie ausgedrückt sind, ausdrückliche Bedingungen. Die nothwendigen und wesentlichen Bedingungen aber verstehen sich in jedem Vertrage aus dessen bloßen Begriffe von selbst, dürfen gar nicht insbesondere ausgedrückt werden, und sind daher allgemein bekannte, von allen Partheyen stillschweigend vorausgesetzte oder stillschweigende Bedingungen.

§. 217.

Alle stillschweigenden Bedingungen bey einem Vertrage müssen so beschaffen seyn, daß schon vorher alle Paciscenten eingestimmt, und den Vertrag wirklich nur unter jenen Bedingungen geschlossen haben, und die stillschweigenden Bedingungen dürfen daher keine andern seyn, als solche Bestimmungen, welche sich aus dem Begriffe des Vertrages von selbst ergeben, die also jeder Paciscent (wenigstens implicite) denkt, so bald er den Vertrag denkt. Solche Bedingungen machen die Verträge gar nicht unsicher.

Anm. Verwerfliche Bedingungen.

II.

Von den besonderen Arten der Verträge.

§. 218.

Eine Bedingung des Vertrages heißt überhaupt jede Bestimmung, wovon die Verbindlichkeit und

Gültigkeit eines Vertrages abhängt. Diese ist nun entweder eine innere oder äußere.

§. 219.

Kein Vertrag ist ohne innere Bedingungen, welche allemal, theils durch den Begriff eines Vertrages überhaupt, theils durch den Begriff des besondern Objekts des jedesmaligen bestimmten Vertrages bestimmt sind. Demnach giebt es schlechterdings keine absolut unbedingten Verträge.

§. 220.

Wenn man aber die Verträge in unbedingte (p. pura), und bedingte (p. conditionata) eintheilt; so betrift dieses die äußern Bedingungen der Leistung. Eine äußere Bedingung der Leistung heißt nemlich eine zufällige und ungewisse Begebenheit, von welcher die Verbindlichkeit und Gültigkeit des Vertrages abhängt. Die äußeren Bedingungen betreffen daher den Inhalt, nicht die Form der Verträge. Ein unbedingter Vertrag heißt in dieser Rücksicht ein solcher, dessen Leistung von keinem äußern zufälligen und ungewissen Umstande als abhängig vorgestellt wird; bedingt heißt er hingegen, wenn die Verbindlichkeit zur Leistung erst alsdann Gültigkeit erhält, wenn ein gewisser zufälliger jetzt noch ungewisser Umstand eintritt. In unbedingten Verträgen wird also die Leistung kategorisch, in einem bedingten hypothetisch versprochen.

§. 221.

Jeder Vertrag muß überhaupt nach seinem bestimmten Inhalte gehalten und erfüllt werden.

Ist daher der Vertrag unbedingt, so mögen äußere zufällige und ungewisse Umstände eintreten, welche wollen; so muß er doch gehalten werden; es müßten denn diese zufälligen Ereignisse verursachen, daß die Haltung des Vertrags physisch oder moralisch = unmöglich würde; in welchem Falle aber nicht die äußeren Umstände, sondern die Würkung dieser Umstände, nemlich die Unmöglichkeit, ihn zu halten, den ganzen Vertrag vernichten würde. Bedingte Verträge gelten nur unter ihren Bedingungen.

Anm. Pactum in diem, ex die, sub modo oder modale, onerosum gratuitum, remuneratorium.

§. 222.

Alle materialen Rechte, welche der Mensch überhaupt veräußern darf und kann, sind Eigenthumsrechte, und diese betreffen entweder sein inneres oder äußeres Eigenthum. Das innere Eigenthum, worauf er einen andern ein Recht ertheilen kann, besteht in seinen freyen Handlungen. Demnach kann man sich, in Betreff des innern Eigenthums, im Vertrage verbinden 1) für einen andern etwas zu thun; 2) für ihn etwas zu unterlassen. Das äußere Eigenthumsrecht kann man entweder ganz und gar veräußern, oder nur einige Theile dieses Rechts. Daher ist es möglich, daß man in einem Vertrage 3) einem andern sein ganzes Eigenthumsrecht an einer Sache abtrete, oder 4) blos das Recht des Besitzes, oder 5) das Recht der Benutzung ihm überlasse. Alles dieses

kann

kann nun theils umsonst, theils für Gegenleistungen, theils unbedingt, theils bedingt geschehen.

§. 223.

Besondere Verträge, die durch Begriffe a priori bestimmt werden können, sind: 1) der Bevollmächtigungsvertrag (mandatum); 2) die Geschäftsführung (negotiorum gestio); 3) die Rechtsentsagung (pactum renunciativum); 4) die Schenkung (donatio); 5) die Hinterlegung (depositum); 6) das Darlehn (mutuum); 7) der Leihvertrag; 8) die Tauschverträge; als Kauf- Mieths- Spielverträge, Arbeitsverträge 2c.

Anm. Do ut des, facio, ut facias, facio ut des, do ut facias; contr. nominati innominati.

§. 224.

Ausser dem Vertrage selbst sind noch andere Mittel möglich, wodurch sich die Paciscenten ihre Vertragsrechte sichern können. Dergleichen Mittel heißen Sicherheitsleistungen oder Kautionen, worüber ebenfalls gewisse Verträge geschlossen werden können. Ein solcher Vertrag, durch welchen ein anderes Vertragsrecht sicher gestellt wird, ist ein Nebenvertrag (p. accessorium), und das aus ihm entspringende Recht wird ein Hülfsrecht (jus subsidiarium) genannt, das sich also jederzeit auf ein Hauptrecht beziehen muß. Die vorzüglichsten Sicherheitsleistungen sind 1) Pfänder; 2) Bürgschaft; und 3) Eid.

Anm. Faustpfand, Hypothek.

§. 225.

Aus dem Bisherigen wird leicht sichtbar, daß man aus Verträgen theils persönliche, theils dingliche Rechte erwerben kann.

§. 226.

Der Vertrag wird vor der Erfüllung theils durch natürliche, theils durch willkührliche Umstände aufgehoben. Jene sind 1) der Tod eines oder beyder Kontrahenten, wenn auf diesen Fall im Vertrage nicht etwas besonderes verordnet ist; 2) der Untergang der Sache, auf welche das Recht oder die Pflicht geht; 3) die Veränderung der Umstände, welche zu einem gewissen Rechte und einer gewissen Pflicht erfordert werden; 4) die Ereigniß, wodurch Forderung und Schuld, Recht und Pflicht, die vorher in mehreren Personen waren, in eine Person zusammen kommen, d. i. die Konfusion: diese 1) die Nichterhaltung oder einseitige Aufhebung oder willtührliche Veränderung der Bedingungen unter denen allein ein Recht übertragen oder eine Verbindlichkeit übernommen ist; 2) der gegenseitige Wille, den Vertrag aufzuheben, wenn sonst bey einer solchen Aufhebung die Rechte keines dritten verletzt werden, als in welchem Falle dieser dritte zu den Mitkontrahenten gehört; 3) durch Remission und Transaktion, d. i. gänzliche Erlassung der Schuld und Vergleich d. h. Erlassung der Schuld gegen eine durch den neuen Vertrag erst bestimmte Vergütung.

§. 227.

Durch die unmittelbare Zahlung (solutio), und Gegenrechnung (compensatio), wird der Vertrag geendiget.

§. 228.

Verändert wird ein Vertrag, wenn entweder die Personen oder die Sachen wechseln, oder andere Bestimmungen erhalten. Dieses kann nur mit Einwilligung der Paciscenten, also nur durch neue Verträge geschehen. Dergleichen Verträge sind: 1) die Expromission, 2) die Delegation und die Assignation, 3) die Cession, 4) die Novation.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten, in Ansehung der Beleidigungen.

§. 229.

Die freyen Handlungen, wodurch die Ausübung der Rechte eines andern gehindert werden, sind entweder rechtmäßig oder unrechtmäßig. In wiefern aus rechtmäßigen freyen Handlungen Hindernisse der Ausübung der Rechte anderer entstehen, bestimmen dieselben blos die rechtmäßige Gränze der Rechte anderer, und es kann kein Recht da seyn, dieses zu verwehren. Eine unrechtmäßige Handlung, wodurch ein anderer in Ausübung seiner Rechte gehindert wird, heißt Verletzung seines Rechts im rechtlichen Sinne (laesio) oder Beleidigung, ein Unrecht (injuria).

§. 230.

§. 230.

Jeder Mensch hat von Natur ein Zwangsrecht gegen den, welcher ihn beleidiget, oder die Beleidigung ist ein rechtmäßiger Grund, weshalb der Beleidigte gegen den Beleidiger solche Zwangsmittel gebrauchen darf, welche durch die Beleidigung selbst als rechtmäßig bestimmt sind.

§. 231.

Das Recht des Beleidigten, den Beleidiger zu zwi gen, ist ein formales Recht. Die bestimmte Beleidigung ist aber der Grund, wodurch dieses Recht sowohl seinem Inhalte als seiner Richtung nach bestimmt wird.

§. 232.

Niemand hat ein Recht, einen vollbürtigen Menschen zu zwingen, ausser im Falle er ihn beleidiget, und die Beleidigung ist der einzige rechtliche Grund, welcher den Beleidigten zur Gewalt gegen den Beleidiger berechtiget.

§. 233.

Wenn aber die Beleidigung der einzige Grund ist, der uns zur Gewalt und zum Zwange gegen andere berechtiget; so darf auch der Zwang nicht größer seyn, als die Beleidigung, weil diese der alleinige Grund des Zwanges ist.

§. 234.

Ein physisches Uebel, welches einen andern um der Beleidigung willen zugefügt wird, ist Strafe. Also ist der Zwang, dessen Grund allein

lein die Beleidigung ist, Strafe. Eine Strafe hat also, an sich betrachtet, gar keinen materiallen Zweck; sie ist blos die rechtliche Folge in einer moralischen Ordnung. Es können zwar verschiedene Zwecke mit ihr verbunden werden, und wenn diese Zwecke zugleich auf den Nutzen der Bestraften abzielen; so wird die Strafe gütiger, aber nicht gerechter.

§. 235.

Eine Beleidigung ist in einer sittlichen Ordnung ein Grund der Strafe (§. 53.), und wenn die Größe der Beleidigung die Größe der Strafe bestimmt, die also jener proportionirlich ist; so ist die Strafe gerecht.

§. 236.

Das, wodurch ein anderer gezwungen wird, heißt ein Zwangsmittel, und das Zwangsmittel heißt gerecht, in wiefern dadurch Niemandes Rechte verletzt werden, und also nach einem allgemeinen Gesetze gewollt werden kann, daß es gebraucht werden dürfe. Die Strafe ist also ein Zwangsmittel, und zwar ein gerechtes Zwangsmittel, wenn sie 1) der Beleidigung proportionirlich ist, folglich Niemanden dadurch Unrecht geschieht, und 2) in wiefern der, welcher sie zufügt, ein Recht dazu hat.

§. 237.

Jeder Beleidigte hat ein Recht, seinen Beleidiger nach rechtlichen Principien zu bestrafen, oder ihm das angethane Unrecht auf eine recht-

mäßige Art zu vergelten. Denn jeder Beleidigte hat ein Recht gegen den Beleidiger, rechtmäßige Zwangsmittel zu gebrauchen. Nun ist die Strafe ein rechtmäßiges Zwangsmittel (§. 236.). Also ist der Beleidigte berechtiget, seinen Beleidiger zu bestrafen.

§. 238.

Niemand, außer dem Beleidigten, (oder dem, welcher durch denselben verpflichtet ist) hat das Recht, eine vorgefallene Beleidigung zu bestrafen. Denn Niemand hat das Recht, andere zu zwingen, außer, wenn er beleidiget ist (§. 92.). Nun ist die Strafe ein Zwang (§. 236.). Also hat auch Niemand das Recht, einem andern zu strafen, als der, welcher von ihm beleidiget ist.

§. 239.

Ein Uebel, dessen Vorstellung, wenn es sich der Beleidiger als eine gewisse und unvermeidliche Folge seiner Beleidigung vorgestellt hätte, ein hinreichender Bestimmungsgrund für ihn gewesen seyn würde, die Beleidigung zu unterlassen, kann in einer moralischen Ordnung durch ein Gesetz als möglich gedacht werden.

§. 240.

Wenn der Beleidiger allemal gewiß seyn könnte, die Beleidigung wäre ein gewisser Grund, weshalb ihm (wie nach einem Naturgesetze) gerade ein für ihn eben so großes und wichtiges Uebel widerfahren müßte, als seine Beleidigung für den Beleidigten ist; so würde die Vorstellung von

einem

einem solchen Uebel ein hinreichender Grund seyn, ihn von der Beleidigung abzuhalten. Eine Strafe also, welche dem Beleidiger, ein für ihn eben so großes Gut nimmt, oder ein für ihn eben so großes Uebel zufügt, als er dem Beleidigten durch Beleidigung entzogen oder zugefügt hat, ist der Beleidigung proportionirlich, folglich gerecht.

§. 241.

Um aber diese Proportion zu beurtheilen, dazu können im Allgemeinen folgende Regeln dienen:

1) Alle nothwendige und wesentlichen materialen Bestandtheile (§. 166.) sind für alle Menschen von gleichem objektiven Werthe.

2) Alle angebohrnen innern zufälligen Bestandtheile (§. 166) in dem einen sind denselbigen angebohrnen zufälligen Bestandtheilen in dem andern gleich zu achten.

3) Die äußeren nothwendigen Bedingungen des Lebens und der menschlichen Wirksamkeit (§. 153.) sind dem Leben selbst gleich zu achten.

4) Das innere zufällige Eigenthum kann in vielen Fällen dem äußeren zufälligen Eigenthume gleich geachtet werden, und umgekehrt.

5) Die erworbenen Güter des einen gelten den erworbenen Gütern des andern gleich.

§. 242.

Der Mensch hat ein Recht zu allen materialen Zwecken, welche durch den rechtmäßigen Zwang möglich sind. Folglich hat er auch ein Recht, die

Hin-

Hindernisse mit Gewalt zu heben, welche der Beleidiger der Ausübung seiner Rechte entgegen setzt, in wiefern es nur auf eine rechtmäßige Art geschehen kann, oder, er hat ein Recht, die Beleidigungen auf eine rechtmäßige Art zu verhindern, ihnen zuvorzukommen, sie wieder gut zu machen rc.

§. 243.

Der Mensch kann überhaupt beleidiget werden 1) durch widerrechtlichen Angrif und Widerstand; 2) durch Versagung derjenigen Dienstleistungen, worauf er ein Recht hat, welches eine negative Verhinderung der Ausübung der Rechte ist. In beyden Fällen kann die Beleidigung mit Schaden für den Beleidigten verknüpft seyn oder nicht, und die widerrechtliche Beschädigung dessen, worauf ein anderer ein Recht hat, ist, in wiefern sie eine freye Handlung ist, allemal eine Beleidigung.

§. 244.

Der Schaden ist entweder ein innerer oder äußerer, ein unmittelbarer und direkter oder mittelbarer und indirekter, ein positiver oder negativer (damnum emergens, lucrum cessans); ein natürlicher (d physicum) oder freyer Schade (d. morale); ersetzlich oder unersetzlich. Die Handlung, wodurch ein Schaden aufgehoben wird, heißt Entschädigung, und die Wirkung davon Schadloshaltung, Schadenersatz.

§. 245.

Da nun ein jeder Mensch ein Recht hat, Beleidigungen mit Gewalt zu verhindern, so weit es nach

nach einem Rechtsgesetze möglich ist (§. 230); so hat auch jeder ein Recht 1) sich gegen beleidigende Angriffe zu vertheidigen; 2) die positiven Dienstleistungen, zu welchen ihm andere durch eine Zwangspflicht verbunden sind, mit Gewalt zu erzwingen, und 3) die Beleidiger zu zwingen, daß er ihm den durch die Beleidigung zugefügten Schaden möglichst ersetze, alles, in wie weit es nach allgemeinen Gesetzen geschehen darf. — Widerstehungsrecht. — Sicherheitsrecht. — Entschädigungsrecht.

§. 246.

Die Zwangsmittel zur Vertheidigung müssen der Beleidigung, welche verwehrt werden soll, proportionirlich seyn, und die Uebel, welche gebraucht werden, die Beleidigung zu verhindern, dürfen wenigstens nicht größer seyn, als die gerechte Strafe, welche die Beleidigung verdient.

§. 247.

Auf gleiche Art ist auch der Zwang eingeschränkt, auf welchen man ein Recht hat, die positiven Leistungen von andern zu erpressen. Denn auch hier kann kein Recht zu einem unendlichen oder grenzenlosen Zwange da seyn, sondern er bleibt immer durch die Rechtsform eingeschränkt. Unter diese aber paßt kein größerer Zwang, als ein solcher, welcher seiner Natur nach, wenn er durch ein Naturgesetz eingeführt wäre, ein hinreichender Grund seyn kann, die schuldige Leistung hervorzubringen.

§. 248.

§. 248.

Zur nähern Anwendung dieser Regel kann man folgende Fälle unterscheiden:

1) Der Verpflichtete kann leisten, er will aber nicht.

2) Der Verpflichtete kann nicht leisten, weil er sich selbst aus eigner Schuld in diesen Zustand gesetzt hat.

3) Der Verpflichtete kann nicht leisten, weil es von ihm unabhängige Dinge unmöglich machen.

4) Der Verpflichtete will nicht leisten, weil sich die Umstände und Bedingungen, unter denen er die Pflichten übernommen hatte, ganz verändert haben, obgleich seine Pflicht dadurch nicht ganz sondern nur zum Theil aufgehört hat.

§. 249.

Das Entschädigungsrecht schließt in sich 1) das Recht, das entrissene Gut mit Gewalt wieder zu nehmen (ubi meum invenio ibi vindico); 2) das Recht, den Beleidiger, im Fall unser Gut nicht mehr da ist, zu zwingen, daß er uns ein Gut, das dem entrissenen oder verletzten am Werthe gleich ist, wenn es möglich ist, verschaffe; 3) das Recht, von ihm Handlungen zu erzwingen, wodurch unser Schade vergütet wird, in wie weit er ersetzlich ist.

§. 250.

Der Werth des Gutes, welches durch eine Beleidigung verletzt oder geraubt wird, und der Schade darf aber nicht, wie oft fälschlich angenom-

nommen wird, willkührlich oder beliebig geschätzt werden, sondern es muß nach einer Regel geschehen, so daß jedermann die Werthbestimmung durch seine Vernunft billigen kann.

§. 251.

Drey Punkte müssen bey dem gerechten Gebrauche der Gewalt gegen vernünftige Wesen nie aus den Augen gesetzt werden, nemlich 1) daß sich unser Zwang als Zwang gegen die Beleidigung dem Beleidiger ankündige, oder daß er offenbar sey; 2) daß kein anderer gegen den Beleidiger Zwang gebrauche, als wer dazu berechtiget ist; und 3) daß nicht eher zur Gewalt geschritten werde, als bis die Beleidigung ganz gewiß ist.

§. 252.

Wer ein Recht auf die positive Handlung eines andern prätendirt, oder dem andern ein Recht zu negativen Handlungen in Ansehung seiner selbst ableugnet, muß den Beweis für seine Prätension führen, wenn die Rechtmäßigkeit seiner Anforderung nicht schon aus andern Umständen evident ist. Denn von Natur hat Niemand ein Recht zu positiven Ansprüchen an den andern, und Jeder hat von Natur ein Recht, sich gegen andere blos negativ zu verhalten. Soll also ein Recht zum Gegentheile da seyn; so muß sich dieses auf eine freye Handlung und zwar auf einen Vertrag gründen. Daß aber dieser vorgefallen sey, muß von dem, welcher das Recht prätendirt, bewiesen werden.

§. 253.

§. 253.

Wenn das Recht nicht gewiß gemacht werden kann, so bleibt es zweifelhaft. Ein zweifelhaftes Recht darf aber Niemand mit Gewalt ausführen, denn er wäre dabey nicht sicher, ob er nicht einen andern beleidigte. Sind aber die Gründe für mein Recht objektiv hinreichend, und der andere leugnet es nur aus subjektiven Gründen; so darf ich es, nachdem ich meine Gründe dargelegt habe, gegen ihn erzwingen.

§. 254.

Da aber in streitigen Fällen auf das Urtheil der Partheyen leicht Leidenschaften und andere subjektive Ursachen einfließen, und die Vernunft der Theilhabenden unsicher machen; niemand aber Gewalt gebrauchen darf, außer wenn sein Recht objektiv gewiß ist; so müssen die streitenden Partheyen, wenn sie sich in Ansehung ihres Rechts nicht vereinigen können, und jeder doch in Ansehung seiner Behauptung gewiß zu seyn glaubt, ihr Urtheil von der Vernunft eines Unpartheyischen prüfen, oder dem Rathe und Ausspruche eines dritten, welcher unpartheyisch ist, und gehörig urtheilen kann, die Entscheidung überlassen. Dieses kann nun entweder durch eine Mittelsperson geschehen, welche die Urtheile beyder berichtiget, und sie zusammen vergleicht, oder durch einen Schiedsrichter, der ihre Sache entscheidet. Die Entscheidung des Schiedsrichters muß, vermöge des Vertrags, gelten, wodurch er gemeinschaftlich gewählt ist.

§. 255.

Jeder hat zwar ein Recht, seine Rechte selbst zu erkennen und zu beurtheilen, und daher muß auch jedem ein Recht zugestanden werden, selbst seine andern zweifelhaften Rechte auf seine eigne Gefahr auszuüben, folglich auch Gewalt zu brauchen, da, wo er ein Recht dazu zu haben glaubt. Aber dabey kann er sich doch nimmer mehr der Beurtheilung der Vernunft entziehen.

§. 256.

Alle Gewalt gegen andere darf also auf eigne Ueberzeugung von seinem Rechte nur provisorisch, da wo die Zeit und die Umstände eine weitere Erklärung nicht verstatten, oder wo sie unnöthig ist, gebraucht werden, aber Niemand darf sich weigern, wenigstens hinterdrein die Rechtmäßigkeit seiner Gewalt so wohl dem, gegen welchen sie gebraucht wird, als andern, welche ein Recht haben, dem, gegen welchen er Gewalt braucht, beyzustehen, zu beweisen. Wo aber die Ausübung des Rechts Aufschub leidet, da muß das Recht demjenigen, gegen welchen es statt findet, vor dem Gebrauche der Gewalt gegen ihn, klar gemacht und bewiesen werden.

§. 257.

Die offenbare Beleidigung, welche mit dem Vorsatze verbunden ist, sie nicht zu vergüten, ist die einzige rechtmäßige Ursache des Krieges. Denn es giebt keinen andern Rechtsgrund zum Zwange, als die Beleidigung eines andern. Da nun der

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Krieg ein wechselseitiger Zwang ist; so ist er nur dann von beyden Seiten gerecht, wenn sie sich einander wechselseitig beleidiget haben. Diejenige Partey, welche der andern ihr Recht mit Gewalt verweigert, oder ihr Recht mit Gewalt angreift, führt den Krieg mit Unrecht.

§. 258.

Ist das Recht evident, so hat der Unrecht, welcher es angreift, ist es zweifelhaft, so hat der Unrecht, welcher es mit Gewalt ausführen will. Denn ein zweifelhaftes Recht darf Niemand wider des andern Willen ausführen.

§. 259.

Die Feinde müssen einander auch im Kriege noch Rechte zugestehen, folglich haben sie auch im Kriege Zwangsverbindlichkeiten gegen einander. Daher dürfen die Zwangsmittel im Kriege nicht anders beschaffen seyn, als es die Gesetze der Gerechtigkeit zulassen.

§. 260.

Ein Vertrag, durch welchen der Krieg zwischen den streitenden Parteyen geendiget wird, ist der Friedens-Vertrag. Dieser ist gültig, wenn er ein wahrer Vertrag ist. Es ist aber kein gültiger Grund den Friedens-Vertrag zu brechen:

1) wenn man vorgiebt oder auch wirklich beweiset, der andere habe mit Gewalt etwas Widerrechtliches durchgesetzt.

2) wenn man vorwendet, man habe den Frieden nur aus Noth geschlossen.

3) wenn man sagt, der andere habe deswegen das Recht von uns durch Ungerechtigkeit erworben, weil er doch eigentlich kein Recht gehabt habe, Gewalt gegen uns zu gebrauchen, und also seine ungerechte Gewalt der Bestimmungsgrund unsers Entschlusses gewesen sey.

§. 261.

Dagegen ist ein Friedens-Vertrag gar kein Vertrag, hat folglich auch keine rechtlichen Folgen a) wenn er durch eine offenbare ungerechte Handlung des einen oder des andern Paciscenten geschlossen ist, b) wenn er eine schlechterdings moralisch-unmögliche Handlung zum Objekte hat.

Zweyte Abtheilung.
Von dem Gesellschaftsrechte.

Erster Abschnitt.
Von dem Gesellschaftsrechte überhaupt.

§. 262.

Das Verhältniß mehrerer Personen, denen ein wechselseitiges Zwangsrecht zukömmt, sich zur Hervorbringung eines gewissen gemeinsamen Zweckes zu bestimmen, ist eine Gesellschaft im rechtlichen Verstande. — Gesellschaftsglieder (locii). — Auswärtige (extranei) — Gesellschaftszweck (finis socialis).

§. 263.

Eine Gesellschaft im rechtlichen Verstande kann nicht anders, als durch einen Vertrag, entspringen. Denn von Natur hat Niemand ein Recht, den andern zur Hervorbringung seiner Rechte zu zwingen (§. 179.) — Gesellschaftsvertrag (pactum sociale), ausdrücklicher — stillschweigender. — Kriterien des letzteren.

§. 264.

In jeder Gesellschaft ist nach dem Begriffe derselben nothwendig: 1) ein gemeinsamer Zweck, d. i. das oberste Gut der Gesellschaft, welches das gemeine Beste (bonum publicum) genannt wird. Der Zustand, in welchem das allgemeine Beste ohne Hinderniß erreicht wird, heißt das allgemeine Wohl (salus publica). 2) Die Vereinigung gewisser Kräfte der Gesellschaftsglieder, als das allgemeine Mittel zur Erlangung des gemeinen Besten, und 3) mehrere Handlungen oder Geschäfte, die auf die Beförderung des Zwecks der Gesellschaft zielen, und welche deswegen gesellschaftliche Angelegenheiten heißen.

§. 265.

In wiefern durch den Gesellschaftsvertrag der Wille aller Glieder zur Einheit des Zwecks ursprünglich vereiniget wird, heißt er der Vereinigungsvertrag (pactum unionis), und dieser giebt allen Gesellschaften ihren ersten Ursprung. Wird eine Person in eine schon bestehende Gesellschaft aufgenommen, so heißt der Vertrag, durch welchen

dieses

dieses geschiehet, der Aufnahmevertrag (pactum receptionis). In wiefern durch den Gesellschaftsvertrag die Mittel bestimmt sind, die sich jeder gefallen lassen soll, heißt er der Unterwerfungsvertrag (pactum subjectionis). — Gesellschafts-Recht. Pflichten. Gesetze.

§. 266.

Der Inbegriff der Kräfte, welche die Gesellschaft zu ihren Zwecken gebrauchen darf, heißt die rechtmäßige Gewalt der Gesellschaft. Das Recht, die Mitglieder der Gesellschaft zu dem gesellschaftlichen Rechte zu zwingen, heißt die höchste Gewalt oder die Oberherrschaft, und das Subjekt, in welchem dieses Recht ist, ist das Oberhaupt, der Oberherr.

§. 267.

Die Rechte der Gesellschaft sind theils ursprüngliche, wesentliche und nothwendige, theils abgeleitete, außerwesentliche und zufällige Gesellschaftsrechte. Erstere werden mit der Gesellschaft selbst gesetzt, und sind ihrem Inhalte nach unmittelbar durch den Begriff derselben und ihres Zweckes bestimmt, letztere entstehen erst durch freye Handlungen und durch Verhältnisse, welche in dem Begriffe einer Gesellschaft noch unbestimmt sind.

§. 268.

Die Gesellschaftsrechte verpflichten theils die Glieder der Gesellschaft, theils Auswärtige. In ersterer Rücksicht heissen sie einheimische (domestica),

stica), in letzterer Rücksicht auswärtige oder fremde Rechte (peregrina, extranea), und in jeder Gesellschaft lassen sich 1) die rechtlichen wechselseitigen Verhältnisse der Gesellschaft und der einzelnen Mitglieder, und 2) die rechtlichen wechselseitigen Verhältnisse der Gesellschaft und der Auswärtigen betrachten.

Anm. Ius soc. univ. extern. intern.

§. 269.

Das wesentliche einheimische Gesellschaftsrecht im allgemeinen ist: „Das Recht, alle Mitglieder „der Gesellschaft nach Gesetzen zu zwingen, das „zu thun, wozu sie sich im Gesellschaftsvertrage „verpflichtet haben.“

§. 270.

Hieraus folgt:

1) Jedes Glied ist verpflichtet, das gemeine Beste nach demjenigen Gesetze zu befördern, durch welches es im Gesellschaftsvertrage verpflichtet ist.

2) Kein Glied der Gesellschaft hat ein Recht, etwas zu thun oder zu lassen, wodurch der Zweck der Gesellschaft aufgehoben, vernichtet, verletzt oder verändert werden würde, wenn es nach einem allgemeinen Gesetze geschieht.

3) Jedes Glied hat eine Zwangspflicht, seine Privatzwecke dem Gesellschaftszwecke im Collisionsfalle aufzuopfern.

§. 271.

Da eine jede Gesellschaft aus Personen besteht, die selbst ihre wesentlichen und unverlierbaren Rechte haben und behalten; so schränken sich die Rechte der Gesellschaft und ihrer einzelnen Glieder wechselseitig ein. Die Einschränkungsregeln sind:

1) Keine Gesellschaft ist berechtiget, irgend eines ihrer Mitglieder als bloßes Mittel zu ihren Zwecken in der That zu gebrauchen.

2) Keine Gesellschaft ist berechtiget die Freyheit ihrer Glieder mehr einzuschränken, als ihr durch den eignen Willen derselben im Vertrage verstattet ist.

3) Keine Gesellschaft ist berechtiget, die Mitglieder anders als nach einem allgemeinem Gesetze zu zwingen.

§. 272.

Jeder, der in eine Gesellschaft tritt, schränkt seine natürliche Freyheit ein. Aber er erweitert auch zugleich seine Freyheit. Denn er erhält dadurch das Recht auf gewisse positive Handlungen der übrigen Mitglieder, welches er vorher nicht hatte.

§. 273.

Was die auswärtigen Rechte der Gesellschaft betrift; so ist jede Gesellschaft eine moralische Person. Folglich kommen ihr alle die Rechte zu, welche einer Person überhaupt zukommen, und der besondere Inhalt dieser Rechte wird durch den beson-

besondern Begriff der Art ihrer Persönlichkeit bestimmt. Die wesentlichen Rechte der Gesellschaft überhaupt gegen Auswärtige sind daher: 1) das Recht der Selbstständigkeit. 2) Das Recht der Freyheit. 3) Das Recht auf rechtliche Gleichheit.

§. 274.

Daher kann keine Gesellschaft das Recht haben, die Rechte irgend eines andern zu verletzen, also nicht das Recht 1) Auswärtige zu zwingen, Mitglieder zu werden; 2) sie zu positiven Handlungen wider ihren Willen zu nöthigen; 3) sie in irgend einem Falle zu zwingen, wo sie nicht durch offenbare Beleidigung der Gesellschaft ein Recht dazu gegeben haben.

§. 275.

Zufällige Rechte der Gesellschaft sind alle diejenigen, welche sie durch rechtmäßige freye Handlungen erworben hat, und sie kann daher sowohl Eigenthumsrechte auf Sachen, als Vertragsrechte vor andern Personen erwerben, deren Inhalt nicht anders als aus den bestimmten freyen Handlungen und Zwecken derselben erkannt werden kann.

§. 276.

In dem Gesellschaftsvertrage ist entweder einem Gliede die Oberherrschaft übertragen oder nicht. Im ersten Falle heißt die Gesellschaft ungleich (socieras inaequalis), im letzteren gleich (aequalis). In der ungleichen Gesellschaft ist ein Glied Oberhaupt und Regent, die übrigen heißen

heißen Untergebene, Unterthanen, und deren Verhältniß gegen das Oberhaupt ist die Unterthänigkeit. In gleichen Gesellschaften ist kein Glied des andern Oberhaupt, also keiner dem andern unterthan.

§. 277.

Die bestimmte Art und Weise, wie der rechtliche Wille einer Gesellschaft bestimmt und erkannt wird, heißt die Verfassung.

§. 278.

In einer jeden Gesellschaft sind mehrere Geschäfte auszuführen (§. 264.), die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks nothwendig sind, und diese sind oft in allen Fällen von jedem auf gleiche Art zu thun. Das allgemeine Wohl erfordert alles, was einförmig und beständig zum Zwecke der Gesellschaft von jedem Gliede geschehen soll, im Gesellschaftsvertrage gleich ursprünglich ein für allemal zu bestimmen, und die Gesetze, worin die beharrlichen Rechte der Gesellschaft und die unveränderliche Verbindlichkeit der einzelnen Glieder ausgedrückt wird, heissen konventionelle Grundsätze, und die Verträge, durch welche sie bestimmt sind, werden die Grundverträge genannt.

§. 279.

Eine Stimme (votum, suffragium), heißt die Erklärung des Willens eines Gesellschaftsgliedes, von dem es will, daß er der gemeinschaftliche Wille werde, und das Recht, seine Stimme

zu geben, heißt das Stimmrecht. Entscheidende, rathgebende, einstimmige, getheilte, gleiche ꝛc. Stimmen, Majorität, Minorität ꝛc.

§. 280.

In einer gleichen Gesellschaft kann zwar keiner dem andern Gesetze geben, aber die ganze Gesellschaft giebt doch allen einzelnen Gliedern Gesetze, und alle Glieder müssen den Gesetzen der Gesellschaft unterthan seyn.

§. 281.

In einer ungleichen Gesellschaft bestimmt nach dem Gesellschaftsvertrag ein Glied, (es sey nun eine physische oder moralische Person) welches der Wille der Gesellschaft seyn soll. Dieses Glied heißt das Oberhaupt und der Regent der Gesellschaft, und ihm kommt die Oberherrschaft zu. Der Regent ist also nicht blos Organ der Gesetze, sondern selbst Gesetzgeber (legislator).

§. 282.

Ein Oberherr mag nun eingeschränkt seyn oder nicht, so ist er doch allemal an die nothwendigen Bedingungen und Gesetze einer Gesellschaft überhaupt gebunden.

§. 283.

Jede Oberherrschaft ist aber nicht allein überhaupt durch das Recht der Glieder der Gesellschaft, und durch den Begriff einer Gesellschaft überhaupt, sondern auch insbesondere durch den bestimmten Zweck der Gesellschaft eingeschränkt.

§. 284.

§. 284.

Eine Oberherrschaft ohne alle rechtliche Schranken ist Tyranney, und wer eine solche ausübt, heißt ein Tyrann. Niemand kann ein Recht zur Tyranney haben.

§. 285.

Jeder Oberherr hat also nicht nur Zwangsrechte, sondern auch Zwangsverbindlichkeiten gegen seine Unterthanen.

§. 286.

Es giebt keinen absolut unbedingten Unterwerfungsvertrag. Denn es giebt überall keinen absolut unbedingten Vertrag. Jeder Unterwerfungsvertrag ist daher eingeschränkt: 1) durch die Bedingungen eines Vertrages überhaupt, 2) durch den besondern Zweck des Vereinigungsvertrags, und 3) wenn besondere Bedingungen der Unterwerfung bestimmt sind, auch durch diese Bedingungen.

§. 287.

Jeder Oberherr kann in doppelter Rücksicht betrachtet werden: 1) als Glied der Gesellschaft und in sofern ist er allen Gesetzen der Gesellschaft, folglich seinen eigenen Gesetzen unterworfen; 2) als Oberherr, und in sofern ist er Herr der Gesetze, kann sie verändern, abschaffen, neue geben, durch Gesetze Ausnahmen festsetzen u. s. w.

§. 288.

Eine Gesellschaft ist in Rücksicht auf ihre Glieder entweder einfach oder zusammengesetzt; in

Ansehung der Dauer entweder temporär oder lebenswierig oder ewig.

§. 289.

Eine Gesellschaft hört auf: 1) wenn der gesellschaftliche Zweck erreicht ist, 2) wenn die Erreichung desselben physisch oder moralisch unmöglich wird, 3) wenn die in dem Gesellschaftsvertrage bestimmte Zeit verflossen ist, 4) wenn alle Mitglieder in die Aufhebung der Gesellschaft willigen, und durch diese Aufhebung das Recht eines dritten verletzt wird, also durch einen neuen rechtmäßigen Vertrag.

§. 290.

Der Inhalt der Gesellschaften ist durch ihre Zwecke bestimmt. Daher müssen die Gesellschaften dem Inhalte nach, nach ihren Zwecken eingetheilt werden. Diese Zwecke hängen nun entweder blos von der Willkühr ab, oder sie sind von der Natur bestimmt, und werden nur durch den Willen zu Zwecken der Gesellschaft erhoben. Wenn der Wille die letzteren will, so darf er sie nicht anders wollen, als so wie sie die Natur als sittlich mögliche Zwecke bestimmt hat; es steht ihm frey, sie nicht zu wollen, aber es steht ihm nicht frey, sie anders zu wollen. Nur die Wahl der Mittel kann verschieden seyn, der Zweck bleibt immer derselbe. Diese Art der Zwecke heissen daher natürliche Zwecke, da die ersteren willkührliche genannt werden.

§. 291.

Die willkührlichen Zwecke haben gar nichts festes, sondern können von den Partheyen beliebig und anders bestimmt werden. Daher lassen sich in Ansehung solcher Gesellschaften, welche sie zum Objekte haben, gar keine allgemeine Regeln a priori festsetzen. In Ansehung solcher Gesellschaften aber, welche natürliche und unveränderliche Zwecke haben, können die allgemeinen Regeln a priori wenigstens durch den Begriff des Zweckes bestimmt werden, und es läßt sich daher eine Theorie dieser Gesellschaften a priori entwerfen.

§. 292.

Allgemeine natürliche Zwecke werden nun theils durch die sogenannten häuslichen Gesellschaften, theils durch den Staat befördert. Zu den ersteren wird die Ehe, die Verbindung zwischen Eltern und Kindern, und das Verhältniß zwischen Herren und Diener gerechnet.

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten in dem Stande häuslicher Gesellschaften.

I.

Von dem Eherechte.

§. 293.

Einen natürlichen Trieb unter moralischen Schranken befriedigen, heißt ihn also befriedigen,

gen, daß man durch Befriedigung desselben keiner Pflicht zuwider handelt.

§. 294.

Es giebt gewisse Triebe in der menschlichen Natur, welche nur durch andere Menschen gehörig befriedigt werden können. Unter diese gehört der Geschlechtstrieb. Da es nun eines jeden Freyheit überlassen bleibt, ob er etwas zur Befriedigung der Triebe eines andern thun will oder nicht (§. 242.); so darf von Natur Niemand den andern nöthigen, daß er ihm seine natürlichen Triebe befriedigen helfe, sondern er kann das Recht, daß er dieses thue, nur durch einen Vertrag von ihm erlangen.

§. 295.

Wenn Menschen sich zur Befriedigung ihrer Triebe durch einen Vertrag vereinigen; so kann das Objekt des Vertrages nur eine Vereinigung zur Befriedigung ihrer Triebe unter moralischen Schranken seyn.

§. 296.

Eine Gesellschaft zwischen Personen beyderley Geschlechts, welche zum Zwecke hat, den Geschlechtstrieb unter moralischen Schranken unter einander wechselseitig zu befriedigen, heißt eine Ehe (matrimonium), und der Vertrag, durch welchen eine Ehe geschlossen wird, ist der Ehevertrag (pactum matrimoniale). Die Glieder der Ehe sind Mann (maritus) und Frau (uxor), welche zusammen Ehegatten (conjuges) genannt werden.

§. 297.

Kein Ehegatte kann von dem andern fordern, daß er in ihm den Geschlechtstrieb wider seine Pflicht befriedige, oder ihn in sich befriedigen lasse. Denn zu einer pflichtwidrigen Handlung kann sich Niemand in einem Vertrage verbinden.

§. 298.

Wenn beyde Ehegatten einstimmig ihren Geschlechtstrieb auf eine unmoralische Weise befriedigen wollen; so verletzen sie Niemandes Rechte, wenn sie nicht etwa schon durch einen andern Vertrag (im Staate) sich gebunden haben; sie sind als Eine (mystische) Person anzusehen, welche einen bösen Willen hat, den sie auszuführen ein äußeres Recht hat, wenn sie nur keines andern Rechte dadurch verletzt.

§. 299.

Die moralischen Schranken aber, welche die rechtmäßigen Anforderungen des einen Ehegatten an den andern bestimmen, sind:

1) daß er die Fortpflanzung des Geschlechts, (welche durch diesen Trieb allein möglich gemacht ist) nicht absichtlich oder wissentlich, (also weder Empfängniß noch Zeugung) hindere.
2) Daß der erzeugte Mensch durch ihre Schuld nicht umkomme, daß sie sich also gemeinschaftlich verpflichten, für die Erhaltung seiner physischen und moralischen Existenz zu sorgen.

§. 300.

Aus dem Bisherigen ist also klar, daß in jedem rechtmäßigen Ehevertrage die gemeinschaftliche Pflicht, die in der Ehe erzeugten Kinder zu erhalten, und zu moralischen Wesen möglichst zu erziehen, mit übernommen werde, und die Ehe ist daher eine Gesellschaft zwischen Personen verschiedenes Geschlechts, welche zum Zweck hat, den Geschlechtstrieb wechselseitig unter moralischen Schranken zu befriedigen, und die dadurch erzeugten Kinder gemeinschaftlich zu erhalten und zu erziehen. Dieses ist eine Realerklärung (Log. §. 330.) der Ehe, welche durch die vorigen Paragraphen gerechtfertiget wird.

§. 301.

Wer sich nun zu dem Zwecke vereiniget, vereiniget sich auch zu den gerechten Mitteln, ohne welche der Zweck nicht möglich ist. Diese Mittel sind indeß durch den allgemeinen Begriff der Ehe nicht bestimmt, sondern müssen aus Beobachtungen über die menschliche Natur, welche am besten lehren können, wie unter Menschen der Zweck der Ehe am sichersten erreicht werde, erkannt werden. Da nun diese Erfahrungen verschieden seyn können, so kann es auch unter verschiedenen Menschen verschiedene Mittel geben, die zur Erreichung des Zwecks der Ehe mehr oder weniger taugen, und die sämmtlich unter die Rechtsform passen können. Durch den allgemeinen Begriff der Ehe ist nur die einschränkende Regel bestimmt: „daß

„Nie-

„Niemand in der Ehe etwas wollen dürfe, was „den Zweck der Ehe (§. 300.) offenbar aufhebt „oder außerordentlich erschweret, und daß keine „Vereinigung beyder Geschlechter, wodurch die „Erreichung des rechtmäßigen Zwecks der Ehe, so „viel ihr Wille dabey vermag, unmöglich gemacht „wird, den Namen einer Ehe verdiene.“.

Anm. Ueber Vielweiberey, Vielmännerey.

§. 302.

Daß nahe Blutsverwandte mit einander keine Ehe schließen sollen, kann ebenfalls nicht a priori erkannt werden, und bleibt daher im N. R. unbestimmt. Dieses verbietet nur im Allgemeinen „alle Verbindungen, welche dem Zwecke der Ehe „zuwider sind.“

§. 303.

In dem Ehevertrage muß man den Hauptvertrag und die Nebenverträge unterscheiden. Jener betrift den rechtmäßigen Zweck der Ehe und die nothwendigen Mittel zu demselben; diese betreffen die zufälligen Mittel. Wer den Hauptvertrag nicht hält, oder dagegen handelt, bricht die Ehe. Er heißt ein Ehebrecher, und seine Handlung ist Ehebruch.

§. 304.

1) Wer sich unbedingt weigert, den Geschlechtstrieb in dem andern Ehegatten zu befriedigen; 2) wer ihn in demselben auf keine andere als auf eine unsittliche Art befriedigen will; 3) wer sich wei-

weigert, die in der Ehe erzeugten Kinder erhalten und erziehen zu helfen; 4) wer die Bedingungen nicht hält, welche in dem Ehevertrage als nothwendige Mittel zum Zwecke der Ehe erkannt und beliebt sind; hat die Ehe gebrochen.

§. 305.

Die Aufhebung einer Ehe bey Lebzeiten der Ehegatten, ist die Ehescheidung (divortium). Die Treulosigkeit in der Ehe oder der Ehebruch gibt dem Beleidigten ein Recht zur Ehescheidung.

§. 306.

Durch die Ehescheidung hören die Pflichten der Ehegatten gegen einander auf, in wie weit sie in dem Ehevertrage gegründet sind. Aber von der Pflicht, die in der Ehe erzeugten Kinder gemeinschaftlich zu erziehen, so wie von den Pflichten, welche aus andern Verhältnissen entsprungen sind, werden die Eltern durch Aufhebung ihrer Ehe nicht befreyet.

§. 307.

Sonst kann die Ehe aufgehoben werden: 1) durch den Tod des einen Ehegatten; 2) wenn solche Umstände eintreten, wobey der Zweck der Ehe unmöglich erreicht werden kann, und der eine Ehegatte nicht freywillig in der Ehe verbleiben will; 3) durch Einwilligung beyder Ehegatten, in wie fern sie dadurch nicht die Rechte eines dritten verletzen.

§. 308.

§. 308.

Der Vertrag, durch welchen sich ehefähige Personen verpflichten, künftig eine eheliche Verbindung mit einander zu schließen, heißt das Eheverlöbniß (sponsalia).

§. 309.

Durch das Eheverlöbniß erhalten die Verlobten ein Recht 1) von einander die künftige Ehe zu verlangen; 2) von einander zu fordern, daß sie nichts thun, wodurch der Zweck der künftigen Ehe nicht erfüllt werden könnte; 3) daß sie die Bedingungen während der Zeit der Verlobung halten, unter denen ihnen allein die Ehe ist versprochen worden; also 4) daß sie während der Verlobung mit keiner andern Person Handlungen begehen, die nur in der Ehe verstattet sind.

II.

Von den Rechten der Eltern gegen ihre Kinder.

§. 310.

Die Eltern haben ein Zwangsrecht von einander zu fordern, daß sie an der Ernährung und Erziehung der Kinder mitwirken. Wenn man aber die Ehegatten als Eine (mystisch) Person betrachtet; so haben sie zwar (vor einem mit andern darüber geschlossenen Vertrage) keine Zwangspflicht, aber doch eine freye Pflicht, die Kinder

aus ihrer Ehe zu erziehen. Folglich haben weder andre Menschen noch die Kinder selbst von Natur ein Recht, die Eltern zu nöthigen, die Erziehung zu übernehmen.

§. 311.

Da nun die Erziehung ohne Anwendung gewisser Zwangsmittel gegen die Kinder nicht leicht vollbracht werden kann; so frägt sichs, ob die Eltern ein Recht haben, die Kinder auch gegen ihren Willen zu zwingen, worauf sich dieses Recht gründe, und wie weit es sich erstrecke. Die Gewalt, zu welcher Eltern gegen ihre Kinder berechtiget sind, heißt die elterliche oder väterliche Gewalt (potestas parentalis s. patria).

§. 312.

In der Verpflichtung allein kann der Grund zur väterlichen Gewalt nicht liegen. Denn die Pflicht der Erziehung ist eine Pflicht, andern Dienste zu leisten. Diese aber hört auf, so bald der andere die Dienste nicht verlangt. Wenn also sonst die Kinder einen gültigen Willen hätten; so würde kein Recht da seyn, den Kindern etwas Gutes wider ihren Willen aufzuzwingen.

§. 313.

Das Recht zur väterlichen Gewalt gründet sich auch von Natur nicht auf einen Vertrag mit den Kindern. Denn die Kinder sind in den ersten Jahren nicht fähig, einen Vertrag zu schließen.

§. 314.

Wenn das Recht der väterlichen Gewalt sich auf die Pflicht der Erziehung gründen soll; so müssen die Kinder, so lange sie erzogen werden, gar keinen Willen haben, oder ihr Wille muß doch nicht rechtlich gültig, d. i. kein freyer Wille seyn.

§. 315.

Ein Mensch kann nemlich entweder seine Pflichten und Rechte selbst erkennen, ausüben und verwalten oder nicht. Der beharrliche Zustand, in welchem er des ersteren fähig ist, heißt Mündigkeit, und wer seine Pflicht erkennen und seine Rechte selbst verwalten kann, heißt mündig; wer dazu keine natürliche Fähigkeit hat, heißt unmündig, und lebt im Stande der Unmündigkeit.

§. 516.

Ein Mensch, auf dessen organische Ausbildung die Natur die gehörige Zeit verwandt hat, oder dessen körperliche Ausbildung, um ein vollständiger Mensch zu seyn, in der Zeit vollendet ist, heißt vollbürtig, und sein Zustand ist der Stand der Vollbürtigkeit. Der Zustand, welcher vor der Vollbürtigkeit vorhergeht, ist der Stand der Minderjährigkeit, und wer in diesem Stande lebt, ist minderjährig.

§. 317.

Sobald nun einem moralischen Wesen das Vermögen fehlt, seine moralischen Zwecke selbst zu befördern; so sind die übrigen verpflichtet, ihren Bedürfnissen, so viel sie können, abzuhelfen, und

und die moralischen Zwecke durch ihre Kräfte statt ihrer zu besorgen (phil. Sittenl. §. 670. 2c.). Da nun Unmündigen sogar das Wollen moralischer Zwecke fehlt; so haben andre die Pflicht, die moralischen Zwecke in ihnen statt ihrer zu wollen, und sie, bis ihr eigner Wille, und die Kräfte, ihn auszuführen, sich entwickeln, in ihnen wirklich zu machen. Es tritt hier der Fall ein, wo es Recht ist, in dem andern einen Willen zu präsumiren.

§. 318.

Ein präsumirter oder vorausgesetzter Wille heißt nemlich ein solcher, welchen die Person zwar nicht erkläret hat, von welchem man aber doch nach allgemeinen Vernunftgründen voraussetzen kann, daß die Person, wenn sie im Stande gewesen wäre, durch Vernunft zu wollen, diesen Willen würde gehabt haben, oder ihn doch hätte haben sollen.

§. 319.

Ein Wille kann präsumirt werden 1) bey Menschen, welche wegen natürlicher Hindernisse nicht im Stande sind, ihren Willen zu erklären, oder welche keinen Gebrauch von ihrer Freyheit machen können, und 2) da, wo etwas dem anderweitig erklärten Willen und den natürlichen Wünschen des Menschen gemäß ist, und er nicht das Gegentheil erklärt, wo er es doch thun könnte.

§. 320.

Niemand, der den präsumirten Willen eines andern erfüllen will, hat ein Recht, einen andern Wil-

Willen in ihm zu präsumiren, als einen solchen, von dem er ganz gewiß wissen kann, daß er mit dessen Pflichten besteht, und den natürlichen rechtmäßigen Wünschen desselben gemäß ist.

§. 321.

Da nun unmündige Personen ihren Willen nicht erklären können, und andere Menschen doch eine Pflicht haben, die moralischen Zwecke in ihnen, so viel als möglich, zu besorgen; so folgt, daß diese Rechte nicht verletzt werden, wenn man in ihnen, auch mit Gewalt, moralische Zwecke ausführt, und daß also ein Recht zur Gewalt gegen sie auch ohne und vor allen Verträgen mit ihnen möglich sey,

§. 322.

Dieses Recht zur Gewalt gründet sich also lediglich und allein auf die Pflicht, und wer nicht verpflichtet ist, in andern moralische Zwecke zu befördern, kann auch ohne Vertrag kein Recht zur Gewalt gegen sie haben. Aber wenn jemand auch zur Beförderung sittlicher Zwecke in andern verpflichtet ist, so ist diese Pflicht doch nur unvollkommen, und sobald daher diese Pflicht mit einer vollkommnen in Collision kommt, hört sie auf Pflicht zu seyn (phil. Sittenl. §. 248.). Nun widerspricht es aber einer vollkommnen Pflicht, die Zwecke des andern wider seinen erklärten Willen zu realisiren. Denn dadurch wird seine Freyheit verletzt, nach welcher es von jedem abhängen muß, ob er das Gute wolle oder nicht, wenn er nur kei-

nes

nes Rechte dadurch verletzt. Wenn aber der andere gar keinen Willensgebrauch hat, so verletze ich seine Freyheit nicht, wenn ich seine moralischen Zwecke statt seiner realisire, und wenn ich präsumire, daß er dieses, sobald er zur Vernunft gelangt, selbst wollen werde.

§. 323.

Hieraus folgt also, daß ein Recht da sey, in Unmündigen, das was die unvollkommne Pflicht in Ansehung ihrer gebietet, auch mit Gewalt in ihnen zu realisiren; daß aber schlechterdings kein Recht da seyn könne in Personen, welche ihrer Vernunft mächtig und vollbürtig sind, vermeintliche oder wirklich für sie mögliche Zwecke gegen ihren Willen zu realisiren.

§. 324.

Die Pflicht ist es also auch, welche dem Rechte zur Gewalt gegen unmündige Personen Schranken setzt. Die allgemeinen Einschränkungsregeln sind aber folgende:

1) Kein Mensch hat ein Recht, unmündige Personen mit Gewalt zu Handlungen zu zwingen, als in wie weit es die Sicherheit seines eignen Rechts, oder die besondere Pflicht, welche er gegen sie hat, nothwendig macht.

2) Niemand hat ein Recht, in unmündigen Personen andere Zwecke zu realisiren, als moralische.

4) Wer eine besondere Verbindlichkeit hat, die moralischen Zwecke unmündiger Personen zu be-

besorgen, hat ein Recht zu derjenigen Gewalt, welche als ein rechtmäßiges Mittel zur Erreichung moralischer Zwecke gedacht werden kann. 4) In wiefern jemand seine Pflichten gegen unmündige Personen hat oder haben will, hat er auch kein Recht zur Gewalt gegen sie, außer so viel als nöthig ist, auf eine rechtmäßige Art zu verhindern, daß sie ihn nicht beleidigen.

§. 325.

Diese allgemeinen Betrachtungen werden sich nun leicht auf das Verhältniß der Eltern gegen ihre Kinder anwenden lassen.

§. 326.

Die Rechte, welche durch die Pflichten der Eltern und den natürlichen Zustand der Kinder bestimmt sind, sind 1) das Recht, die Kinder physisch zu erziehen; 2) das Recht, die Kinder moralisch zu erziehen; 3) das Recht, von den Handlungen der Kinder denjenigen Nutzen zu ziehen, der sich mit dem Zwecke der Erziehung verträgt; 4) das Recht, jeden dritten zu zwingen, nicht nur, daß er ihre Kinder nicht beleidige, und nichts thue, wodurch ihre Erziehung auf eine widerrechtliche Art gestört oder vernichtet würde; sondern auch, daß er sich nicht in ihr Erziehungsgeschäft mische, oder sich derselben in Ansehung ihrer Kinder anmaße.

§. 327.

Da beyde Eltern gemeinschaftlich die Pflicht haben, ihre Kinder zu erziehen; so haben sie auch ge-

gemeinschaftlich das Recht dazu, und jeder Ehegatte muß das Recht haben, den andern zu zwingen, daß er die Kinder nicht wider ihren Zweck behandele, also nichts mit ihnen vornehme, was ihre physische und moralische Ausbildung hindern könnte.

§. 328.

Die Grenzen der elterlichen Gewalt sind demnach im allgemeinen durch folgende Regel bestimmt: „Alle Gewalt der Eltern gegen die Kinder, welche nicht als ein mögliches Mittel zum „Zwecke der Erziehung gedacht werden kann, ist „rechtswidrig.“

§. 329.

Die elterliche Gewalt nimmt mit der Verbindlichkeit zur Erziehung ab, und hört endlich mit dieser gänzlich auf. Die Zeit, wo die Erziehung aufhören kann, bestimmt die Erfahrung, und kann daher a priori nicht angegeben werden.

§. 330.

Wenn keine Eltern da sind, haben andere Menschen eine nähere Verbindlichkeit, die Erhaltung und Erziehung der Kinder zu übernehmen. Wer die Pflicht, fremde Kinder zu erziehen, übernimmt, heißt Vormund (tutor) oder Pflegevater, Pflegemutter rc. und die Kinder heissen Pfleglinge, Mündel. Das Geschäft des Vormundes ist die Vormundschaft. Der Vormund vertritt die Stelle der Eltern, und hat in soweit auch die Rechte derselben.

III.
Von den rechtlichen Verhältnissen zwischen Herren und Diener.

§. 331.

Eine Verbindung zweyer oder mehrerer Menschen, worin der eine sich verpflichtet, dem andern eine Zeit lang nach dessen Vorschriften zu dienen, ist eine dienstherrliche Gesellschaft, und sie kann nicht anders entspringen, als aus einem Vertrage.

§. 332.

Der Diener verpflichtet sich entweder unbedingt, d. i. auf Lebenszeit zu allen Diensten, deren er fähig ist, oder nur bedingt auf eine bestimmte Zeit zu gewissen bestimmten Diensten, und im letztern Falle sind die Dienste entweder durch einen allgemeinen Begriff oder durch besondere Benennung der einzelnen Dienste bestimmt.

§. 333.

Wenn der Diener sich dem Herrn ohne Einschränkung zu allen Diensten verpflichtet, deren er fähig ist; so ist es dem Belieben des Herrn überlassen, zu bestimmen, was er thun soll.

§. 343.

Alle rechtmäßige Gewalt des Herrn gegen seinen Diener ist aber doch eingeschränkt, wenigstens durch die moralische menschliche Natur des letzteren, und was dieser widerstreitet, dazu kann der Herr nie ein Recht haben.

§. 335.

Ein Diener, welcher als des Herrn Eigenthum gedacht wird, heißt Sklav. Da aber eine Person nie, weder mit noch wider ihren Willen des andern Eigenthum (bloße Sache) werden kann, indem der Begriff der Persönlichkeit dem Begriffe des Eigenthums gänzlich widerspricht, so kann die Sklaverey nie ein rechtmäßiger Zustand seyn.

§. 336.

Ein Diener welcher die Freyheit, sich wider des Herrn Willen von ihm zu trennen, auf Lebenszeit veräußert hat, ist ein Leibeigner. Leibeigenschaft ist rechtlicher Weise durch einen Vertrag möglich.

§. 337.

Diener, welche sich zu gemeinen Diensten, die zur Befriedigung der häuslichen Bedürfnisse nöthig sind, auf eine bestimmte Zeit verpflichten, heissen Gesinde, und nach der Verschiedenheit ihrer bestimmten Geschäfte Bedienten, Knechte, Mägde u. s w. Ihr rechtliches Verhältniß ist durch ihren besondern Vertrag bestimmt, und ihr Vertrag ist, wenn sie sich für ihre Dienste bestimmte Gegenleistungen ausbedingen, eine Arbeitsverdingung.

§. 338.

Alle Diener behalten Zwangsrechte gegen ihre Herren, und es ist nicht möglich, daß sie alle Zwangsrechte veräußern. Denn alle behalten 1) die Rechte ihrer moralischen Natur und die Rechte

der

der Menschheit, und diese sind Zwangsrechte; 2) diejenigen zufälligen Rechte, welche sie durch ihren Vertrag nicht veräußert haben.

IV.

Von dem Familienrechte insbesondere.

§. 339.

Die Ehe, die Verbindung zwischen Eltern und Kindern, und zwischen Herren und Dienern, heissen häusliche Gesellschaften (societates domesticae). Wenn mehrere Personen durch eines oder mehrerer dieser Verhältnisse mit einander zu einem Ganzen oder zu einer Gesellschaft mit einander verbunden sind, welche zum Zweck hat, daß jeder an seinem Theile die moralischen Zwecke des andern befördere; so heißt eine solche Gesellschaft eine Familie oder eine Familiengesellschaft.

§. 340.

Die Bestandtheile der Familie sind, 1) der Hausvater und die Hausmutter; 2) die Kinder und 3) das Gesinde — Glieder der Familie.

§. 341.

Sobald jemand in eine Gesellschaft tritt, welche ein Bestandtheil oder ein Glied der Familie ist, tritt er in die Familie selbst, und verpflichtet sich also auch das Beste der Familie an seinem Theile zu befördern. Ist er aber ohne seinen Willen ein Bestandtheil der Familie geworden, so ha-

haben die übrigen Glieder sich gegen einander verpflichtet, dessen Zwecke zu besorgen.

§. 342.

Die Familie ist eine ungleiche Gesellschaft. Denn der Wille der Kinder und des Gesindes ist dem Willen des Hausvaters und der Hausmutter unterworfen. Diese machen also zusammen (als eine mystische Person), wenn nichts anders darüber ausgemacht ist, das Oberhaupt in der Familie aus, und haben ein Recht zu bestimmen, was ein jedes Glied der Familie zur Erreichung des Wohls der Familie thun soll, folglich auch das Recht, die zu diesem Zwecke nöthigen und rechtmäßigen Zwangsmittel zu gebrauchen. Ihr Wille ist für die Glieder der Familie Gesetz.

§. 343.

Aber die Rechte des Oberhaupts der Familie sind theils so wie die Rechte eines jeden Oberhaupts überhaupt, theils durch den besonderen Zweck der häuslichen Gesellschaft insbesondere eingeschränkt. Hierbey ist das, was oben (§. 281. ꝛc.) gesagt ist, leicht anzuwenden.

Dritter Abschnitt.

Von den rechtlichen Verhältnissen im Stande des Staats.

§. 344.

An dem Staate muß in rechtlicher Rücksicht erwogen werden; 1) die rechtliche Möglichkeit desselben

den überhaupt; II) die rechtlichen inneren Verhältnisse des Staats, im allgemeinen oder in abstracto, d. i. A) des Staats als eines Ganzen, zu dessen Glieder oder Theilen; B) der Staatsglieder unter einander, als a) das wechselseitige Verhältniß des Oberhaupts und der Unterthanen; b) das wechselseitige Verhältniß der Unterthanen unter einander; III) die rechtlichen inneren Verhältnisse eines Staats im besonderen oder in Concreto d. i. die verschiedenen Regierungsformen in einem Staate; IV) die rechtlichen äußeren Verhältnisse des Staats, d. i. die Recht und Verbindlichkeiten des Staats gegen Auswärtige.

Anm. Ius Publicum universale — internum, externum, l. jus Gentium.

I.

Von der rechtlichen Möglichkeit eines Staats überhaupt.

§. 345.

Zu jedem Staate gehören als wesentliche Stücke: 1) ein Land, als die Materie; 2) die Vereinigung aller derer, welche in dem Lande sind, zum Staatszwecke, als die Form — das Staatsgebiet (territorium), oder der Staat in materialer Bedeutung; — das gemeine Wesen (res publica), oder der Staat in formaler Bedeutung.

§. 271.

§. 346.

Der letzte und höchste Zweck des Staats ist: Schutz der Rechte all r einzelnen innerhalb der Grenzen des Staatsgebiets, und möglichste Beförderung der Ausübung der Rechte eines jeden in demselben; oder Genuß der größtmöglichsten Freyheit eines jeden im Staatsgebiete unter gesetzlichen Schranken.

Anm. Staatswohl — Privatwohl — gemeine Beste ꝛc.

§. 347.

Ein Staat läßt sich nicht anders als rechtlich möglich denken, als durch einen Vertrag. Denn er ist eine Gesellschaft, und begründet wechselseitige positive Zwangsrechte — bürgerlicher Vertrag oder Civilvertrag (pactum civile).

§. 348.

Der Civilvertrag faßt in sich, nemlich 1) den bürgerlichen Vereinigungsvertrag (pactum unionis civilis); 2) den bürgerlichen Unterwerfungsvertrag (pactum subjectionis civilis).

§. 349.

Das Mittel, ohne welches überall kein Staat als möglich gedacht werden kann, ist eine höchste Gewalt. Diese heißt Souverainität, und das Recht zu derselben Majestät. Die (physische oder moralische) Person, welcher die Souverainität und Majestät zukommt, heißt Souverain und Regent. Die Glieder des Staats, welche nicht der Souverain sind, heißen Unterthanen (subditi).

Anm. Staatsbürger (civis).

§. 350.

§. 350.

Eine ewige Gesellschaft, folglich auch der Staat, kann nicht anders bestehen, als durch eine beharrliche Identität des Willens aller seiner Glieder. Es ist aber ein beharrlicher Wille nicht anders möglich, als wenn die gegenwärtigen Glieder des Staats die folgenden und hinzukommenden, und diese wiederum ihre Nachkömmlinge, und so ins unendliche, bestimmen, ihren Willen zu den ihrigen zu machen, und eben die Verbindlichkeiten zu übernehmen, welche sie haben, oder gehabt haben.

§. 351.

Es würde sich aber diese Einheit des Willens schwerlich lange bey der Nachkommenschaft erhalten, wenn nicht das vorhergehende Geschlecht ein beharrliches Mittel in seiner Gewalt hätte, das folgende auf eine rechtmäßige Art zu bestimmen, daß sie sich zu dieser Einwilligung entweder entschließen, oder das Land gänzlich verlassen müssen.

§. 352.

Dieses Mittel ist nemlich, ihr Recht auf ihr äußeres Eigenthum, welches sie der Nachkommenschaft oder den Hinzukommenden unter beliebigen Bedingungen überlassen dürfen.

§. 353.

Da nun ein Staat nicht anders bestehen kann, als wenn alle folgenden Eigenthümer und Bewohner des Bodens ebenfalls in den Staat einwilligen; so schließt der ursprüngliche Vereini-

gungsvertrag (§. 348.) zugleich den gemeinschaftlichen Willen in sich, Niemanden weder ein Eigenthum an dem Boden des Landes (ein Grundstück) noch einen Aufenthalt auf demselben zu verstatten, als unter der Bedingung, daß er selbst den Staat wolle, und sich dessen Gesetzen unterwerfe.

§. 354.

Der Staat oder die ganze Gesellschaft hat also ein Recht an dem Eigenthume der Grundstücke aller Staatseinwohner erworben, das, da der Staat ewig ist, auch ewig und unveränderlich bleibet. Dieses ist das Recht: alle Grundstücke im Staatsgebiete bey dem Staate unzertrennbar zu erhalten. Dieses ist das Obereigenthumsrecht des Staats (dominium eminens).

§. 355.

Aus dem bisherigen ist nun klar, daß der Staatsvertrag ein rechtlicher Vertrag sey, und daß der Staatswille von einer Generation zu der andern, ihrer Freyheit unbeschadet, übergehen, und dadurch eine ewige Gesellschaft rechtlicher Weise entstehen könne.

§. 356.

Der Zweck des Staatsvertrags ist zugleich ein Objekt der Pflicht, und zwar einer (wenigstens negative) unbedingten jedoch freyen Pflicht.

§. 357.

Der Staatsvertrag ist aber nicht etwa blos eine Idee zur Beurtheilung, sondern er hat wirk-

liche Realität, ist ursprünglich geschlossen, und wird von jedem neuen Gliede, welches in den Staat tritt, freywillig genehmiget, und mit dem bestehenden Staate ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen.

Anm. Von den Kennzeichen, daß ein Staatsvertrag geschlossen — von den Verhältnissen der Unmündigen im Staate in den Vorlesungen.

II.

Von den rechtlichen inneren Verhältnissen des Staats im allgemeinen oder in abstracto.

A.

Von den wechselseitigen Verhältnissen des Staats und seinen Gliedern.

§. 358.

Der Staat kann durch nichts aufgehoben werden, als durch die einstimmige Einwilligung aller seiner Glieder. Wenn aber auch nur ein einziges nicht wollte, so wäre dessen Aufhebung widerrechtlich, weil ein Vertrag einseitig gebrochen würde.

§. 359.

Der Zweck des Staats ist durch die Natur der Menschheit selbst gegeben, und also völlig unveränderlich. Denn er ist durch die Pflicht geboten. Aus jeder Veränderung desselben würde aber etwas Pflichtwidriges herauskommen.

§. 360.

Hieraus folgt 1) daß auch Niemanden im Staate ein Recht ertheilt werden könne, irgend etwas zu thun, was dem Zwecke des Staats widerspricht; 2) daß alles, was im Staate rechtlicher Weise soll geschehen dürfen, mit dem Zwecke des Staats in einem möglichen positiven oder negativen Zusammenhange müsse können gedacht werden.

§. 361.

Die Rechte, welche der Staat als eine mystische Person von allen seinen einzelnen Gliedern erwirbt, sind:

1) Das Recht, von jedem einzelnen Gliede mit Gewalt zu fordern, daß es das allgemeine Staatsbeste nach demjenigen Gesetze befördere, durch welches es im Staatsvertrage verpflichtet ist.
2) das Recht, von allen Staatsgliedern mit Gewalt zu fordern, daß keines derselben etwas thue, was dem Zwecke des Staats widerspricht.
3) Das Recht, von allen Gliedern mit Gewalt zu fordern, daß es seine Privatzwecke dem Staatsbesten im Collisionsfalle aufopfere.
4) Das Recht, zu verlangen, daß kein Glied des Staats ein anderes auf eine andere Art zwinge, als es in den Staatsgesetzen bestimmt ist.

Die Zwangspflichten der einzelnen Staatsglieder sind hierdurch hinreichend bestimmt.

§. 362.

Dagegen haben die einzelnen Glieder ein Recht, von dem Staate zu fordern:

1) daß

1) daß er alle ihre Rechte innerhalb der Grenzen des Staatsgebiets mit seiner Macht, so viel es ihm möglich ist, schütze;
2) daß er sie nicht anders, als nach allgemeinen Gesetzen zwinge;
3) daß auf die Rechte aller einzelnen Glieder in demselben Rücksicht genommen werde.

B.

Von den wechselseitigen rechtlichen Verhältnissen der Staatsglieder unter einander.

a.

des Souverains und der Unterthanen.

§. 363.

Der Inbegriff der Rechte des Souverains heißt, der Materie nach, die höchste Gewalt (summa potestas), der Form nach Majestät oder Hoheit, und die einzelnen Rechte werden der Materie nach, Gewalten oder Mächte (potestates); der Form nach, Majestätsrechte (jura majestatica), Hoheiten oder Regalien genannt. Sie sind theils wesentliche theils zufällige. Die Ausübung dieser Rechte, in Beziehung auf die Unterthanen, heißt die Regierung des Staats (regimen civitatis) auch die bürgerliche Oberherrschaft (imperium civile). Hieraus ergiebt sich leicht, was ein Regent oder ein Oberherr des Staats sey.

§. 364.

§. 364.

Die höchste Gewalt soll den Staatszweck wirklich machen. Also muß sie sich theils auf die Glieder des Staats selbst, theils auf Auswärtige erstrecken. Denn sie muß sowohl diese als jene zum Staatszwecke nach rechtlichen Grundsätzen gebrauchen dürfen. Daher muß dem Souverain das Recht zukommen 1) die Unterthanen zu regieren — einheimische (jura immanentia seu domestica), und 2) die Kräfte der Auswärtigen zum Staatszwecke nach Rechtsgesetzen zu bestimmen, auswärtige Majestätsrechte (jura transeuntia seu extranea) — Regent — Repräsentant des Staats.

§. 365.

Die allgemeine Formel für alle Majestätsrechte überhaupt ist: „Jeder Souverain hat ein Recht, „alles zu thun, was in einer rechtlich-möglichen „Uebereinstimmung mit dem Staatszwecke gedacht „werden kann."

§. 366.

Die einzelnen wesentlichen Majestätsrechte innerhalb des Staats, sind die Rechte zu den nothwendigen Mitteln des Staatszwecks. Diese sind aber durch den Begriff des Souverains überhaupt, in Vergleichung mit dem Begriffe des Staatszwecks bestimmt. Es sind aber im Begriffe eines Souverains überhaupt die Merkmale I) der Einheit, II) der Unabhängigkeit und III) der Unwiderstehlichkeit enthalten.

§. 367.

Vermöge der Einheit kommt dem Souverain

a) als Regenten (§. 366.) das (einheimische) Recht der Gesetzgebung oder die gesetzgebende Gewalt (potestas legislatoria) zu.

b) als Repräsentanten des Staats (§. 364.) das (auswärtige) Recht mit Auswärtigen im Namen des Staats zu unterhandeln.

§. 368.

Die Gültigkeit des Willens oder der Gesetze des Souverains ist aber, so wie die Souverainität überhaupt (§. 365.), durch den Staatszweck eingeschränkt.

Anm. Finanz — Polizey — Privat — Cameralgesetzgebung — Privilegien.

§. 369.

Was das Verhältniß des Souverains gegen Auswärtige anlangt, welches durch die Einheit desselben bestimmt ist; so müssen sich die Staatsglieder alles gefallen lassen, was mit denselben unterhandelt wird, wenn es nur in einer möglichen Beziehung auf den Staatszweck gedacht werden kann, d. i. wenn es ihm nur nicht geradezu widerspricht.

§. 370.

Vermöge der Unabhängigkeit muß dem Souverain zukommen:

a) die oberrichtliche Gewalt (potestas civilis judiciaria), d i. das (einheimische) Recht, oberster Schiedsrichter zu seyn.

b) das

b) das (auswärtige) Recht in letzter Instanz zu beurtheilen, ob Krieg oder Friede, Bündnisse, Verträge oder andere Verbindungen mit Auswärtigen geschlossen werden sollen.

§. 371.

Vermöge des Rechts zur Unwiderstehlichkeit müssen nun dem Souverain auch alle Unterthanen zugestehen

a) die ausübende oder vollziehende Gewalt gegen Einheimische (potestas executiva interna);
b) die ausübende Gewalt gegen Auswärtige (potestas executiva externa).

§. 372.

Die bisher entwickelten Majestätsrechte sind die wesentlichen und nothwendigen; die außerwesentlichen und zufälligen werden theils durch die besonderen Beschaffenheiten des Staats, theils durch die besonderen Verträge mit den Unterthanen bestimmt, und können daher, weil alles dieses nur a posteriori erkannt werden kann, hier gar nicht angegeben werden.

§. 373.

Der Souverain kann nie ein Recht haben, das Recht irgend eines Menschen, folglich auch nicht des allergeringsten seiner Unterthanen zu verletzen, also kann dieses Recht auch nicht im Falle der Noth statt finden, d. i. in dem Falle, wenn die Verletzung des Rechts das einzige Mittel schien oder wäre, den Staat zu retten. Denn die Verbindlich-

lichkeit des Souverains geht nur dahin, den Staatszweck durch rechtmäßige Mittel zu befördern.

Anm. Das äußerste Recht.

§. 374.

Alle Gewalten des Souverains müssen sich so weit erstrecken, als sie als rechtmäßige Mittel zum Staatszwecke gedacht werden können. Ihnen sind daher in so weit alle Staatsglieder ohne Ausnahme unterworfen.

§. 375.

Durch die Rechte des Souverains sind die Zwangspflichten der Unterthanen bestimmt. Diese stehen sämmtlich unter dem allgemeinen Begriffe des bürgerlichen Gehorsams. Der bürgerliche Gehorsam besteht aber in der unbedingten Unterwürfigkeit unter den Willen des Souverains.

§. 376.

Das einzige, was der Unterthan beurtheilen darf, ist die Frage: ob der Wille, welchem er gehorchen soll, auch wirklich der Wille des Souverains, folglich der allgemeine Wille sey. Das Recht zu dieser Beurtheilung kann aber auch selbst dem gemeinsten Unterthan nicht genommen werden.

§. 377.

Es giebt aber theils positive theils negative Kennzeichen des souverainen Willens; die negativen Merkmale sind 1) daß er nichts enthalte, was der Pflicht des Unterthanen widerspricht; 2) daß er

er die Rechte dessen nicht verletze, den er verpflichtet. Das allgemeine positive Merkmal des souverainen Willens ist die Promulgation, welches aber den negativen Merkmalen nicht widerstreiten darf.

§. 378.

Der bürgerliche Gehorsam hat also seine Grenzen, welche durch die Pflichten und Rechte der Unterthanen bestimmt sind. Die Regeln, welche die Grenzen bestimmen, sind daher:

1) Niemand darf gehorchen, wenn ihm etwas Pflichtwidriges befohlen wird.
2) Niemand braucht zu gehorchen, oder Jeder darf den Gehorsam verweigern, wenn ihm etwas befohlen wird, was seinen offenbaren Rechten widerspricht.

§. 379.

Wenn aus einer rechtmäßigen Einrichtung des Staats zufälliger Weise ein Unrecht entspringt, und der Staat selbst kein gesetzmäßiges Mittel enthält, dasselbe zu vermeiden; so ist der Unterthan verpflichtet, dasselbe zu ertragen.

§. 380.

Wenn aber ein souverainer Wille so eingerichtet wäre, daß aus demselben nothwendiger Weise Unrecht entspringt, und das Recht blos zufällig ist; so wäre kein Unterthan verpflichtet, diesen souverainen Willen zu gehorchen. Denn es wäre zuverläßig nur ein scheinbarer souverainer Wille, der Niemanden verpflichtet. Im Civilvertrage

be-

behält also jedes Glied gewisse Rechte gegen den Souverain, theils persönliche, theils dingliche, und überhaupt alle, welche der Einrichtung des Staatszwecks nicht widersprechen.

§. 381.

Die negativen rechtlichen Anforderungen eines jeden Unterthanen an den Souverain sind, daß er ihn 1) nicht mehr als ein Mittel zum Staatszwecke gebrauche, als er es ihm selbst in dem Staatsvertrage verstattet hat; 2) daß er seine Freyheit nicht mehr einschränke, als es der Staatszweck nöthig macht; 3) daß er ihn nicht beliebig, sondern jedesmal nur nach einem bekannten Gesetze zwinge. Die positiven rechtlichen Anforderungen des Unterthanen an den Souverain sind: 1) daß er bey allen seinen Anordnungen zugleich auf die Rechte und Zwecke jedes Unterthanen Rücksicht nehme oder ihn allenthalben als absoluter Zweck, als Person, als Glied der Gesellschaft behandele; 2) daß er mit der ganzen Staatsgewalt, wo es nöthig ist, seine Freyheit, d. i. seine Rechte auf dem Staatsgebiete möglichst gegen feindselige Angriffe schütze; 3) daß er die Zwangsrechte eines jeden gegen den andern im Staate auf sein Verlangen ausführe, jeden Verpflichteten nach Gesetzen zwinge, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

---

b.

Der Unterthanen unter einander.

§. 382.

Alle Rechte, welche ein Unterthan über den andern erlangt, muß er durch einen rechtmäßigen Vertrag von ihm erlangen, und diese können keine andern, als veräußerliche Rechte seyn.

§. 383.

Es ist daher rechtlich unmöglich, daß ein Unterthan oder ein ganzer Stand derselben schon durch die Geburt oder durch Erbschaft persönliche Rechte gegen andere sollte erlangen können.

§. 384.

Wenn daher ein Unterthan den andern zu Diensten gegen sich verpflichten will; so kann er dieses nicht anders von ihm erlangen, als durch einen rechtmäßigen Vertrag, und jeder Unterthan hat von dem andern nur so viel positive Leistungen rechtlicher Weise zu fordern, als wozu sich dieser durch einen Vertrag gegen ihn verpflichtet hat.

§. 385.

Die Unterthanen erhalten durch den Civilvertrag keine neuen Rechte von einander, welche sie nicht vorher auch schon hatten, außer das einzige, daß jeder nach dem Civilvertrage von dem andern fordern darf, daß er ihn nicht mehr nach seinem subjektiven Urtheile unmittelbar selbst, sondern durch den Souverain, nach positiven Grundgesetzen zwinge.

§. 386.

Alle Unterthanen sind einander als Unterthanen gleich. Die Gleichheit der Unterthanen besteht aber darin, daß sie sämmtlich durch den Arm des Souverains nach Gesetzen gezwungen werden dürfen, Niemandes Rechte zu verletzen. Denn der Souverain soll die Rechte aller im Staate mit gleicher Kraft nach den Gesetzen schützen.

§. 387.

Dabey aber kann eine große Ungleichheit ihrer materialen Rechte gegen einander statt finden, wie 1) ihrer natürlichen und angebohrnen, 2) ihrer erworbenen.

III.

Von den rechtlichen inneren Verhältnissen eines Staats insbesondere; oder von den verschiedenen Regierungsformen.

§. 388.

Die Art und Weise, wie der souveraine Wille in einem Staate in einzelnen Fällen bestimmt und ausgeführt werden soll, heißt die Constitution oder Regierungsform, die Staatsverfassung (forma rei publicae). Diese muß durch einen Vertrag insbesondere bestimmt seyn; welcher der Grundvertrag heißt. — Grundgesetze.

§. 389.

Die Nachkommen in einem Staate sind aber nicht minder verpflichtet, sich die ursprünglich einge-

gerichtete Staatsverfassung und das Gesetz, nach welchen die Majestät von einer Person auf die andere übergeht, gefallen zu lassen, als den Staat selbst. Die Gründe sind die nemlichen, welche sie den Civilvertrag überhaupt zu halten verpflichten.

§. 390.

Welche Staatsverfassung unter mehrern rechtlich-möglichen die beste d. i. zweckmäßigste für ein Volk sey, läßt sich a priori gar nicht bestimmen, sondern muß allein nach Regeln der Erfahrung über die menschliche Natur überhaupt und über das Volk insbesondere, dem eine Verfassung gegeben werden soll, erkannt und beurtheilt werden. Diese Frage gehört also für die Staatsklugheit.

§. 391.

Die Regierungsformen können nun 1) nach den verschiedenen Personen, welchen die Majestät übertragen wird, und 2) nach der verschiedenen Art und Weise, wie sie diese Personen, dem Vertrage nach, ausüben sollen, eingetheilt werden. In der ersteren Rücksicht sind sie entweder I) Monarchie, oder II) Aristokratie, oder III) Demokratie. In der andern Rücksicht sind sie entweder unumschränkte oder umschränkte Regierungsformen, und die Regenten sind daher theils unumschränkt theils umschränkt. Die Monarchie, Aristokratie und Demokratie können unumschränkt oder umschränkt seyn.

§. 392.

§. 392.

Eine unumschränkte Oberherrschaft oder Souverainität ist eben so gut rechtlich-möglich, als eine umschränkte. Denn die Stifter eines Staats haben das Recht, die Souverainität irgend einer Person zu übertragen. Folglich ist es ein veräußerliches Recht. Dieses können sie aber jedem, entweder ohne oder mit positiven Bedingungen übertragen.

§. 393.

Jede rechtliche Regierungsform muß von Regenten und Unterthanen gleich heilig gehalten, und darf von keiner Parthey, (selbst wenn sie mangelhaft und ungeschickt wäre) einseitig verändert werden. Dieses kann rechtlicher Weise nur gemeinschaftlich geschehen. Es gilt hierbey alles, was oben bey den Verträgen überhaupt erinnert ist.

§. 394.

Die Regierungsform, nach welcher Einer physischen Person die Souverainität übertragen ist, heißt Monarchie; der Monarch ist entweder unumschränkt oder mehr oder weniger beschränkt, je nachdem er seinen Privatwillen unbedingt (jedoch unter den allgemeinen natürlichen Schranken, die sich allemal von selbst verstehen) zum souverainen Willen machen kann, oder denselben zu bestimmen, andere Personen konkurriren, so daß sich der Monarch verpflichtet hat, die Majestätsrechte nicht blos nach seinem eigenen Gewissen auszuüben, sondern mit Beobachtung gewisser aus-

drücklichen Bedingungen, von denen die Gültigkeit der Majestätshandlungen abhangen soll. Die moralischen Personen, welche einen gesetzlichen Einfluß auf die Bestimmung des souverainen Willens haben, heissen Reichs- oder Landstände.

Anm. Erb- Wahlmonarchie – Patrimonial- Usufructualreich.

§. 395.

Ein Monarch, welcher mit der höchsten Gewalt, seine Unterthanen wie Leibeigne oder Knechte behandelt, ist ein Despot, und ein Reich, in welchem eine solche Verfassung statt findet, daß der Monarch ein Despot, mit Recht oder Unrecht ist, heißt ein despotisches Reich (regnum despoticum, herile), dessen Verfassung Despotie ist.

Anm. Tyranney.

§. 396.

Aus dem Begriffe der Monarchie folgt, daß der souveraine Wille zuletzt durch Eine physische Person bestimmt werde, und daß alle übrige Unterthanen sind, außer der physischen Person, welche Monarch ist.

§. 397.

Wenn die höchste Gewalt einer Versammlung gewisser vornehmer Reichsbürger zukömmt, so heißt die Verfassung Aristokratie. Die Gesellschaft der Bürger, welcher die Majestät zukömmt, heißt der souveraine oder höchste Reichs- oder Staatsrath. Der souveraine Rath kann, wie der Monarch, entweder unumschränkt oder umschränkt,

schränkt, und in der Ausübung der Majestätsrechte an gewisse positive Bedingungen gebunden seyn.

Anm. Erb-Wahlaristokratie.

§. 398.

Aus dem Begriffe der Aristokratie folgt:

1) daß zwar der souveraine Rath, als eine moralische Person oder als ein Ganzes, die Souverainität besitze, aber nicht die einzelnen Glieder desselben für sich genommen. Jedes einzelne Rathsglied ist also Unterthan.

2) Daß zu einer Aristokratie wesentlich gehöre, daß der hohe Rath in dem Reiche, die Souverainität in seinem eignen Namen ausübe, und nicht etwa seine Auktorität erst von einem andern (dem Könige oder dem Volke) erhalte.

3) Was in dem hohen Rathe auf eine gesetzmäßige Art (welcher in dem Verfassungsvertrage bestimmt seyn muß) es sey nun durch Unanimität oder Majorität, oder auf eine sonstige rechtmäßig eingeführte Art beschlossen wird, ist der souveraine Wille, ein Rathsschluß, und gilt als Staatsgesetz.

4) Der souveraine Rath hat alle die Rechte, welche einem Monarchen zukommen, der mit ihm unter gleichen Bedingungen Souverain ist.

5) Die Regierungsform kann ein hoher Rath so wenig einseitig ändern als ein Monarch.

§. 399.

Die Demokratie ist eine solche Verfassung des Staats, nach welcher die Majestät allen Reichs-

bürgern zusammen genommen, in wiefern sie nemlich ein organisirtes Ganze oder Eine moralische Person vorstellen, zukömmt. Die Demokratie kann ebenfalls entweder unumschränkt oder umschränkt seyn.

Anm. Politische bürgerliche Freyheit.

§. 400.

Aus dem Begriffe der Demokratie folgt:

1) daß zwar alle Reichs- oder Staatsbürger zusammen genommen, in wie fern sie zu einer moralischen Person verbunden, oder als ein Ganzes organisirt sind, den Souverain bilden; daß aber jeder einzelne Bürger und jede andere Gesellschaft Unterthan sey. Also ist die Souverainität nicht etwa unter die einzelnen Bürger vertheilt. Denn diese ist untheilbar.

2) Was in den Volksversammlungen auf eine gesetzmäßige Art beschlossen wird, ist ein Volksschluß, und dieser drückt den souverainen Willen aus, dem sich alles im Staate unterwerfen muß.

3) Das Volk in Corpore hat alle Rechte, welche der Monarch in der Monarchie und der souveraine Rath in der Aristokratie hat.

4) Da in einer Demokratie gewöhnlich Majorität den freyen Willen entscheidet; so ist eigentlich die Majorität der Souverain einer Demokratie.

5) Die Majorität darf aber die Grundverfassung nicht ändern. Der Souverain ist also in der Demokratie ebenfalls durch die Verfassung eingeschränkt.

6) Uebrigens aber ist das Volk, als Souverain betrachtet, allen natürlichen und außerdem denjenigen positiven Schranken der Souverainität unterworfen, welche durch die besondere Verfassung bestimmt sind.

IV.

Von den rechtlichen äußeren Verhältnissen des Staats oder: Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Staats gegen Auswärtige.

§. 401.

Ein Staat heißt ein Volk (gens), in wiefern er im Verhältnisse gegen Auswärtige betrachtet wird, diese mögen nun selbst Staaten oder andere Personen seyn. Daher wird das Recht der Staaten gegen Fremde das Völkerrecht (jus gentium) genannt; welches das natürliche heißt, in wiefern dessen Inhalt durch den allgemeinen Begriff eines Volks überhaupt bestimmt wird; in wiefern aber der Inhalt der Rechte durch willkührliche Uebereinkunft der Völker bestimmt ist, heißt es das positive Völkerrecht. Hier wird nur von dem natürlichen Völkerrechte geredet.

§. 402.

Da Völker moralische Personen sind; so müssen ihnen auch die formalen Rechte der Persönlichkeit, Freyheit und Gleichheit zukommen. Denn ohne dieselben könnten sie gar nicht als moralische Wesen gedacht werden. Alles was also oben von den moralischen Wesen überhaupt gesagt ist, muß auch auf jede Gesellschaft, folglich auch auf jedes Volk passen.

§. 403.

So wie also eine jede Person 1) vermöge ihrer Persönlichkeit oder Selbstständigkeit ein Recht hat, sich Sachen zu subordiniren; 2) vermöge ihrer Freyheit das Recht, zufällige Rechte zu veräußern und von andern dergleichen zu erwerben, oder Verträge mit andern Personen zu schließen; und endlich 3) vermöge ihrer Gleichheit das Recht Beleidigungen mit rechtmäßiger Gewalt zu hindern; so müssen auch jedem Volke alle diese Rechte zukommen, in allen seinen Zuständen, so lange es ein Volk ist.

§. 404.

Aber weil jeder Person, folglich auch jedem Volke diese Rechte zukommen; so schränken sie sich natürlicher Weise auch ein, und es kann also kein Volk ein Recht haben, die Rechte des andern zu verletzen.

§. 405.

Es können die Völker, in Beziehung auf einander, nach der Analogie mit einzelnen Menschen

ent,

entweder in einem unbedingten (absoluten) oder bedingten rechtlichen Stande gedacht werden. Ersterer ist dem Naturstande des einzelnen Menschen analog, letzterer ist wie der willkührliche Stand der einzelnen Menschen derjenige rechtliche Zustand eines Volks, welcher durch die Voraussetzung gewisser willkührlicher Handlungen des Volks oder der Fremden oder beyder zugleich bestimmt wird. Hierauf gründet sich die gewöhnliche Eintheilung des Völkerrechts in das unbedingte (absolute) und bedingte.

A.

Von den Rechten der Völker im unbedingten Stande.

§. 406.

Die Handlung, wodurch ein Volk entstehet, ist keine Handlung des Volks, sondern der Grund, welcher dem Volke erst seinen Ursprung giebt. Erst wenn das Volk entstanden ist, kann es (als eine Person) handeln. Die Rechte des Volks, welche mit seinem Entstehen zugleich da sind, und durch dasselbe gesetzt werden, sind die ursprünglichen Rechte des Volks, welche ihm vor allen willkührlichen Handlungen, die es begehen mag, zukommen. Die Rechte des Volks in seinem unbedingten Zustande, welche auch selbst, obgleich fälschlich, unbedingte Rechte genannt werden, sind daher sämmtlich ursprüngliche Rechte.

§. 407.

§. 407.

Die ursprünglichen materialen Rechte eines Volks sind keine andern, als die ursprünglichen Rechte einer jeden Gesellschaft überhaupt, in wie fern ihr Inhalt durch den besondern Begriff eines Volks bestimmt ist, nemlich das Recht der Selbstständigkeit, der Freyheit und der Gleichheit. Denn wenn ein Volk eine moralische Person in der Welt seyn soll, so muß es I) seine Selbstständigkeit oder Persönlichkeit, II) seine äußere Freyheit und III) seine Gleichheit offenbaren, und es hat daher ursprünglich auf alles ein Recht, ohne welches dieses gar nicht möglich seyn würde, und was den Rechten keines andern widerspricht.

§. 408.

I. Die Selbstständigkeit eines Volks bestehet darin, daß es ein für sich selbst bestehendes Ganze sey, und niemals als ein Theil von einem andern Staate behandelt werden dürfe, daß es ein Zweck für sich, und nicht als bloßes Mittel von andern beliebig und wider seine Einstimmung gebraucht werde. Dieses ist aber nur möglich, wenn das Volk 1) sein eignes Territorium, und 2) seine eigne Verfassung und Organisation hat.

§. 409.

Da nun rechtlicher Weise ein Staat gar nicht errichtet werden kann, wenn nicht die Stifter desselben Herren des Gebiets sind, und vermittelst desselben eben ein Recht haben, sich zu einem Staa-

te

te zu vereinigen und eine Verfassung zu gründen, so sieht man leicht, daß jedem Volke ursprünglich

1) das Territorialrecht d. h. das ausschließende Recht auf sein Staatsgebiet, und
2) das ausschließende Recht auf seine Verfassung zukommen müsse.

§ 410.

Das Territorialrecht faßt in sich:

1) das Recht, alle Theile des Staatsgebietes unzertrennlich beysammen zu erhalten;
2) das Recht, keine Handlungen auf demselben zu verstatten, welche dem Staatszwecke, oder auch den besondern positiven Gesetzen widersprechen; folglich
3) das Recht, allen Fremden den Eingang zu verwehren, deren Gegenwart dem Staate gefährlich, oder dem Rechte der Einwohner, oder gar des ganzen Staats nachtheilig seyn könnte.
4) das Recht, allen Fremden, welche sich auf demselben aufhalten, oder auch denen, welche keine Grundherren sind, die Bedingungen vorzuschreiben, welche sie in ihren Handlungen auf dem Territorio beobachten sollen, und unter denen ihnen allein der Aufenthalt verstattet werden soll.

§. 411.

Aber das Territorialrecht kann sich nicht so weit erstrecken, daß es die Völker berechtigen sollte, fremdes Eigenthum, welches sich durch einen

nen Zufall auf ihrem Territorio befindet, sich zuzueignen.

§. 412.

Eben so wenig kann sich das Territorialrecht so weit erstrecken, jedem Fremden den Eingang oder Aufenthalt auf demselben schlechterdings zu untersagen. Denn der Wille eines Volks, mit keinem Fremden Umgang zu haben, würde selbst etwas pflichtwidriges enthalten, und darf eben deswegen nie souverainer Wille seyn.

§. 413.

Die Verfassung ist eben sowohl für ein ursprüngliches Eigenthum eines Volks zu halten, als sein Territorium. Daher können Auswärtige von der Verfassung eines andern Volks nichts verlangen, als daß sie rechtlich sey, d. h. daß sie nicht enthalte, was ihren Rechten widerspricht.

§. 414.

Es folgt also aus dem vorigen:

1) daß weder ein anderes Volk, noch sonst ein Fremder ein ursprüngliches Recht haben könne a) das Staatsgebiet eines Volks wider dessen Willen in Besitz zu nehmen, und es zu einem Theile eines andern Staatsgebietes zu machen; es zu verändern oder auf demselben Handlungen wider die Gesetze des Staats zu begehen; b) die rechtliche Verfassung eines Staats zu zerstören oder beliebig zu verändern.

2) das

2) daß jeder Fremde die Zwangspflicht habe a) das Territorium eines Volks nicht zu verletzen, b) sich aller Handlungen zu enthalten, wodurch das Recht eines Volks auf seine Verfassung verletzt werden könte, also jedes Volk im ungestörten Besitze derselben zu lassen.

§. 415.

Sowohl das Territorium als die Verfassung können bey den verschiedenen Völkern sehr verschieden seyn. Daher können diese Rechte bey den verschiedenen Völkern der Materie nach sehr verschieden seyn. Aber jedes derselben hat ein ursprüngliches Recht auf sein individuelles Territorium und auf seine individuelle Verfassung, wie diese auch sonst beschaffen seyn mögen.

§. 416.

II) Die äußere Freyheit eines Volks besteht in der ursprünglichen Unabhängigkeit seines Willens, von dem äußeren Zwange, oder in dem Rechte, seinen Willen ursprünglich durch sich selbst zu bestimmen. Da sich nun der Wille eines Volks nicht anders äußern kann, als durch die Kräfte und die Vermögen, welche dem Volk als einer moralischen Person eigenthümlich gehören; so bestehet die äußere Freyheit eines Volks in dem Rechte, einen freyen und von allem äußeren Zwange unabhängigen Gebrauch von allen Staatskräften zu machen.

§. 417.

Die Kräfte eines Volks sind aber nach der Analogie der Kräfte des einzelnen Menschen theils innere theils äußere. Die inneren Kräfte des Volks sind nichts anders, als die verschiedenen Gewalten, welche ihm zukommen, und welche oben auseinander gesetzt sind; die äußeren Kräfte bestehen in dem Staatsvermögen und den durch dasselbe hervorgebrachten Sicherheits- und Verbesserungsanstalten, als Vestungen, Kriegsmunition, Armeen — gute Landstraßen, Kanäle, Wasserdämme ꝛc.

§. 418.

Das Recht eines Volks auf seine äußere Freyheit, wird daher, seinem Inhalte nach, durch folgende Formeln bestimmt:

1) in Ansehung der inneren Kräfte im allgemeinen: Jedes Volk hat ein Recht, alle seine innern Kräfte zu allen Zwecken zu gebrauchen, wenn nur die Rechte keines Dritten dadurch verletzt werden; und: Kein Fremder hat ein Recht, die innern Kräfte eines andern Volkes nach seinem Belieben zu bestimmen, und es zu zwingen, daß es sich nach seinem Willen richte. Insbesondere also:

A. Jedes Volk hat ein Recht a) die gesetzgebende Gewalt in ihrem ganzen Umfange unabhängig von allen äußeren Zwange auszuüben, und b) mit allen Auswärtigen nach seinem eignen Belieben gütliche Unterhand-

lun-

lungen öffentlich oder heimlich zu betreiben, und kein anderer hat ein Recht, dieses zu hindern, oder sich wider den Willen des Volks hinein zu mischen, außer in wie fern seine Rechte dadurch verletzt würden.

B. Jedes Volk hat ein Recht a) die oberrichterliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange auszuüben, und b) ganz unabhängig von allen Auswärtigen nach Rechtsprincipien zu beurtheilen, ob Krieg oder Friede, oder andere Verbindungen mit andern Völkern geschlossen werden sollen; und kein anderes Volk oder überhaupt kein Fremder hat das Recht, sein Privaturtheil bey dem Volke durch Zwang geltend zu machen, außer in wie fern sein eignes Recht durch das Betragen eines Volks verletzt würde.

C. Jedes Volk hat ein Recht, die ausübende Gewalt sowohl a) gegen Einheimische als b) gegen Auswärtige in ihrem ganzen Umfange auszuüben; und kein Volk hat ein Recht, die Gewaltthätigkeiten zu verhindern, wodurch es sein Recht, auf eine rechtliche Art zu erzwingen sucht.

2) In Ansehung der äußeren Kräfte im allgemeinen: Jedes Volk muß das Recht haben, einen beliebigen Gebrauch von allen seinen äußeren Kräften zu machen, wenn es nur dadurch die Rechte eines andern nicht wirklich verletzt; und kein Fremder kann ursprünglich

ein

ein Recht haben, einem Volke vorzuschreiben, was es für einen Gebrauch von seinen äußern Kräften machen solle. Folglich insonderheit:

A. Jedes Volk hat das Recht, sein Vermögen zu beliebigen Zwecken zu gebrauchen, wenn es nur dadurch keines fremden Rechte verletzt.

B. Jedes Volk hat ursprünglich das Recht, nach Belieben so große Armeen zu unterhalten, als es will, sein Land mehr zu befestigen und zu erweitern, und alle Anstalten zur inneren und äußeren Sicherheit zu treffen, oder auch dieses alles zu unterlassen.

C. Jedes Volk hat ein Recht, seine äußeren Staatskräfte nach Vermögen zu vermehren oder zu vermindern; alles in wie weit nur dadurch das Recht keines Dritten verletzt wird.

§. 419.

III. Die Gleichheit aller Völker besteht darin, daß sich ihre Rechte wechselseitig einschränken. Vermöge der Gleichheit muß also jedes Volk das ursprüngliche Recht haben, seine Rechte von dem andern, wenn dieses dieselben verletzen sollte, nach Rechtsgesetzen zu erzwingen. Der Materie nach können die Rechte der verschiedenen Völker sehr verschieden seyn, aber der Form nach sind alle ihre Rechte, wenn sie sonst einerley

ley formale Bestimmungen haben, gleich wichtig und gleich groß; und der Umstand, daß das eine Volk größer, mächtiger, reicher, klüger u. s. w. sey, als das andere, giebt seinen Rechten gar keinen Vorzug.

§. 420.

Die formalen Rechte auf Selbstständigkeit, Freyheit und Gleichheit überhaupt sind völlig unveräußerlich, und es ist daher völlig unmöglich, daß ein Volk in irgend einem bedingten Stande mit Recht 1) als bloße Sache (das Gegentheil der Persönlichkeit), oder 2) als bloßer Sclav (wider alle Freyheit) sollte können behandelt werden, oder daß es 3) alle Zwangsrechte sollte verliehren können.

§. 421.

Alle materialen Rechte sind aber für ein Volk veräußerlich, sogar das Recht, als ein eignes Volk in der Welt zu existiren, also selbst das Recht, auf sein Territorium und auf seine Verfassung, als die wesentlichen materialen Bedingungen seiner Existenz.

§. 422.

Man stellt sich die Völker im unbedingten oder absoluten Zustande gegen einander vor, wenn man sich vorstellt, daß sie noch gar kein Recht durch eine freye Handlung weder erworben noch veräußert, und überhaupt noch keine Handlung gegen einander begangen haben, welche in Ansehung ihrer

rer hätte rechtliche Folgen bewirken können. In diesem Zustande ist nun offenbar:

1) Daß die Völker zwar ein Recht auf ihr ursprüngliches Territorium haben, aber noch kein Recht auf irgend etwas, daß außer ihrem Territorium liegt. Auf diese müssen sie sich erst ein Recht durch irgend eine rechtliche Handlung erwerben.

2) Daß kein Volk ein positives Recht an das andere oder an irgend einem Fremden habe, oder daß keines eine positive Handlung von dem andern zur Befriedigung seiner Zwecke mit Gewalt fordern würde.

4) Daß aber jedes ein negatives Recht gegen das andere habe, und also mit Gewalt verlangen dürfe, daß es nicht in den Handlungen, wodurch es Niemanden beleidiget, gestöret werde.

4) Daß dieser Stand, in abstracto betrachtet, ein Stand des vollkommnen Friedens, sey.

B.

Von den Rechten der Völker in bedingten Ständen.

a.

Von den Rechten der Völker in Ansehung der Erwerbung des Eigenthums.

§. 423.

Die Sachen und Kräfte, welche ein Volk bey seiner Entstehung besitzt, machen das ursprüngliche Eigenthum des Volks aus, welches dem angebohrnen Eigenthume des einzelnen Menschen analog ist. Die Regel ist hier: Alles was die sich vereinigenden Glieder eines Volks dem Volke oder dem Staate nach Rechtsprincipien übertragen haben, ist Sein, oder gehört dem Volke ursprünglich.

§. 424.

Auf alles, was dem Volke nicht ursprünglich gehört, muß das Volk erst ein Recht erwerben, wenn ihm ein Recht darauf zukommen soll. Also hat ein Volk ursprünglich kein Recht 1) auf Sachen, die entweder noch gar nicht da sind, oder doch noch Niemanden gehören, d. i. Herrenlos sind; 2) kein Recht auf fremdes Eigenthum. Es kann aber auf beyde ein Recht erwerben, und zwar auf erstere durch einseitige freye Handlungen, auf die andern durch wechselseitige Einwilligung oder durch Verträge. Von der letzteren Er-

wer-

werbungsart wird im Folgenden geredet werden. Hier zunächst von der ersteren.

§. 425.

Ein Volk erwirbt sich ein Eigenthumsrecht auf Sachen durch eben solche Handlungen, als einzelne Menschen, und es gilt daher alles mit den gehörigen Abänderungen von einem Volke, was oben von einzelnen Menschen gesagt worden ist.

§. 426.

Die freye Hervorbringung der Veränderungen in sich selbst durch seine ihm gehörigen Kräfte, ist daher der nächste Grund des Eigenthumsrechts eines Volks auf die neuen vorher gar noch nicht vorhandenen Sachen.

§. 427.

Ein Eigenthumsrecht auf herrenlose Sachen erwirbt sich ein Volk, wie der einzelne Mensch durch die ursprüngliche Besitznehmung oder Occupation.

§. 428.

Was zu der Occupation gehöre, ist oben ausführlich gezeigt worden. Hier ist nun zu bemerken, 1) daß, da die Kräfte eines Volks viel größer sind, als die Macht eines einzelnen Menschen, dieses auch weit mehrere und größere Sachen in Besitz nehmen könne; 2) daß aber auch das größte und klügste Volk durch das Recht des allergeringsten

sten und einfältigsten eingeschränkt sey; 3) daß auch ein Volk nie etwas im Besitz nehmen könne, was es nicht a) physisch mit sich oder seinem Eigenthume (z. E. mit dem Territorio) verknüpfen, oder b) zweckmäßig bearbeiten kann; daß also c) alle Erklärungen und willkührliche Zeichen in Ansehung solcher Dinge, welche entweder gar nicht im Besitz genommen werden können, oder schon andern gehören, keine rechtlichen Folgen haben, und in rechtlicher Rücksicht ganz bedeutungslos sind.

---

b.

Von den Volksverträgen.

§. 429.

Völker haben gegen einander ursprünglich keine positiven Zwangsverbindlichkeiten (§. 422.). Diese werden nur durch Volksverträge oder Conventionen erzeugt. Da Völker freye moralische Personen sind, so müssen sie auch ein Recht haben, Verträge zu schließen. Es gilt aber von den Volksverträgen alles was oben von den Verträgen überhaupt erinnert ist.

§. 430.

Die Völker können nicht anders handeln, als durch den Souverain, welcher Repräsentant des Volks ist; und wenn daher ein Vertrag, welchen

der rechtmäßige Regent mit einem Fremden schließt, so beschaffen ist, daß 1) das Recht des Regenten, ihn zu schließen, einleuchtend ist, 2) daß er den wesentlichen Rechten eines Volks überhaupt nicht widerspricht, und 3) auch keines dritten Rechte beeinträchtiget; so ist der Vertrag gültig, und hat eben die Kraft, als die Verträge der Privatpersonen.

§. 431.

Wenn ein Regent einen Vertrag mit einem andern Volke schließt, der 1) allein die Privatzwecke des Regenten zum Objekte hat, und dem Interesse des Volks ganz und gar widerspricht; 2) wodurch die wesentlichen Rechte eines Volks veräußert würden; 3) wodurch er seinen und des ganzen Volks vollkommnen Pflichten widerspricht, wie wenn dadurch das Recht eines Dritten beeinträchtiget würde; so ist dieses gar kein Vertrag, und zieht keine rechtliche Folgen nach sich.

Anm. Bevollmächtigungen, Sponsionen.

§. 432.

Unter den Verträgen, welche Völker mit Völkern schließen, sind die merkwürdigsten:

1) Die Vereinigung mehrerer Völker zu einem Völker- oder Staatensystem, deren Zweck ist, die Rechte der sich vereinigenden Völker, sowohl gegen innere als äußere widerrechtliche Angriffe zu schützen; wobey also die Staaten nicht ihr inneres, sondern nur

ihr

ihr äußeres Verhältniß verändern und selbst in einem Staat treten.

2) Alliancen oder Sicherheitsbündnisse gegen Feinde, Garantie u. s. w.

3) Familien= Freundschafts= Handlungsverträge u. s. w.

4) Die mancherley Verträge im Kriege, wie der Waffenstillstand, die Geleitsbriefe, Kapitulationen, Auswechselung der Gefangenen, Friedensschluß u. s. w.

Alle diese Verträge erfordern eine besondere Beurtheilung, wobey aber keine andern Grundsätze angewandt werden können, als die oben angegebenen. Die Schwierigkeit liegt nur in der Applikation.

§. 433.

Durch die Verträge verliehrt ein Volk so viel von seinen Rechten, als es freywillig an andere veräußert hat, und gewinnt so viel, als ihm andere übertragen haben. Die Verträge verändern also den absoluten Zustand der Völker, aber die Völker behalten aus demselben alle Rechte, welche sie nicht durch Verträge veräußert haben.

c.

Von den Rechten im Zustande des Krieges.

§. 434.

So lange Völker im absoluten oder unbedingten Stande leben, hat kein Volk ein Recht, das andere zu zwingen. Denn in demselben sind nach der Voraussetzung noch keine Beleidigungen vorgefallen.

§. 435.

Ein jedes Volk ist ursprünglich mündig (§. 315.). Denn es ist selbst durch einen Vertrag entstanden, und existirt sogleich als eine moralische Person, welche ihre Rechte selbst ausüben kann. Was aber ein Mündiger für einen Gebrauch von seinen Rechten mache, gehet Niemanden etwas an. Es kann daher nie ein Volk, wenn es auch das allerweiseste und klügste wäre, ursprünglich ein Recht haben, der Vater oder Vormund eines andern, das roher oder dümmer ist, zu seyn, und in ihm die moralischen Zwecke (Aufklärung, verbesserte Verfassung, bessere Religion 2c.) wider seinen Willen zu besorgen, und unter diesem scheinbar moralischem Vorwande, sich eine Gewalt über dasselbe anzumaßen. Denn Niemand hat ein Recht dem andern seine vermeinten Wohlthaten aufzuzwingen.

§. 436.

Der einzige rechtliche Grund zur Gewaltthätigkeit des einen Volkes gegen das andere ist die

Be-

Beleidigung; oder: Wenn ein Volk das andere beleidiget hat, oder gegenwärtig beleidiget, oder es zu beleidigen im Begriffe stehet; so hat dieses ein Recht, das beleidigende Volk zu zwingen.

§. 437.

Daß ein Volk das andere beleidiget habe oder noch beleidige, muß aus Thatsachen erwiesen werden, wodurch offenbar die Rechte desselben verletzt worden sind; daß aber ein Volk das andere beleidigen wolle, muß aus Handlungen desselben geschlossen werden, welche die wirkliche und schon vorhandene Absicht zu beleidigen offenbar und deutlich verrathen.

§. 438.

Das Recht, die Beleidigung nach Rechtsprincipien zu beurtheilen, und den Grad und die Art der Zwangsmittel zu bestimmen und zu wählen, kommt jedem Volke, wenn es dasselbe nicht veräußert hat, selbst unmittelbar zu, ob es gleich dennoch immer durch die Rechtsprincipien eingeschränkt bleibt. Dieses Recht, der eignen rechtskräftigen Beurtheilung ihres Rechts bleibt den Völkern in allen ihren bedingten Zuständen, außer wenn sie sich zu einem Staatensysteme vereiniget haben. Wir beurtheilen hier das Verhältniß der Völker gegen einander vor einem Staatensysteme, also nach natürlichen und ganz allgemeinen Rechtsprincipien.

§. 439.

§. 439.

Der Zwang, wozu ein Volk gegen das andre durch die Beleidigung berechtiget wird, ist ebenfalls, wie aus dem obigen erhellet, durch die Beleidigung bestimmt, und darf daher nicht größer seyn, als die Beleidigung verstattet.

§. 440.

Da jeder Beleidigte berechtiget ist 1) jede ihm zugefügte Beleidigung nach Rechtsgesetzen zu bestrafen; 2) sich gegen beleidigende Angriffe mit Gewalt zu vertheidigen; 3) die positiven Dienstleistungen, worauf er ein Recht hat, von dem Verpflichteten, wenn er sich weigert, sie zu leisten, zu erzwingen, und 4) für den Schaden, welcher ihm durch die Beleidigung zugefügt ist, Ersatz und Vergütung zu fordern; so muß auch jedes Volk gegen Auswärtige eben dieses Recht haben. Es ist aber dieses Recht der Völker eben den rechtlichen Schranken unterworfen, welche oben ausführlich bestimmt sind.

§. 441.

Da Völker ursprünglich ihre eignen Richter sind; so können sie oft, wegen ihrer Rechte in Streit gerathen, woraus leicht Krieg entsteht, indem jeder sein vermeintes Recht mit Gewalt durchsetzen will. Die Völker sind zu allen den Mitteln, welche oben erwähnt sind, verpflichtet, ihre Streitigkeiten auf eine friedliche und unpartheyische Art zu enden, und wer Unrecht hat, und

dieses

dieses Unrecht mit Gewalt behaupten will, führt einen ungerechten Krieg, so wie der Krieg auf der Seite dessen gerecht ist, der gegen offenbare Beleidigungen Gewalt braucht, und ungerechte Gewaltthätigkeiten auch mit gerechter Gewalt von sich abwendet.

§. 442.

Wenn wir aber gleich das voraussetzen können, was oben (2. Th. 3. Abschn.) im allgemeinen ausführlich bewiesen ist; so verdient doch der rechtmäßige Gebrauch der Gewalt der Völker gegen einander, um des besondern Verhältnisses Willen, noch eine besondere Betrachtung.

§. 443.

Hier ist nemlich vor allen der Unterschied wichtig, der sich zwischen den Gliedern eines Staats, in wiefern sie Theile eines gemeinen Wesens sind, und eine mystische Persönlichkeit haben, und zwischen ihnen als Privatpersonen findet. Wenn nemlich ein Volk mit dem andern handelt; so werden Rechte und Verbindlichkeiten für das ganze Volk, aber nicht für die Privatpersonen als solche gewirkt; und eben so beleidigen nicht die einzelnen Glieder des einen Volks das andere, wenn dieses durch das Volk oder den Staat beleidiget wird.

§. 444.

Da nun der Beleidigte gegen keinen andern Gewalt gebrauchen darf, als gegen den Beleidiger

ger (§. 238.); so darf ein Volk, das von dem andern beleidiget ist, auch nur Zwangsmittel gegen das Volk, als ein moralisches Ganze, aber nicht gegen die Privatpersonen als solche, Gewalt gebrauchen oder Zwangsmittel anwenden; es müßten denn die Privatpersonen das Volk selbst beleidigen.

§. 445.

Zwar bestehet ein Staat aus lauter einzelnen Personen, und die Gewalt wird daher natürlicher Weise gegen diese gerichtet werden müssen, aber diese müssen doch in einem doppelten Verhältnisse gedacht werden, nemlich einmal als Staatsglieder, d. h. als solche Personen, welche gewisse Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Staats haben, und entweder als Staatsorgane seinen Willen ausführen, oder als bloße Unterthanen ihm Pflichten leisten; und das andere mal als bloße Privatpersonen, denen der Staat selbst gewisse Rechte einräumen muß, gegen die also der Staat selbst, dessen Glieder sie sind, gewisse Verbindlichkeiten hat.

§. 446.

Alle Gewalt eines Volks im Kriege gegen das andere, darf nur gegen den Staat oder das Volk als ein Ganzes, aber nie gegen die einzelnen Personen, in wiefern sie bloße Privatpersonen sind, rechtmäßiger Weise gerichtet werden.

§. 447.

Um nun zu beurtheilen, wie die Kraft eines Volks gezwungen werden könne, ohne den Privatpersonen Unrecht zu thun, muß man sich erinnern, daß die Kraft eines Staates oder Volkes in der höchsten Gewalt besteht. Aller Zwang im Kriege wird also allein auf die Materie derjenigen Rechte gerichtet werden müssen, deren Inbegriff die höchste Gewalt ausmacht. Da nun jedes Staatsglied 1) zwar etwas beytragen muß, um die höchste Gewalt erzeugen zu helfen, und im Civilvertrage mehrere seiner Rechte dem Staate abgetreten hat; aber auch 2) jeder mehrerer Rechte für sich behält, auf welche der Staat keinen Anspruch hat, so darf der Zwang im Kriege sich zwar gegen alle Staatsglieder erstrecken, jedoch nur auf die Materie derjenigen Rechte, welche sie dem Staate veräußert haben. Dagegen muß das Volk, welches ein anderes bekriegt, alle diejenigen Rechte der einzelnen Staatsglieder unangetastet lassen, auf welche der beleidigende Staat selbst kein Recht hat.

§. 448.

Zur näheren Bestimmung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Völkern, welche gegen einander Krieg führen, muß man im Staate vorzüglich zwey Klassen von Mitgliedern unterscheiden: 1) den bewafneten Theil oder die Armee, welche Organ des Staats ist; 2) die unbewafneten Leu-

te, welche wiederum theils thätige Staatsorgane sind, d. h. solche, die den souverainen Willen im Lande ausführen, wie die obrigkeitlichen Personen, theils leidende Glieder, in wiefern sie blos als Unterthanen den Staatsgesetzen gehorchen.

§. 449.

Was 1) die Armee betrift; so sind alle Zwangsmittel gegen dieselbe gerecht, wodurch ihr fernerer Widerstand unmöglich gemacht oder erschwert werden kann, sobald sie nur als allgemeine Gesetze gedacht werden können. Dieses letztere ist aber schlechterdings nothwendig, wenn die Zwangsmittel gerecht seyn sollen. Daher müssen sie auch hier

a) alle Zwangsmittel, welche ein Feind gegen den andern im Kriege gebraucht, als Zwangsmittel ankündigen; sie müssen offenbar, nicht heimlich und hinterlistig seyn.

b) Der Feind muß sich auch selbst als solchen ankündigen.

c) Kein Unterthan, der nicht Mitglied der Armee ist, darf gegen eine Armeē Gewalt brauchen.

§. 450.

Ein Volk kann niemals das Recht haben, eine fremde Armee um deswillen zu bestrafen, daß sie ihn nach Kriegsgesetzen Widerstand geleistet hat. Denn die Armee ist ein einzelner Theil des

Staats

Staats und dem Staate verpflichtet. Sie muß also den Befehlen des Souverains gehorchen, wenn diese nur möglicher Weise gerecht seyn können. Ob aber ein wirkliches Recht zur Gewalt den Souverain berechtige, darf die Armee nicht beurtheilen, sondern allein der Souverain. Wenn also ein Volk durch den Widerstand eines Souverains beleidiget wird, so wird es doch nicht durch die Armee (wenn diese nur sonst die Kriegsgesetze nicht verletzt) sondern durch den Souverain beleidiget. Die Armee ist blos die physische Kraft des Souverains.

§. 451.

Die Gewalt der feindlichen bewafneten Leute gegen einander, ist wie jede andere Gewalt ebenfalls durch die Rechtsgesetze eingeschränkt; und die rechtmäßige Gewalt des einen Feindes gegen den andern, darf daher nie größer seyn, als in einer sittlichen Ordnung nöthig ist, die Beleidigung zu verhindern. Aber die Verhinderung der Beleidigung ist doch nicht das Kriterium des Rechts, sondern der Umstand, daß das Mittel, dieses zu verhindern, auch unter die Rechtsform passe.

§. 452.

Wenn sich daher bewafnete Leute der Gewalt des Feindes ergeben, d. h. wenn sie durch die That selbst erklären, daß sie keine Gewalt gegen den Feind mehr gebrauchen wollen oder können; so

so hat der Feind kein Recht, sie zu tödten, oder sie auf beliebige Art zu mishandeln, sondern er hat nur ein Recht, sie zu zwingen, in einem Zustande zu verbleiben, wobey er versichert seyn kann, daß sie ihre Kräfte nicht weiter gegen ihn gebrauchen.

§. 453.

Was 2) die übrigen Unterthanen betrift: so darf die Gewalt des Feindes im Kriege gegen dieselben so groß seyn, als die rechtmäßige Gewalt des kriegführenden Souverains gegen dieselben seyn kann.

§. 454.

Kein Edelmann, Bürger oder Bauer, keine Civilobrigkeit ist daher zum Widerstande gegen feindliche Armeen berechtiget. Sogar der eigne Landesherr müßte eine solche Widersetzlichkeit bestrafen. Sollten sie dazu berechtiget seyn; so würde auch die feindliche Armee berechtiget seyn müssen, alle Unterthanen als eine feindliche Armee zu behandeln, welches aber, wenn der Staat ausdrücklich nur eine gewisse Zahl von Menschen, welche nemlich durch ihre Waffen sich dem Feinde als Feinde ankündigen, dazu organisirt, widerrechtlich ist.

§. 455.

Aber die feindliche Armee kann aus dem Grunde des Krieges nie ein Recht haben:

1) das

1) das Leben unbewafneter Unterthanen anzugreifen, ihre Personen zu quälen, und sie beliebig zu behandeln.

2) diejenigen Güter, auf welche der Staat, deren Unterthanen sie sind, gar kein Recht hat, zu zerstören und zu seinen Zwecken zusammen zu rauben. Brandschatzungen, Beraubung des Privateigenthums (was der Unterthan seinen Landesherrn nur käuflich überläßt) kann nie Recht werden.

3) seine Forderungen ohne Regel und Proportion zu erpressen. Plünderungen der Städte, Häuser und Ländereyen, wo man es dem Belieben der Soldaten überläßt, was sie jedem nehmen oder lassen wollen, sind Schandmale für die Nationen, welche sie erlauben.

§. 456.

Aus dem Bisherigen wird also klar seyn, wie alle Gewalt im Kriege nur gegen den Staat, folglich auch nur gegen die Unterthanen und den Regenten, in wiefern sie Theile des Staats sind, gerichtet werden darf. Da aber sowohl der Regent als die Unterthanen auch noch für sich selbst Zweck oder Personen, nemlich Menschen sind, welche gewisse Rechte haben, die ihnen nicht als Staatsgliedern, sondern wegen ihrer andern Verhältnisse zukommen; so darf die Gewalt im Kriege nie gegen diese Rechte gebraucht werden, und ist

ist daher allemal durch eine große Menge von Rechtsgesetzen eingeschränkt. Die Behauptung also, als ob die Gewalt im Kriege gegen die Feinde unendlich wäre, ist völlig widerrechtlich.

§. 457.

Aber die Gewalt des einen Volks gegen das andere ist nicht nur durch die besonderen Rechte der einzelnen Personen eingeschränkt, sondern darf auch gegen das Volk selbst nicht beliebig gebraucht werden, sondern muß allemal nach rechtlichen Principien bestimmt seyn. Der Staat kann doch auch kein Recht haben, jeden Grad der Gewalt gegen ein anderes Volk beliebig zu gebrauchen, sondern es muß sowohl die Art als der Grad der Gewalt, so wie bey moralischen Personen überhaupt durch die Beleidigung bestimmt seyn.

§. 458.

Nun kann ein Volk ein anderes auf mancherley Art bald mehr bald weniger beleidigen, und daher werden auch die Zwangsmittel, wozu der Beleidigte berechtiget wird, sehr verschieden seyn müssen. Alle Beleidigungen bestehen in Verletzungen der Rechte, und sind in dieser Rücksicht bald wesentliche, bald außerwesentliche. Um nun die Gewalt zu bestimmen, welche gegen ein beleidigendes Volk gebraucht werden darf, muß man 1) die Gesinnung, welche Ursache der Beleidigung ist, und 2) die verletzten Rechte in Erwe-

wegung ziehen. In Ansehung beyder Punkte gelten, mit den gehörigen Abänderungen die Regeln, welche oben (2. Th. 3. Abschn.) gegeben sind.

§. 459.

Eine Beleidigung, welche ein Volk zur Gewalt gegen das andere berechtigen soll, muß 1) eine offenbare und gewisse Beleidigung seyn, und 2) der Beleidigte muß sich weigern, dem beleidigten Theile freywillig Genugthuung zu geben. Wenn daher ein Volk sein Recht zur Gewalt darthun will; so muß es 1) beweisen, daß es wirklich beleidiget ist, und 2) muß es beweisen, daß der beleidigte Theil ihm nicht hat Genugthuung geben wollen.

§. 460.

Aber dabey muß doch das Volk dem beleidigenden Theile seinen Zwang durch öffentliche Thaten oder Erklärungen ankündigen.

§. 461.

Was die Zwangsmittel selbst betrift, so kommen zu den Einschränkungen, welche die Privatrechte der Staatsglieder bestimmen, noch folgende, welche sich nach der Analogie der obigen (§. 246 rc.) Regeln leicht beurtheilen lassen:

1) Wenn ein Volk die wesentlichen Güter des andern, nemlich das Recht auf sein Territorium und seine Verfassung widerrechtlich ver-

verletzt; so hat das beleidigte Volk ein Recht 1) Güter von gleichen Werth und Wichtigkeit in ihm zur Strafe zu verletzen; 2) es durch Verletzung dieser Güter zu zwingen, daß es von der Beleidigung abstehe; 3) sich an diesen Gütern für den zugefügten Schaden zu erholen.

2) Wenn ein Volk die zufälligen Güter eines andern Volks widerrechtlicher Weise verletzt; so hat das beleidigte Volk auch nur ein Recht zur Verletzung der zufälligen Güter des Beleidigers (§. 249 rc.).

§. 462.

Wenn ein Volk das Recht der Privatpersonen, welche Unterthanen eines andern Volkes sind, verletzt, so kann das beleidigte Volk ein Recht haben, die Rechte solcher Privatpersonen, welche Unterthanen des Beleidigers sind, wiederum zu verletzen. Repressalien dürfen daher blos gegen den Staat und dessen Güter gerichtet seyn, und dürfen nie so eingerichtet werden, daß dadurch auch eigenthümliche Rechte der Privatpersonen verletzt würden. Die Ungerechtigkeit des einen Volks kann das andere nie berechtigen ebenfalls ungerecht zu seyn.

§. 463.

Das Recht des Siegers kann sich nie weiter erstrecken, als wozu ihm die Beleidigung des Besieg-

siegten ein Recht giebt. Denn die Schwäche und Kraftlosigkeit des besiegten Volks enthält nicht den mindesten Rechtsgrund, ihm mehr Zwang anzuthun, als durch den Grad der Beleidigung des Besiegten bestimmt ist; und wenn der Sieger der Beleidiger ist; so bleibt seine Gewaltthätigkeit in alle Ewigkeit unrecht. Aber auch der gerechteste Sieger kann doch nie ein Recht haben, einem Volke mehr Gewalt anzuthun, als die Souverainitätsrechte verstatten. Also darf er es nie zum Sclaven machen, oder es in einem Zustand versetzen, in welchem die einzelnen Menschen derjenigen Rechte beraubt würden, die sie im Staatsvertrag dem Souverain gar nicht veräußert haben.

§. 464.

Was aber insonderheit die Organe betrift, deren sich der Staat zur Ausführung seiner Gewalt bedient, nemlich die bewafneten Leute; so ist zu bemerken:

1) daß alle ihre Handlungen, in wieweit sie sich gegen den Souverain rechtmäßiger Weise dazu verpflichtet haben, und in wieweit sie also blos den Willen ihres Souverains ausführen, ihren Personen blos zum Verdienst zugerechnet werden können, wenn ihnen auch gleich das Recht ihres Souverains zur Gewalt gegen ein anderes Volk, nach ihrer subjektiven Meynung, als zweydeu-

tig, oder gar als ungegründet vorkäme. Es ist genug, daß sich die Gewaltthätigkeit des Souverains doch als recht denken lasse. Denn das Urtheil der Unterthanen über das Recht der Völker hat keine rechtliche Gültigkeit; und sie müssen hierinne blos dem Urtheile des obersten Richters, d. i. ihres Souverains folgen.

2) Nur alsdann, wenn ihnen der Souverain etwas befehlen würde, was ihrer offenbaren Pflicht widerspricht, wozu sie sich also nie haben verpflichten können, müssen sie ein Recht haben, dessen Willen unausgeführt zu lassen oder ihm den Gehorsam zu verweigern.

3) Wenn aber die bewafneten Leute gegen die Feinde mehr Gewalt oder eine andere Art von Gewalt gebrauchen, als ihnen nach allgemeinen Kriegsgesetzen verstattet ist; so wird dieses ihnen unmittelbar imputirt. Nicht ihr Souverain, sondern sie selbst bleiben dafür verantwortlich.

§. 465.

Was die Souveraine in ihren rechtlichen Verhältnissen insonderheit betrift; so muß man wohl unterscheiden, ob sie Mitglieder eines Staatensystems sind oder nicht. Ist das erstere, so sind sie einem Oberhaupte verantwortlich, und müssen

sich

sich bey Rechtsstreitigkeiten mit andern Völkern dem richterlichen Ausspruche derselben unterwerfen. Sind sie aber in keinem Staatensysteme; so ist jedes Volk sein eigner oberster Richter, und hier bleibt jeder Souverain berechtiget, seinem subjektiven Urtheile zu folgen, obgleich das subjektive Urtheil nicht entscheidet, was Recht oder Unrecht ist, sondern dieses kann allein nach wahren objektiven Rechtsprincipien bestimmt werden. Daher auch ein jedes Volk oder Souverain verpflichtet ist, alle Mittel, welche oben angegeben sind, zu gebrauchen, um zur objektiven Einsicht seines Rechts zu gelangen.

§. 466.

Da im unbedingten Zustande kein Volk das andere zu positiven Dienstleistungen zwingen darf; so kann auch kein Volk das andere, wenn dieses sich nicht durch Verträge dazu verbindlich gemacht hat, zwingen, ihm beyzustehen, oder an seinen Streitigkeiten Theil zu nehmen. Der Zustand, in welchem ein Volk an den Streitigkeiten anderer Völker keinen thätigen Antheil nimmt, heißt die Neutralität. Jedes Volk hat also ein Recht zur Neutralität, in wie weit es nicht durch einen Vertrag sich zum Gegentheile verbindlich gemacht hat.

§. 467.

Da aber auch ein jeder das Recht hat, dem andern zur Ausführung seines Rechts beyzuste-

hen;

hen; so muß auch ein jedes Volk das Recht haben, demjenigen Volke, dessen Sache es für gerecht hält, thätig zu helfen; in welchem Falle es sodann ein Feind des Gegners wird, und in alle rechtlichen Verhältnisse tritt, welche durch diesen Zustand bestimmt werden.

§. 468.

Ein neutrales Volk hat das Recht, mit den im Kriege begriffenen Völkern, alle diejenigen Unterhandlungen zu betreiben, wodurch es nur nicht an dem Kriege thätigen Antheil nimmt.

§. 469.

Auch unter kriegführenden Völkern darf und soll aller Handel und Wandel unter den gegenseitigen einzelnen Staatsgliedern fortdauern. Denn nicht die Unterthanen, sondern nur die Souveraine führen miteinander Krieg. Es ist daher höchst ungerecht, wenn das Privatvermögen der feindlichen Unterthanen eingezogen, die bestehenden Contrakte für null und nichtig erklärt werden u. s. w. Denn der Krieg kann nie ein Recht ertheilen, das wohlgegründete Recht irgend eines Menschen selbst des allerbittersten Feindes zu verletzen.

§. 470.

Uebrigens müssen auch unter den Feinden die Verträge, wenn sie nur sonst ehrlich geschlossen und an sich gültig sind, eben so heilig als alle

übri-

übrigen Verträge gehalten werden; sie mögen nun vor dem Kriege oder während des Krieges geschlossen seyn; sie mögen die Kriegsangelegenheiten selbst oder andere Dinge; sie mögen die Unterbrechung oder die Endigung des Krieges betreffen; sie mögen den Paciscenten nachtheilig oder vortheilhaft seyn.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jakob, Ludwig Heinrich <<von>>,

Auszug aus dem Naturrechte des Professor Jakob von ihm selbst verfertigt zum Gebrauch für Vorlesungen

Halle 1796

Ph.pr. 678 ma
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10040932-8
VD18 11176946